v. Georg Schelhorn [illegible]

Mathem

Math. P. 256

Mathesis applicata 404.

R

Grundsätze der Wissenschaft
Rechnungen
vollkommen einzurichten

durch

Philipp Engel Klipstein,

Fürstlich Hessendarmstädtischen Kammerrath.

Leipzig
in der Weygandschen Buchhandlung
1778.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die Kenntniß der Wissenschaft Rechnungen vollkommen einzurichten, sollte weit mehr verbreitet seyn, als sie es wirklich ist. Die meisten Menschen, alle Kammeralisten, besonders alle praktische Kammeralisten sollten sie vollständig und gründlich besitzen. Allein diese Wissenschaft selbst müste alsdann auch mehr, als bisher, polirt werden. Eine faßliche Abhandlung müste die Grundsätze derselben entwickeln, und die Regeln zeigen, wie solche anzuwenden seyn.

Es ist zwar bereits viel über diese Materie geschrieben. Xenophon in seinem Buche von Einkünften bemerkte schon, wie der Staat könne bestohlen werden, wenn die Berechner ihre und des Staats Gelder vermischten, und Zink, einer der ersten deutschen Lehrer der Kammeralwissenschaften zeigt in einer Note zu jenem Buche, daß ihm die treflichsten Mittel gegen dergleichen Diebstahl nicht unbekannt gewesen.

In dem römischen und geistlichen Rechte liegen schöne Lehrsätze, die Beziehung auf das Rechnungswesen haben.

Franz Mneeoz de Escobar, a) Johannes Heeser, b) Schweser, c) Martin Naurath, d) und Jacob Döpler, e) haben von dem, was im Rechnungswesen Rechtens ist, gute, mittelmäßige und schlechte Arbeit geliefert. Von den Herren Claproth, f) Miedeburg, g) Oesfeld h) und Longe, i) sind in neueren Zeiten Grund=

a) De ratiociniis et computationibus administratorum Francof. 1618. 4. Norimberg. 1664. 1682. 4. Roterodam. 1662. 8.

b) Loci communes de Rationibus reddendis, earumque revisione, Darmstad. 1665. 4. Colon. 1691. 1708. 4.

c) Der kluge Beamte.

d) De Rationariis von berechneten Dienern, Francof. 1666. 8.

e) Getreue und ungetreue Rechnungsbeamte, Hannover 1724. 4. dritte Auflage.

f) Grundsätze von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen, Göttingen 1769. 8.

g) Anleitung zum Rechnungswesen, Jena 1773.

h) Versuch einer Anleitung zur Finanzrechnungswissenschaft, Berlin 1773. 8.

i) Ausführliche Abhandlung vom Rechnungswesen, Bayreuth 1776. 4.

In der Vorrede zu dieser Abhandlung kann man die Beurtheilung der angeführten Schriften nachlesen.

Grundsätze und Abhandlungen vom Rechnungswesen erschienen, welche die älteren Schriften weit übertreffen, vornehmlich verdient der letztere in jeder kammeralischen Bibliothek seine Stelle, so wie überhaupt diesen Verfassern das Lob gebühret, die Erinnerung entbehrlich gemacht zu haben, die vormals Zink (*) noch geben durfte, „daß man, um das Rechnungs„wesen kennen zu lernen, aus Mangel einer „praktischen Anleitung zur wirklichen Verfer„tigung und Führung ökonomischer Rechnun„gen, genöthigt werde bey Verwaltern, Amt„leuten, oder Kammern in die Schule zu ge„hen, und bey diesen allein die rechte Ein„richtung und Vortheile durch bloße Bey„spiele und Nachfolge in langer Uebung zu „erlernen.

Ohne indessen die Verdienste dieser Männer im mindesten zu verkennen, unterstehe ich mich doch zu behaupten, daß das Wichtigste, nämlich die Grundsätze, wornach die Rechnungen vollkommen eingerichtet werden können, noch immer nicht genug bearbeitet sey. Der gewöhnliche Rechnungsstil wird fast

lesen. Ich werde da, wo eine Berufung auf ein oder den andern Verfasser nöthig seyn wird, der Kürze halben nur dessen Namen anführen, ohne die Titel der Bücher zu wiederholen.

(*) S. das allgemeine Haushaltungslexikon, Leipzig 1750. unter dem Worte: Rechnung.

durchaus (Herrn Oesfeld (**) will ich ausnehmen) als untadelhaft vorausgesezt, oder man gibt sich wenigstens eine sehr ängstliche Mühe die schwachen Seiten davon zu decken, und in Schutz zu nehmen. Allein, die Sache mit kalter Prüfung beurtheilt, wird in beydem gleichweit gefehlt; denn Gesetze und Gewohnheiten haben ebenwohl ihren höhern Richter. — die Vernunft; diese vornehmlich muß den Kammeralisten bey neuen Einrichtungen leiten, und nur in dem Falle, wenn er nach gewöhnlichen Rechnungseinrichtungen urtheilen soll, gewähren ihm jene Schriften eben so richtige als brauchbare Lehren.

Einige Betrachtungen über die verschiedenen Veränderungen, welche das Rechnungswesen in Deutschland betroffen haben, werden mich auch zu denen Schriften führen, die seit kurzem in Wien über diese Materie herausgekommen sind, und weit mehr unter uns bekannt zu seyn verdienten, als sie es noch wirklich sind.

Die

(**) Seine Abhandlung verdient alle Achtung. In wenigen Bogen sind viele trefliche Bemerkungen enthalten, und ob sich gleich gegen ein und den andern Gedanken verschiedenes einwenden ließ, so wird doch die Aufmerksamkeit, welche man bey Durchlesung dieser kleinen Schrift anwenden muß, reichlich vergolten.

Die Gemahlinnen unserer ältesten deutschen Fürsten hatten gemeiniglich die Wirthschaft und also vermuthlich auch das Rechnungswesen zu besorgen, so wie noch jezt ein beschäftigter Bürger seine Haushaltung und Hausrechnung vornehmlich dem Frauenzimmer überläßt. War etwa das Vermögen so beträchtlich, daß es noch einen eigenen Mann erforderte, so fand sich dieser gemeiniglich in dem Hofmeister.

Der neuentdeckte Welttheil, die prächtigere Lebensart vermehrten in folgenden Zeiten die Einnahmen und Ausgaben so, daß mehrere Männer zu deren Besorgung angestellt werden musten. Hieraus entstanden in dem 15ten und 16ten Jahrhunderte die Kammerkollegien. Rechnungen, welche mir von diesen Zeiten zu Gesichte gekommen sind, waren meist sehr unvollkommen; hatten weder Seiten noch Beleg numerirt; bey den ältesten waren Geldsorten von verschiedenem Werthe unmittelbar untereinandergesezt; keine Kolonnen vorhanden; keine Wiederholung der Summen der Rubriken am Ende der Einnahme und Ausgabe angebracht; kein Rubrikenverzeichniß denselben vorgesezt; die Urkunden nicht ordentlich eingebunden, sondern nur durch einen Faden gezogen; die Ausstände nicht in ein besonderes Verzeichniß gebracht, und dergleichen mehr. Doch habe ich bey andern bemerkt, daß man

bey den Rubriken Summenvergleichungen mit den vorhergehenden Jahren angestellt, auch Sortenzettel beygelegt hatte 2c. 2c. so daß doch damal schon eine Rechnung besser eingerichtet war als die andere. Dieß dauerte bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts; damals besaß Deutschland grosse Kammeralisten unter seinen Fürsten und Ministern. Ein Landgraf Georg von Hessen, und Herzog Ernst von Sachsen-Gotha unter den ersten, und ein Seckendorf unter den lezten haben sich vor andern der Nachwelt unvergeßlich gemacht. Hier war es denn auch, wo man anfieng, jene ältere Form der Rechnungen zu ändern, und ihr diejenige Einrichtung zu geben, welche bisher beybehalten — und wenig verbessert worden ist.

Die in diesem Jahrhunderte so weit getriebene Vervollkommung des Soldatenstandes gab auch der Staatswirthschaft ein in vielem Betrachte ganz anderes Ansehen.

Friedrich Wilhelm, der grosse Freund der Ordnung, suchte sich auf alle Art eine ähnliche Uebersehung, auch bey seinen Einkünften zu verschaffen, durch welche Er unter andern seine Armee in diejenige Vollkommenheit gesezt hatte, die ganz Europa staunen und nachahmen machte. Hier übersah er sich im Ganzen und in allen Theilen; der grosse Körper befolgte jeden Wink des Anführers auf das

genau-

genauste, und kein Fehler entgieng den Augen der Obern; die gehörige Eintheilung und Unterabtheilung auf dem Felde und dem Papiere, die Tabellen, gaben die besten Hülfsmittel zu dieser Ordnung ab. Aehnliche Tabellen wurden in dem preussischen Finanzwesen eingeführt und schafften auch ähnlichen Nutzen. Allein im eigentlichen Rechnungswesen konnten sie nicht mehr leisten als ihrer Natur nach möglich war; sie konnten die Gegenstände nur so vorstellen, wie sie zu der Zeit waren, als die Tabellen verfertigt wurden; sie führten eben nicht nothwendig eine Verbindung des Vergangenen, Gegenwärtigen nnd Zukünftigen in sich; sie waren meist Stückwerk; und die Sicherheit, daß alles so vorgefallen, wie es aufgeschrieben worden, war eben keine Folge von dem, daß die Sache in eine Tabelle gebracht worden.

Der Kaufmann allein besaß bisher den größten Theil dieser Vollkommenheiten und noch mehrere. Er handelte oft mit Personen, die in allen Welttheilen zerstreuet waren, und wuste gleichwol allezeit, wie er mit jedem stand, insoweit er nämlich Nachricht von dem Empfange hatte; und wenn er auch mit tausenderley Gegenständen handelte, so konnte er doch leicht angeben, was er bey jedem jezt und ehedem gewonnen oder verlohren hatte; er ließ rohe Erzeugnisse verfeineru, und wie sie von einer Bearbeitung zur andern übergiengen, so wuste er

auf das genauste, was ihm diese Verfeinerung kostete, und was nun das Produkt werth geworden war; er konnte seine Kasse augenblicklich übersehen, und versichert seyn, daß kein Kreuzer ohne sein Vorwissen ausgegeben oder eingenommen worden; und endlich übersah er mit fast gleicher Geschwindigkeit sein Waarenlager. Hierdurch wurde er in Stand gesezt, sich und andern in ganz geringer Zeit von seinem ganzen Vermögen vollkommen Rede und Antwort zu geben: dieß alles hatte er der guten Form seiner Rechnungseinrichtung zu danken. Aber eben nicht alle Mitglieder dieses ehrwürdigen Standes besaßen diese Vollkommenheit, und diejenigen, welche sich die dazu nöthigen Kenntnisse erworben hatten, wusten wenig Gründe von ihrem Verfahren anzugeben; sie hatten es durch blosses Nachahmen und Uebung erlernt, und giengen damit wie mit einem Geheimnisse um. Manche Kammeralisten hatten sich bemüht, ihnen diese Vortheile abzulernen, und in verschiedenen Staaten bey dem Kammeralrechnungswesen einzuführen; allein wenigen mögen diese Versuche gelungen seyn. Nur im Oestreichischen ist man hierin seit dem vorigen Kriege ausnehmend weit gekommen.

Mit unsäglicher Mühe und Kosten sind daselbst unüberwindlichscheinende Schwierigkeiten überstiegen worden, man wählte den Weg, selbst die kaufmännische Rechnungsart zu verbessern, um sie auch auf kammeralische Gegenstände anwendbar

bar zu machen. Unter dieser Arbeit entwickelten sich diejenigen Grundsätze, worauf jedes wohleingerichtete Rechnungswesen gebaut seyn muß, von selbst immer mehr und mehr.

Ein Glied der K. K. Rechenkammer, der K. K. Hofrath Puchberg, ein Mann von ausnehmenden Verdiensten und Einsichten, arbeitete indessen im Jahre 1762. eine sehr wohlgerathene Uebersetzung des de la Porte von der doppelten Buchhaltung der Kaufleute in 4to aus, eines Buchs, das bisher in seiner Art das beste war. Derselbe fügte nachher 1764. in einem zweyten Theile verschiedene Entwürfe, besonders auch eine Wirthschaftsrechnung hinzu, wodurch er die Möglichkeit zeigte, auch andere Gegenstände nach der kaufmännischen Manier zu verrechnen. Indessen blieb es doch immer wahr, daß durch solche Lehrsätze und Entwürfe wenigen Beamten die darzu nöthigen Begriffe beygebracht, und von noch wenigern die nothwendige Fertigkeit nach dieser bisher unbekannt gewesenen Manier zu rechnen gefordert werden könnte.

Dieser nehmliche Herr Puchberg hatte deswegen 1762. seinen verbesserten Kammeralfuß herausgegeben, worinnen er sich bemühte, die bisher bey Verwaltung herrschaftlicher Güter gewöhnlich gewesene Rechnungsmanier zu verbessern, ohne einige Kenntniß der doppelten Buchhaltung vorauszusezen. Es wurden ferner

über Rechnungen von verschiedenen Gegenständen Entwürfe ausgearbeitet, und hier und da Einrichtungen getroffen, daß Rechnungen umgeschmolzen, und nach Vorschrift jener Entwürfe geführt würden, worunter die Münz- Proviant- die Kriegs = und Civilbaurechnungen besonders wohl gerathen seyn sollen.

So sehr die gründlichen Ingenieurs diese Sache vorher erwogen, so vortheilhaft muste ihr nachheriger Beyfall diesem Unternehmen seyn; die Anwendung ward immer allgemeiner, und die vielen Einwürfe, die jeder neuen Einrichtung gemacht zu werden pflegen, verfielen nach und nach. Man sah indessen ein, daß die Kenntniß der Rechnungen eine verbesserte Einrichtung zu geben, unter allzuwenige Personen vertheilt sey, als daß eine hinlängliche Ausbreitung in kurzer Zeit zu erwarten stünde.

Man hatte zwar gleich Anfangs verschiedene Lehrer bestellt, worunter Julian, Priester der frommen Schulen, sich befand, ein Mann, der sich lange während seines Aufenthalts in Holland in dem kaufmännischen Buchhalten geübt hatte, besonders wurden in dem K. K. Theresiano Vorlesungen über die verbesserte Rechnung in doppelten Posten gehalten, allein es fehlte doch immer noch ein vollständiges Lehrbuch.

Endlich erschien 1770. der **praktische Unterricht zur verbesserten doppelten Buchhaltung in Folio.**

Die

Die XVIII Seiten starke Einleitung ist sehr reich an Materialien, fordert aber tiefes Nachdenken. Die beygebundenen Entwürfe nebst den dazu gehörigen Vorberichten sind verständlicher. Es sind folgende: I. von einer Wollenhandlung, II. von einer Weinhandlung, III. von einer Feldbaurechnung, IV. Verlassenschaftsrechnung, V. Hauswirthschaftsrechnung, VI. Bergwerkserzeugnissehandlung, und endlich VIItens einer Centralrechnung. Dieses Werk hat verschiedene Männer zu Verfassern.

Eine kleine Schrift, Eingang zu den Vorlesungen über die verbesserte Rechnung in doppelten Posten, kam 1771. heraus, und bewies vornehmlich, daß jedem Staate eine vollkommene Rechnungsart schlechterdings nothwendig sey. Nachher 1773. hat Joh. Adam Heifeld Grundsätze der verbesserten Rechnung samt einer ausführlichen Erklärung über die eingeführte Staatsbuchführung herausgegeben. Die Sätze und Fragen sind eigentlich aufgesezt, darnach zu examiniren, die Abhandlung über die Staatsbuchführung hingegen ist sehr lesenswürdig, und aus einem grössern Werke: Erklärung über die eingeführte Staatsbuchführung, gezogen worden, welche Schrift seit meiner Abwesenheit von Wien herausgekommen seyn muß, und von mir bisher vergeblich ist gesucht worden.

Wäh-

Während der drey Jahre, die ich mich in Wien aufgehalten habe, war es mir die angenehmste Beschäftigung meine Kenntnisse in diesem Fache zu erweitern, und alle Gelegenheiten zu benutzen, die Grundsätze, worauf die östreichischen Rechnungsverbesserungen beruhen, zu studiren;

Ich wagte mich endlich selbst an eine theoretische Ausarbeitung, die ich so wohl noch in Wien als auch nachher in meinem Vaterlande der Beurtheilung verschiedener einsichtsvoller Männer unterwarf, und dadurch immer mehrere Aufmunterung erhielt, dieses Fach weiter zu bearbeiten, meinen ersten Entwurf hier und da abzuändern, zu poliren, und faßlicher zu machen.

Auch hatte ich nach meiner Zurückkunft in mein Vaterland Gelegenheit, praktische Rechnungsverbesserungen vorzunehmen, und dadurch immer mehr und mehr die Blößen der gewöhnlichen Rechnungsarten kennen zu lernen. Die während den sechs Jahren, seit meiner Zurückkehr im Reiche erschienenen oben angeführten Schriften machte ich mir bekannt, und sah nunmehr bey meiner Arbeit mehr auf die im Reiche gewöhnliche Kammeralverfassung und Rechnungsmanier.

Ich wage es daher, dem Publikum gegenwärtige Abhandlung vorzulegen, und erwarte dessen gütiges Urtheil. Es wird mich dasselbe ent-

entweder aufmuntern weiter zu gehen, oder es hierbey bewenden zu lassen. Was nun auch geschieht, so bleibt deswegen doch diese Schrift in Absicht der Theorie immer ziemlich vollständig. Sollte die Fortsetzung folgen, so wird sie sich gröstentheils mit Anwendungen dieser Grundsätze beschäftigen, und etwa diejenigen menschlichen Irrthümer verbessern, welche wider mein jeziges Wissen und Willen in diese Abhandlung eingeschlichen seyn sollten.

So viele Mühe ich mir auch gegeben, mich allenthalben faßlich auszudrücken, worauf mich besonders das Beyspiel verschiedener Vorgänger aufmerksam machen mußte, die einsten allgemeinerem und verdienten Beyfalle ihrer Arbeiten durch eine dunkle Schreibart geschadet haben; so möchten doch verschiedene, wiewohl sehr wenige Stellen, vielleicht nicht jedem sogleich verständlich seyn. Hätte ich diese Abhandlung mit vollständigen Entwürfen vermehren wollen, so würde ich dieß im mindesten nicht zu besorgen haben; allein ich hätte alsdann wenigstens ein vollständiges Muster zu einer kaufmännischen Rechnung, desgleichen eines zu einer kammeralischen, beyfügen müssen, wodurch ich in dieser ersten Abhandlung weitläuftiger geworden wäre, als ich mir vorgesezt hatte; ich muß also solche Leser, deren doch, wie ich vermuthe, nicht viel seyn werden, auf die Zukunft vertrösten, und sie dabey versichern, daß jene wenige Stellen

keinen sonderlichen Bezug auf das Ganze haben.

Noch muß ich etlichen Einwendungen begegnen, die mir mehrmal von Personen, die von meiner Absicht nicht vollkommen unterrichtet waren, gemacht worden sind.

Man sagt: die wienerische oder die kaufmännische Rechnungsart ist zu systematisch, fordert zu viele Leute, und wenn die Grundsätze noch so wahr und die Folgerungen noch so schön sind, so wird die Ausübung theils zu schwer, theils unmöglich seyn. Selbst in Wien soll man dieses seit einigen Jahren eingesehen haben, und von dem vorigen System wenigstens in vielem abgegangen seyn. Ich könnte allenfalls blos die Bitte, diese Abhandlung zu lesen, die Stelle einer Antwort vertreten lassen. Allein eben diese Bitte zu unterstützen, versichere ich, daß ich weder die wiener = noch die kaufmännische Rechnungsart bloshin beschreibe oder empfehle; sondern daß ich nur der Kenntniß dieser Rechnungsarten Dank schuldig bin, weil sie mich auf die Grundsätze geführt haben, die ich vortrage, und daß man selbst manche dieser Sätze vergeblich in den zu Wien herausgekommenen Schriften suchen wird. Gegen den gegründeten Vorwurf eines bloßen Abschreibers glaube ich gesichert zu seyn, ob ich gleich meine Vorgänger so viel möglich zu nutzen gesucht habe.

In der Anwendung habe und werde ich mich jederzeit wohl vorsehen, etwas vorzuschlagen, wovon die Ausführung kostbarer fiel, als der davon zu erwartende Nutzen: ich würde aber auch alsdann gegen den wichtigsten meiner Grundsätze selbst anstoßen; allein wo der Gegenstand noch unbestimmt, wo blos von dem Allgemeinen die Rede ist, da müssen alle Mittel, den Zweck zu erhalten, bekannt gemacht werden. Ist diese Kenntniß einmal vorhanden; so ist in der Anwendung nach den Umständen nur ab und zu zu thun. Auf diese Art kann das möglichst Vollkommenste zu Stande kommen, und der Urheber weis gründliche Ursache anzugeben, warum die *Einrichtung* so und nicht anders hat gemacht werden können. Bey Ermanglung jener Kenntniß hingegen wird er meist empirisch handlen, öfters nach einem schlechteren Mittel zum Zwecke zu gelangen, greifen, da er doch ein besseres hätte erwählen können.

Endlich ist mein Vorsatz nicht durch diese Schrift das, was meine Vorgänger geschrieben haben, entbehrlich zu machen, besonders wird man vergeblich rechtliche Entscheidungen über Rechnungsstreitigkeiten hier suchen; es wird gar vieles übrig bleiben, das hier nicht vorkömmt. Meine Gränzen bestimmt die Aufschrift dieser Abhandlung. Zuweilen hat mich die Materie zu einiger Ausschweifung auf Vorschläge geführt, die eben nicht im engsten Verstande

mit der Verrechnungswissenschaft zusammenhängen. Hierüber erwarte ich nur alsdann Vergebung, wenn sie so beschaffen sind, daß sie verdienen bey dieser Gelegenheit gelesen zu werden; und wenn sie wenigstens einem Theile meiner Leser neu seyn könnten.

Meine Schreibart; ist sie noch zu trocken, zu systematisch, so mag ersteres mein Stand und Beschäftigung mit trockenen Arbeiten, und lezteres die Materie, welche mir eine sorgfältige Verbindung und Trennung der Ideen anrieth, entschuldigen; doch hoffe ich keines bis zum Ekel getrieben zu haben.

Ich theile gegenwärtige Abhandlung in zween Theile. In dem **ersten Theile** handle ich von der Rechnungswissenschaft überhaupt. Die Einleitung erklärt diese Wissenschaft.

In dem ersten Kapitel wird der Schaden unvollkommner, und der Nutzen vollkommen eingerichteter Rechnungen gezeigt.

Das zweyte Kapitel enthält die Sätze, worauf sich alle Rechnungseinrichtungen gründen müssen.

In dem dritten Kapitel wird von der Sicherheit und den Mitteln solche im Rechnungswesen zu erlangen, gehandelt.

Das

Das vierte Kapitel von der Ueberseßung und den Mitteln dieselbe zu erhalten.

Das Fünfte, von den zwo Hauptrechnungsmanieren der kammeralischen und merkantilischen überhaupt.

Der **zweyte Theil** zeigt die Grundsätze des Kammeralfußes insbesondere.

Das erste Kapitel handelt von denjenigen Geschäften, welche vor der wirklichen Einnahme und Ausgabe des Staatsvermögens hergehen müssen &c. &c.

Das zweyte Kapitel von den Geschäften bey der Einnahme und Ausgabe.

Das dritte Kapitel von den Kassen- und Rechnungsgeschäften, die sich erst nach dem Abschlusse der einzelnen Kammeralrechnungen ergeben.

Endlich das vierte Kapitel von einigen bisher als untrüglich angenommenen Sätzen in dem gewöhnlichen Rechnungsstil.

Der Ordnung nach sollte nun die kaufmännische Rechnungsart folgen; allein, wenn ich Beyfall erhalte, so wollte ich vorerst Muster von allen Gattungen Kammeralrechnungen samt den dazu gehörigen Erklärungen vorlegen; dann mag der Merkantilfuß, wenigstens insoweit derselbe einem Kammeralisten zu wissen nöthig ist, mit Mustern den Beschluß machen. Sollte dieses

ses Feld für mich zu groß werden, so bleibt das was ich nicht leisten kann immer einem andern überlassen; es ist auch ohnehin so nöthig nicht, die kaufmännische Rechnungsart und Rechnungen ganz ausführlich zu behandeln, da hierin schon die schönsten Anweisungen vorhanden sind. Jeder Theil soll indessen eine solche Einrichtung erhalten, daß er für sich brauchbar werde, und nur das Vorhergehende voraussetze.

Der Verfasser.

Der Buchbinder hat folgendes zu beobachten.

1) Dies Blatt wird hinter die Vorrede, und

2) das umgedruckte S. 21. und 22. an gehörigen Ort gebunden.

3) Die Tabellen No. I. II. und IV. werden zerschnitten und an die angemerkten Orte gebracht.

4) Tab. III. welche aus 3 Quartblättern besteht, wird so gefalzt und beschnitten, daß die Namen der Aemter auf dem ersten Blatte durch beyde folgende sichtbar bleiben.

Druckfehler und Verbesserungen.

S. 4. Z. 4. lis Munoz. Z. 9. Wiedeburg. Z. 10. Lange. S. 12. Z. 5. geführt. S. 13. Z. 17. Joh. muß weg. S. 15. Z. 14. einem. S. 33. Z. 24. Staatsbuchführung. Z. 30. Heidfeld. S. 46. Z. 13. im Aufschreiben. S. 82. Z. 12. keiner zu großen Weitläuftigkeit. S. 83. Z. 13. statt CIX. C. IX. Z. 18. gleichbedeutende Worte. S. 91. Z. 16. bleibt: Siehe K. III. §. 34. Anm. weg und soll nur heisen: werden. Kommen. S. 104. Z. 28. Aufschreibungen. S. 118. Z. 19. praktischer. S. 130. Z. 4. aller Partikular Inventarien. S. 137. Z. 26. statt hernach hiernach. S. 164. Z. 19. Arten. S. 170. Z. 24. gegeben habe. S. 173. Z. 27. dienen. S. 176. Z. 14. muß für die. S. 185. Z. 20. Auszug. S. 187. Z. 30. seinem §. 7. gethanen. S. 188. Z. 10. statt § 55. §. 37. S. 193. Z. 3. statt und oder. S. 196. Z. 14. kein. S. 200. Z. 24. muß und weg. S. 206. Z. 14. andern. S. 210. Z. 17. und 18. statt §. 22. und §. 24. §. 47. und §. 50. S. 214. Z. 27. übergehen. S. 228. Z. 5. sie nicht ganz. S. 229. Z. 5. soll eingenommen. S. 239. Z. 17. nach dessen.

Erster Theil.

von der

Rechnungswissenschaft überhaupt.

Einleitung.

§. 1. Erklärung der Wissenschaft, Rechnungen vollkommen einzurichten. §. 2. Diese Wissenschaft gehört zu den Hülfswissenschaften der Oekonomie. §. 3. Unterschied zwischen einem Rechner oder Rechnungsführer, Rechnungsverständigen, und Rechnungsgelehrten. §. 4. Von dem Worte: Rechnungswissenschaft.

§. 1.

Derjenige, welcher über ein gewisses Vermögen in Ansehung der dabey vorfallenden Einnahmen und Ausgaben sich verantworten — Rechenschaft geben — oder Rechnung ablegen soll, kann dieses auf sehr vielerley Art thun; gewöhnlich ist ihm aber eine gewisse Manier vorgeschrieben. Die Grundsätze nun, worauf sich dergleichen Vorschriften gründen müssen, machen die Wissenschaft aus, von der ich gegenwärtig zu handeln gedenke.

§. 2.

Die Wissenschaft, ein Vermögen vollkommen zu verwalten, die Oekonomie, setzt wiederum verschiedene voraus, ohne welche man nicht

im Stande ist, durchaus hinreichenden Grund von allem seinem Verfahren anzugeben. Z. B. Naturlehre, Chemie, Politik, Rechtsgelahrtheit, Mathematik ꝛc. dieß sind die ökonomischen Hülfswissenschaften. Hieher muß auch die Rechnungswissenschaft gezählt werden; denn ohne sie ist man nicht im Stande, von den wichtigsten Vorfällen bey der Verwaltung, nämlich von allen auf Einnahme und Ausgabe sich beziehenden Handlungen vollkommen Rede und Antwort zu geben und zu fordern. *)

§. 3.

Geschicklichkeit und Fertigkeit im Rechnen und Schreiben, Kenntniß des zu verrechnenden Gegenstands und wenigstens der Art wie dieser Gegenstand verrechnet werden muß, nebst Treue und einer gesunden Beurtheilungskraft, sind die wesentlichsten Eigen-

* Sollte ich mich irren, wenn ich diese Wissenschaft unter die allerunentbehrlichsten für einen praktischen Kammeralisten, besonders für einen solchen, der in einem Kollegio sizt, zählte? Von allen andern Hülfswissenschaften findet er sachverständige Untergebene, die er freylich zu beurtheilen wissen muß; das Hauptgeschäft eines Kammeralisten bleibt aber doch immer dieses: „Einrichtungen zu prüfen und zu entwerfen, wodurch er und seine Vorgesezten in den Stand kommen, die Handlungen der Untergebenen vollkommen und oft genug zu übersehen, und wodurch jene in dem Zwange gehalten werden, das zu thun, was sie thun sollen.„ Die Grundsätze dieser Kenntniß und die Grundsätze der Verantwortung oder Verrechnungswissenschaft sind dieselbe.

Eigenschaften eines Rechners oder Rechnungsführers. Das übrige kömmt meist auf eine pünktliche Befolgung der ihm zu ertheilenden Vorschrift an.

Derjenige, welcher ausser diesem die in einem Lande vorhandenen Rechnungsgesetze, Rechnungsarten, und in Beurtheilung der Rechnungen bestimmte Grundsätze kennt und anzuwenden weis, macht in diesem Lande billig Anspruch auf die Benennung eines Rechnungsverständigen. Der aber, welcher vollkommene Rechnungsmodelle zu jedem ihm hinreichend bekannt gewordenen Gegenstande zu erfinden weis, und die zu gewissen Gegenständen sich am besten schickenden Rechnungsarten anzugeben im Stande ist, kurz, der die ächten Grundsätze der Rechnungswissenschaft inne hat, und gehörig anzuwenden weis, möchte wohl nicht unrecht Rechnungsgelehrter genennet werden.

§. 4.

Noch etwas weniges über das Wort: Rechnungswissenschaft.

Abrechnen, berechnen, verrechnen sind Ausdrücke, welche leicht unrecht verstanden werden. Selbst der gewöhnliche Begriff von dem Worte Rechnungswissenschaft wird gar zu leicht der arithmetischen Rechnungswissenschaft beygelegt.

Wenn man nicht allzu behutsam seyn müste, neue und wenigstens vielen unbekannte Begriffe durch Wörter gleicher Art dem Tadel auszusetzen, so würde ich lieber das uralte deutsche Wort: Raiten, Raitwissenschaft erwählt haben. Matthesius bedient

sich desselben in seiner Bergpostille *). Im Oesterreichischen sagt man noch auf diese Stunde im gemeinen Leben, die Raitkammer, der Raitrath; Und ob es schon provinzial zu seyn scheint, so wird dadurch doch sogleich das arithmetische Rechnen, Rechenmeister und das Rechenbuch, selbst durch das Wort unterschieden, welches ohne Wiederaufnahme dieses uralten Worts nicht wohl angeht.

Erstes Kapitel.

Schaden unvollkommener Rechnungseinrichtungen, Nutzen vollkommener Rechnungen, und der Kenntniß selbige zu entwerfen.

§. 1. Diese Kenntniß gehört unter die gemeinnützigsten. §. 2. Allgemeine Nachtheile unvollkommener Rechnungseinrichtungen. §. 3 Fortsetzung. §. 4. Beschluß. §. 5. Nutzen vollkommener Rechnungen überhaupt. §. 6. Das Vertrauen zwischen Rechner und Eigenthümer wird erhalten. §. 7. Nützliche Unternehmungen werden dadurch befördert. §. 8. Der Eigenthümer wird in Stand gesezt seinen Verwalter hinlänglich kennen zu lernen. §. 9. Nutzen in Ansehung des Regenten und seiner Finanzminister. §. 10. In Ansehung der Kaufleute und Fabrikanten. §. 11. In Ansehung derer, welche die zu verrechnenden Gegenstände vollkommen kennen lernen wollen. §. 12. Warum das Rechnungswesen so wenig Liebhaber findet?

§. 1.

Da man nicht zu viel sagt, wenn man behauptet, daß fast jeder Mensch mit sich und andern zu rech-

*) Nürnberger Ausgabe von 1578. Seite VII.

rechnen hat, so wird es wohl nicht nöthig seyn zu erweisen, daß die Kenntniß, wovon hier gehandelt wird, unter die gemeinnützigsten gehöre. *)

§. 2.

Rechnungen, die nicht den möglichsten Grad der Sicherheit gewähren, reizen den oft sonst vielleicht ehrlich gebliebenen Mann ein Betrüger zu werden. Viele zittern gewiß jezt wegen Verbrechen, die sie bey öfters abzugebenden fremden Geldern und gewissen aber unerwarteten Untersuchungen, überhaupt bey guten Rechnungseinrichtungen zu begehen nimmermehr das Herz gehabt hätten. Viele andere, von ihrem aufgeweckten aber sorglosen Temperamente verführt, oder wohl gar durch die Nachlässigkeit oder überhäufte Geschäfte ihrer Vorgesezten gehindert, alle ihre Rechnungen bey ihrem Leben oft genug zu schliessen, werden dereinst von einem jähen Tod dahin gerissen, und müssen bey einer schlechten Rechnungseinrichtung es nur allzuviel dem Schicksale überlassen, ob ihren Hinterbliebenen einstens zu viel oder zu wenig geschieht. Nicht weniger

*) „Würde man es wohl für eine übertriebene Forderung halten, wenn Obrigkeiten von ihren Bürgern verlangten, sie sollten nach einer vorgeschriebenen und auf Grundsätzen beruhenden „Ordnung Aufschreibungen ihrer Haushaltung „führen? Da man aber jeden wirthschaften läßt, „wie er will; so sollte man wenigstens in den ersten Jahren des Unterrichts die Bürger dazu „erziehen, wie sie Rechnungen entwerfen, und entworfene übersehen könnten. Oesfeld §. VI.

ger leiden die Eigenthümer bey unsichern Rechnungen; ganze Familien kommen oft in das gröste Verderben und Abnahme ihrer Nahrung; sie werden von ihren Verwaltern betrogen, und wissen es nicht. Die Rechnungseinrichtung verbirgt oder verdunkelt ihnen die Ursachen ihres sich verringerenden Vermögens.

Undeutliche Rechnungen erzeigen ähnliches Unglück. Die Ersparung und Verschwendung am unrechten Orte, sind nebst den verderblichen Prozessen die natürlichsten und gewöhnlichsten Folgen davon.

§. 3.

Ein ewiges Mistrauen verfolgt Rechner und Eigenthümer bey schlechten Rechnungseinrichtungen. Der redliche Verwalter lebt ohnehin in beständiger Sorge, daß, wo nicht er, doch seine Wittwe und Kinder unglücklich werden könnten, wenn seine Rechnung in feindliche oder unwissende Beurtheilung fallen sollte. Unendlich muß diese Sorge sich vergrössern, wenn der Rechner verpflichtet ist, seine Rechnung nach einem Schnitt, Stil oder Form zu übergeben, welche in Ansehung der Sicherheit und Deutlichkeit an und für sich schon unvollkommen ist, wenn ihm die Rechnungen nicht oft genug abgenommen werden, sondern deren Beurtheilung bis in solche Zeiten verschoben wird, wo es gar nicht möglich oder höchst beschwerlich ist, von den geschehenen Handlungen die alles auflösende Erklärung zu geben; wo oft die Hauptperson, welcher es ein ganz Leichtes gewesen wäre den Knoten zu entwickeln, verstorben

storben ist. Schwindelnder Schrecken und schlaflose Nächte martern ihn, wenn sich Beyspiele darstellen, wo durch oft nur zu übereiltes Untersuchen dergleichen längst geschehene Handlungen bey andern verdammt werden. Die natürliche Anwendung, welche jeder Mensch bey solcher Gelegenheit auf sich zu machen pflegt, kann nicht anders als ihn erschüttern.

Wie sieht es aber bey einer solchen Gemüthsbeschaffenheit um die eigentliche Verwaltung der Güter aus. Wie viel Zeit geht mit der Rechnung und mit der darauf zu verwendenden Behutsamkeit verloren, die bey einem ruhigen Gemüthe bey nicht zu vieler Rechnerey auf die innerliche Verbesserung oder Erhaltung des Guths hätte verwendet werden können? Dem Eigenthümer ist ein solches Mistrauen nicht viel weniger schädlich. Da er in einem ewigen Zweifel steckt, ob er auch alles das erhält, was ihm gebührt, so nimmt er gar leicht mit der Person des Verwalters Veränderungen vor, und verfällt denn oft von dem ehrlichen Manne auf den Betrüger. Da er zweifelt, ob er auch wirklich den wahren Ertrag seines Guths erhalte; so ist er in allen seinen auf sein Vermögen sich beziehenden Handlungen ungewiß, verwendet oder spart am unrechten Orte; giebt überhaupt zu wenig oder zu viel aus; kurz, handelt ohne zuverläßigen Grund oder ohne Plan.

§. 4.

Ein ganzer Staat kann durch schlechte Rechnungseinrichtung in die gröste Zerrüttung kommen. Die dabey schwer zu entdeckenden Betrügereyen rauben

ben demselben einen ansehnlichen Theil seines Vermögens. Die zu lange in den Händen der Kassirer bleibenden Gelder, welche indessen von ihnen zur Verbesserung ihres eigenen Vermögens wohl benuzt werden, verursachen, daß während der Zeit zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse eben so viele Gelder gegen Zinsen aufgenommen werden müssen, als oftmals zerstreuet in den Kassen stecken. Der Mangel der Uebersehung veranlaſt eine unrichtige Wirthschaft, und unterhält diejenigen, die am Staatsruder sitzen, in einem ewigen Nebel, worinnen sie nur allzuoft scheitern.

Zuweilen bemerkt zwar ein Vernünftiger die Ursache dieses Unglücks; aber dann werden gar zu leicht unrechte Auskunftsmittel ergriffen. Der Knoten wird nicht aufgelöst, er wird zerhauen. Man verwirft alle Verwaltung, und unterwirft sich lieber gänzlich den nicht viel weniger verderblichen Folgen der Verpachtung, um nur dem Unheile zu entgehen, welches aus der Verwaltung zu folgen scheint, das aber seinen Sitz blos allein in der schlechten Rechnungseinrichtung hat.

Das Angeführte mag genug seyn, das allgemein Schädliche von schlechten Rechnungseinrichtungen zu begreifen. Die Anwendung auf diese oder jene Art ist allzuleicht, als daß ich damit meine Leser aufhalten sollte, da sie es ohnehin alsdann von selbst einsehen können, wann ihnen die Grundsätze vollkommener Rechnungseinrichtungen erst bekannt seyn werden.

§. 5.

§. 5.

Der Nutzen einer vollkommenen Rechnung äussert sich vornehmlich auf zweyerley Art. Einmal bekömmt ein jeder dasjenige was ihm gebührt, oder es ist wenigstens die gröste Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß er es bekommen habe. Hernach wird ein jeder Wirthschafter durch vollkommne Rechnungen immer mehr in Stand gesetzt, seine Verwaltung zu vervollkommnen; er ziehet mit leichter Mühe aus vergangnen Handlungen die nüzlichsten Regeln für das Zukünftige. Was die Geschichte überhaupt dem Staatskundigen ist, eben das sind die Rechnungen dem Kammeralisten; alle Handlungen desselben, die sich auf vollkommne Rechnungen gründen, sind die sichersten; hier folgt er dem besten Lehrmeister, der Erfahrung; da er hingegen in andern Fällen, wo er sich derselben nicht bedienen kann oder will, gewöhnlich die gefährlichste Bahn betritt, und nur allzuoft sich und andere mit Hirngespinsten ins Verderben bringt.

§. 6.

Ausserdem veranlast eine vollkommne Rechnungseinrichtung ein gutes Vertrauen zwischen Rechnern und Eigenthümern. Diejenigen Vorsichten, welche die Rechnungseinrichtung selbst mit sich bringt, denen zufolge ein Theil den andern beobachtet, sollen nicht nur keinen Schein eines besondern Mistrauens haben, sondern sie sollen vielmehr die Mittel seyn, das beständige Vertrauen zu erhalten und zu erneuern. Ruhig kann dabey der Rechner seine Geschäfte abwarten, und keine unnöthige

ängst=

ängstliche Bekümmerniß darf ihm zum Vorwande etwas zu versäumen dienen.

Der rechtschaffene, eifrige, erfahrne und einsichtsvolle Verwalter erhält das Vergnügen, seinem Herrn oft genug seine zum Besten des anvertrauten Guths vorgenommenen Handlungen vorzulegen, und nach dem Verhältnisse derselben, Belohnung und Belobung zu erwarten; dahingegen aber auch der Boshafte, Nachläßige, Unwissende dadurch in eine solche Verfassung gesezt wird, daß er ohne allzugroße Gefahr entdeckt zu werden sich nicht erkühnen darf, auf Unterschleife zu verfallen; daß er beständig besorgt seyn muß, sich mit seiner Nachläßigkeit, Uebereilung oder Unwissenheit allzusehr von andern zu unterscheiden, und sich dadurch mit der Zeit unglücklich zu machen. Er findet folglich in einer guten Verfassung die nachdrücklichste Warnung für Fehler, und zugleich die stärkste und kräftigste Aufmunterung zur Besserung.

§. 7.

Ohne beträchtliche Verwendungen lassen sich wenig beträchtliche Unternehmungen ausführen. Die Entwürfe zeigen voraus den Nutzen, den man auf diese Art zu erlangen denkt. Der dadurch wirklich erlangte Vortheil aber kann ohne vollkommne Rechnungseinrichtungen sich nicht vollkommen genug vor Augen legen. Hat nun ein eifriger Wirthschafter alles gethan, was zu Ausführung seiner redlichen und gründlichen Vorschläge gereicht, das Unternehmen ist gelungen, es erscheinen aber nach der eingeführten Rechnungsmethode am Ende

alle

alle Folgen seines Unternehmens nicht zuverläßig und deutlich, so kann er das ihm gebührende Lob nicht erwarten, sondern er muß gar fürchten, daß wenn die ganze Sache unrecht, zuviel von Seiten der Verwendung oder ohne genugsame Einsicht in den ganzen Zusammenhang angesehen wird, daß er am Ende statt Belohnung Verdruß davon trage. Hierinn liegt das stärkste Niederschlagungsmittel für eifrige Kammeralisten. Eine oder etliche solcher Erfahrungen schrecken auch oft den besten Mann von weitern Versuchen ab, und er wird endlich genöthiget, den für ihn sicherern, aber für seinen Herrn schädlichern Weg seiner Vorfahren zu betreten; mit einem Worte: Alles bey dem Alten zu lassen.

§. 8.

Der Eigenthümer wird durch eine vollkommne Rechnungseinrichtung in Stand gesetzt, den Eifrigen von dem Nachläßigen, den Betrüger von dem ehrlichen Manne, den ächten Kammeralisten von dem leeren Projektmacher zu unterscheiden.

Den gefährlichen Plusmachern kann keine widrigere Einrichtung gemacht werden; die gewisseste Folge für sie ist, daß sie bey ihrem Handwerke nicht grau werden. Dahingegen eine Rechnungsmethode, wobey allerley Vorspiegelungen leicht angebracht und schwer entwickelt werden können, die vortheilhafteste Bedeckung solcher schlechten Menschen ist.

§. 9.

Je vollkommner die Rechnungseinrichtung eines Staats ist, desto vollkommner werden alle Handlungen des Regenten und seiner Finanzminister in Ansehung der Finanzen seyn können. Der Regent, der einmal überzeugt ist, daß er auf nichts mehr und nichts weniger von seinen Einkünften Rechnung machen könne, als ihm der Auszug aus dem Centralbuche zeigt, wird nie von seinen Kassen und Kammern unmögliche Dinge fordern. Es wird ihm möglich seyn, öfters und wo er es nöthig findet von der Hauptsumme seiner Einnahmen und Ausgaben auf den einzelsten Artikel, den jeder beyträgt oder empfängt, herabzusteigen, oder es wenigstens durch seine Minister und Kammern thun zu lassen; er wird folglich dadurch zuerst im eigentlichsten Verstande Beherrscher seiner Finanzen im Ganzen und in allen Theilen. Er wird dadurch immer mehr in Stand gesetzt, die Noth einzelner Unterthanen kennen zu lernen, so viel möglich zu mindern und da zu nehmen, wo es mit der wenigsten, oder ganz ohne Bedrückung geschehen, ja sogar zur Aufnahme des Nahrungsstandes gereichen kann. Wo eine vollkommne Rechnungsart fehlt, leben diejenigen, welche die Finanzen leiten sollen, in einer höchst schädlichen Dunkelheit; die Kräfte des Staatsvermögens sind unbekannt. So viel Schritte also gethan werden, wozu die Kenntniß des Staatsvermögens vorausgesezt wird, soviel Fehler geschehen gemeiniglich; Fehler, die nur desto gefährlicher werden, weil sie durch die schlechte Rechnungsverfassung entweder gar nicht, oder wenigstens viel zu spät an

Tag kommen. *) Man antworte mir hierauf nicht: daß wohl keine Rechnungseinrichtung so schlecht seyn würde, aus der man nicht mittelst zuverläßiger Extrakte sich den Zustand dieses oder jenes Finanzzweigs aus den Specialrechnungen bekannt machen könnte. Ich gebe dieses gerne nach, allein um solchen zu fordern, muß doch schon Grund vorhanden seyn. Es ist also ein blosser Zufall, wenn durch diesen Weg eine Entdeckung gemacht wird, und zudem ist es gemeiniglich nicht anders möglich, als eben dadurch von solchen Handlungen Nachricht zu bekommen, die vor Jahr und Tag vorgefallen sind. Endlich ist die ganze Rechnungseinrichtung unvollkommen, so sind auch die Specialrechnungen unvollkommen, und die Quelle trüb.

§. 10.

Daß Kaufleute und Fabrikanten, welche ordentlich Buch und Rechnung führen, daß Stiftungen, deren Vorsteher mittelst einer guten Rechnungseinrichtung

*) „Der Finanzminister ist ein eitles unwirksames Werkzeug, das nur von seinen untergeordneten Beamten nach ihren geheimen Triebfedern gelenkt werden würde, wenn die Staatsführung nicht zuverläßig wäre. Es würde unter gewissen Umständen fast zuträglicher seyn allen Rechnungen zu entsagen, weil man in diesem Falle, um die Finanz-Handlungen zu erörtern, sichere Quellen aufzusuchen genöthiget seyn würde, anstatt sich auf falsche Beweise ganz dreiste zu verlassen.„ Haidfeld Grundsätze der verbesserten Rechnung ꝛc. S. 23.

richtung vor Betrug möglichst gesichert sind, und alle Theile ihrer Wirthschaft genau und oft genug zu übersehen dadurch in Stand gesetzt werden, daß Kapitalisten und überhaupt jeder rechtschaffene Haushälter, wenn er seine Einnahme und Ausgabe ordentlich und so aufschreibt, daß er, so oft es nöthig ist, daraus leichte und vollkommene Ueberlegungen ziehen kann, wie er sich in seinen zukünftigen Einnahmen und Ausgaben zu verhalten habe, daß alle diese weit eher und wahrscheinlicher ihre Vermögensumstände verbessern werden, als diejenigen, welche entweder ganz ohne Rechnung in den Tag hinein leben, oder sich wenigstens mit einer unvollkommnen Rechnungsart behelfen, gehört wohl zu denjenigen Materien, deren Ausführung überflüßig ist, und dem Leser verdrüßlich werden könnte.

§. 11.

Noch muß ich zum Beschluß des Nutzens gedenken, den vollkommne Rechnungen und Muster den Anfängern der Kammeralwissenschaften, und überhaupt denjenigen gewähren, die sich erst bemühen müssen, dieses oder jenes Geschäfte, worüber Rechnung geführt wird, kennen zu lernen.

Eine wohleingerichtete Rechnung zeigt genau und deutlich, wie die Geschäfte auf einander folgen, wie eines in das andere wirke, wie eines vor dem andern mehr oder weniger Aufmerksamkeit verdiene, und dergleichen mehr.

Der Anfänger hat oft keine Gelegenheit, die Geschäfte selbst genau zu durchgehen, oder es fehlt ihm auch an einem Leitfaden; hierdurch erhält er ihn.

Beyspiele von Rechnungen über Fabriken, Berg- und Hüttenwerke können dieses am besten erläutern.

§. 12.

Aber bey allem diesem Nutzen, welchen vollkommne Rechnungen mit sich bringen, giebt es doch selbst unter den rechtschaffensten Kammeralisten so wenig Liebhaber des Rechnungswesens; ja, ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß gerade die gelehrten Kammeralisten diese Materie am meisten scheuen; die Sache ist leicht begreiflich: Sie sind gewohnt, nach Grundsätzen zu handeln, und da hat es bisher in keinem Fache schlechter als eben in diesem ausgesehen.

Zweytes Kapitel.

Sätze, worauf sich alle Rechnungseinrichtungen gründen müssen.

§. 1. Einleitung, §. 2. Verantwortung muß dem, was auf Verantwortung gegeben worden, gleich seyn, §. 3. die Rechnungseinrichtung muß sich nach der Natur der Gegenstände richten, §. 4. Gegenstände, welche ganz keine Gemeinschaft haben, erfordern verschiedene Rechnungen, §. 5. bey jeder

Rechnung müssen die verschiedenen Gegenstände unter einerley Benennung gebracht werden, §. 6. alles Ueberflüßige muß wegbleiben, nichts Nöthiges aber vergessen werden, §. 7. jeder Geber hat seinen Nehmer ꝛc., §. 8. keine Rechnung endigt sich, bevor Einnahme und Ausgabe einander gleich gemacht worden, §. 9. Eigenthümer und Rechner sind die zwey Hauptpersonen; der erste bestimmt, §. 10. der andere erfüllt, §. 11 Sicherheit und Uebersehung sind die Endzwecke, welche man durch Rechnungseinrichtung zu erlangen suchen muß.

§. 1.

Hier bitte ich, daß der Leser nicht verdrüßlich werde, wenn er Sätze ausgeführt findet, an deren Wahrheit er und niemand in der Welt zweiflen wird; sie sind es aber doch, gegen die keine Rechnungseinrichtung fehlen darf, wenn sie vollkommen seyn soll, und wogegen gleichwol mehr als zu oft gefehlet wird.

§. 2.

Da eine Rechnung in der Verantwortung über ein zur Verantwortung gegebenes Vermögen in Ansehung der dabey vorgefallenen Einnahme und Ausgabe besteht; so muß die Verantwortung sich über alles das erstrecken, was zur Verantwortung ist gegeben worden; beyde müssen einander gleich seyn, oder die Rechnung ist unvollständig.

§. 3.

Jede Rechnungsart muß der Natur des zu verrechnenden Gegenstandes gemäß eingerichtet

tet werden. Die Natur der zu verrechnenden Gegenstände und die Absicht, welche man durch jede Rechnung zu erreichen gedenket, richten sich nicht nach der vorgeschriebenen Rechnungsform, sondern diese Form muß sich nach den Gegenständen richten. (*)

§. 4.

Verschiedene Gegenstände, die wenige oder gar keine Gemeinschaft haben, müssen auch in verschiedenen Rechnungen oder Rubriken verrechnet werden; denn da hier verschiedene Gegenstände zur Verantwortung übergeben werden, so sind auch nothwendig verschiedene Verantwortungen darüber zu leisten.

§. 5.

Soll eine Rechnung vollkommen seyn, so muß sich die Verantwortung über das Ganze und über

(*) Hiergegen wird nur allzuoft gefehlt. Rechnungsverständige (Einl. §. 3.) entwerfen gewöhnlich über alle Gattungen von Gegenständen, wozu sie nur aufgefordert werden, Muster, und da ihnen meist nur eine Methode bekannt ist, so muß sich alles unter diese Methode bequemen. Selbst derjenige, welcher die Grundsätze der Rechnungswissenschaft inne hat, darf sich dennoch, nach gegenwärtigem Grundsatze dieser Wissenschaft, nie an die Entwerfung eines Rechnungsmusters wagen, bevor er sich den zu verrechnenden Gegenstand und alle in dessen Verrechnung einschlagende Umstände so genau als möglich bekannt gemacht hat.

alle Theile des zur Verantwortung übergebenen Vermögens erstrecken, oder die Verantwortung wird demjenigen, was auf Verantwortung ist gegeben worden, nicht gleich; da aber das Ganze nicht übersehen werden kann, wenn nicht alle Theile unter einerley Benennung gebracht sind; so müssen bey jeder Rechnung die zu verrechnenden Gegenstände auch unter einerley Benennung gebracht werden. (*)

§. 6.

Alles Ueberflüßige muß sorgfältig bey einer Rechnung vermieden — hingegen aber auch nicht das mindeste Nothwendige ausgelassen werden. Was nun eigentlich überflüßig oder nöthig sey, ist in vorkommenden Fällen, obgleich nicht immer, leicht zu bestimmen. Dieses erläutert zugleich, wie nöthig es sey den §. 3. angeführten Grundsatz genau zu beobachten; denn niemand ist im Stande das Ueberflüßige von dem Nothwendigen zu unterscheiden, ohne den Gegenstand auf das genaueste zu kennen.

§. 7.

Jeder Geber hat seinen Nehmer, und umgekehrt. Jede Rechnung bestehet in der Beschreibung

(*) Besteht folglich ein Vermögen theils in Geld, theils in Naturalien, so wird man niemal das ganze Vermögen genugsam übersehen, wenn der Rechner nicht angehalten wird, die Naturalien postenweis oder wenigstens beym Schlusse nach ihrem Werthe an Gelde anzugeben. Nur zu oft wird dieser Grundsatz nicht beobachtet!

bung von Einnahme und Ausgabe, dieses sind Handlungen; und da keine Handlung vorgeht, ohne daß man sich dabey ein Thun und Leiden zugleich denken könnte: so kann auch keine Einnahme seyn, ohne daß das Eingenommene vorher ausgegeben worden; ingleichen umgekehrt kann keine Ausgabe seyn, die nicht vorher eingenommen worden. So einfach dieser Satz ist, so nützlich ist er. Besonders darf man ihn nie aus den Augen lassen, wenn man sich deutliche Begriffe von der kaufmännischen Rechnungsart machen will. Die Wörter: Einnahme und Ausgabe werden zwar am besten blos alsdann gebraucht, wenn von Geld die Rede ist; empfangen und abliefern hingegen bey Waaren und dergleichen. Dieser Satz erstreckt sich indessen über beydes.

§. 8.

Keine Rechnung endigt sich, bevor Einnahme und Ausgabe einander gleich gemacht — bevor zu jedem Geber der Nehmer gefunden worden. Die Einnahme, oder wie es nach der kaufmännischen Rechnungsart überschrieben wird, das Debet, (Erhält) besteht aus denjenigen Summen, welche zur Verantwortung übergeben worden. Die Ausgabe, oder das Credit, (Giebt) beschreibt, wie sich der Rechner jener Verantwortung entlädt. Da ihm nun alle Posten der Einnahme zur Verantwortung übergeben werden; so muß er auch in der Ausgabe sich über alle diese Posten verantworten, oder die Rechnung ist nicht geendigt; sie steht

noch offen; Einnahme und Ausgabe sind noch nicht gegen einander ausgeglichen.

§. 9.

Eigenthümer und Rechner sind die zwey Hauptpersonen, welche bey einer Rechnung vorkommen. Von dem Eigenthümer oder dem, der dessen Stelle vertritt, hängt es allein ab, woher die Einnahme genommen und wohin die Ausgabe gegeben werden soll. Je mehr die Rechnungseinrichtung dem Eigenthümer möglich macht, dieses sein Recht auszuüben, desto vollkommener ist sie in Ansehung desselben.

§. 10.

Der Rechner hat seine Schuldigkeit als Rechner erfüllt, wenn er durch seine Rechnung beweist, daß alle seine zu verantwortende Handlungen durch den Eigenthümer bestimmt worden, und daß er keine von dem Eigenthümer bestimmte Handlung unterlassen habe; indem dadurch immer wieder die Verantwortung und das was darauf gegeben worden, sich vergleicht.

§. 11.

Sicherheit und Uebersehung sind die eigentlichen Endzwecke einer Rechnung; in je vollkommnerem Grade diese erreicht werden, desto vollkommener ist die Rechnung. Uebersehung ohne Sicherheit ist unzuverläßig, und folglich eine Chimäre; Sicherheit ohne Uebersehung ist ebenfalls widersprechend

chend, weil man ohne Uebersehung nicht im Stande ist, sich von der Sicherheit zu überzeugen; doch wird sich in der Folge ergeben, daß die Trennung dieser Begriffe aus der Ursache besonders nüzlich sey, weil manche Theile der Rechnung, vornehmlich die Sicherheit, andere hingegen besonders die Uebersehung zum Grunde haben.

Drittes Kapitel.

Von der Sicherheit und den Mitteln solche im Rechnungswesen zu erlangen.

§. 1. Was unter Sicherheit verstanden wird, §. 2. wodurch dieselbe überhaupt erlangt wird, nämlich §. 3. a) durch die ersten Aufschreibungen, deren Erklärung, §. 4. der Eintrag in dieselbe darf nicht aufgeschoben werden, §. 5. ihre Form muß ungekünstelt seyn, §. 6. chronologische Ordnung, Deutlichkeit und Beziehung auf die Urkunden, wesentliche Eigenschaften derselben, §. 7. b) durch Zeugnisse der Wahrheit (Belege.) §. 8. was dieselbe erweisen müssen, §. 9. fünferley Arten derselben, §. 10. die erste: Urkunden, §. 11. diese sind Zugehör der ersten Aufschreibungen, §. 12. die zweyte: Zeugnisse richtiger Unterschrift der Urkunden, §. 13. die dritte: Beschreibungen des Vermögens, §. 14. die vierte: belegte Aufschreibungen, §. 15. die fünfte: Controle, §. 16. worinnen die Vollkommenheit derselben besteht, §. 17. Regeln, wornach man sich hiebey richten muß, §. 18. sie wird besorgt, theils von dem Eigenthümer, §. 19. theils von dritten Personen, §. 20. Controle der Rechnung in sich selbst, §. 21. c) die Sicherheit wird ferner erlangt, durch die Zertheilung und den doppelten Verschluß der Kassen und

Materialbehältnisse, §. 22. d) durch wohleingerichtete Instructionen, §. 23. e) durch Vorstand, Caution des Rechners, §. 24. f) durch Untersuchungen der Rechnungen, §. 25. Ort, wo diese Untersuchung geschehen muß, §. 26. was zur Hauptuntersuchung erforderlich ist, in Ansehung des Termins, §. 27. in Ansehung der inneren Einrichtung der zu untersuchenden Rechnung, §. 28. unvermuthete Zwischenuntersuchungen: wie dieselben beschaffen seyn müssen, §. 29. g) endlich durch das Absolutorium, §. 30. nähere Betrachtung derjenigen Rechnungsstücke, wodurch die Sicherheit vornehmlich erlangt wird, §. 31. von der Kolonnenabtheilung derselben, §. 32. verschiedene Benennung der Kolonnen, §. 33. Tagbogen, Journale, besonders Kassenjournale, §. 34. Natural- oder Materialjournale, §. 35. Mittel zur Versicherung, daß die Journale wirklich erste Aufschreibungen seyn, §. 36. wie es darinn mit den Abschlagseinnahmen und Ausgaben zu halten, §. 37. wie mit denen Posten, welche nicht eingenommen oder ausgegeben worden, aber doch zur Erinnerung bemerkt werden müssen, §. 38. Wichtigkeit dieses Rechnungsstücks, §. 39. wer dasselbe führen muß, §. 40. hat die beste Gelegenheit zu nutzen und zu schaden, §. 41. Mittel das erste zu befördern und das andere zu hintertreiben, §. 42. Regel, welche dabey zu beobachten ist, §. 43. Einwand dagegen und dessen Beantwortung, §. 44. was alsdann zu thun sey, wann die Person, welche das Journal führt, auch dessen Posten auseinander setzen soll, §. 45. unter welchen Umständen und wie oft dem blos das Journal führenden Rechner die Auseinandersetzung bekannt gemacht werden müsse, §. 46. unter welchen Umständen es gar nicht nöthig ist, daß er die Auseinandersetzung sehe, §. 47. sondern blos nach untersuchten Journalen völlig losgesprochen werden kann, §. 48. zu welchem Rechnungsstücke das Absolutori-

um

um eigentlich gehöre, §. 49. Unterschied der hier beschriebenen Journale der Kaufleute, §. 50. Nutzen wohleingerichteter Journale, §. 51. von den Urkunden und ihrer Einrichtung, §. 52. von den Rechnungsstücken, welche den Vermögensstand beschreiben, §. 53. das Vermögen ist theils ständig, theils unständig. §. 54. was bey Beschreibung des ständigen Vermögens zu beobachten ist, §. 55. dabey mögliche Abkürzung und Erleichterung für den Rechner, §. 56. dieser Beschreibung und Einrichtung auf gleichsam ewige Dauer, §. 57. was bey Beschreibungen des unständigen Vermögens zu beobachten ist, §. 58. von den Schuldenverzeichnissen, §. 59. Eintheilung der Schulden, §. 60. Beschluß.

§. 1.

Unter der Sicherheit verstehet man hier denjenigen Zustand, wodurch Rechner und Eigenthümer beständig gegeneinander in der Ueberzeugung oder doch gegründeten Zuversicht erhalten werden, daß keiner dem andern Schaden thue. Der Eigenthümer weis zuverläßig, daß alles so eingenommen und ausgegeben worden, wie es aufgezeichnet ist; daß er sein Guth in der wahren Grösse und Beschaffenheit wieder zurück erhalten könne; und daß in der Verwaltung desselben der rechte Zeitpunkt und die rechte Art der Anwendung beobachtet werde. Ein solcher Zustand soll bey einer guten Rechnungseinrichtung nicht nur zwischen Rechnern und Eigenthümern bestehen, sondern sich auch auf diejenigen dritten Personen erstrecken, welche mit der Rechnung auf einige Art in Verbindung stehen. Dieser Begriff der Sicherheit

heit hat indessen nicht solche Zufälle zum Gegenstande, welche das Vermögen ohne Schuld des Rechners vermindern, und gegen welche keine Sicherheit durch eine Rechnungseinrichtung — sondern nur durch Assekuranzanstalten und ähnliche Verträge verschafft werden kann.

§. 2.

Zuverläßige erste Aufschreibungen, deren Inhalt mit Zeugnissen der Wahrheit beschienen ist, sind die besten Mittel zur Ueberzeugung, daß der Rechner seine Schuldigkeit gethan habe.

Diese Ueberzeugung muß sich der Eigenthümer durch Untersuchungen der Rechnungen verschaffen. Die Zeit hierzu muß theils bestimmt, theils unbestimmt seyn, und das Zeugniß, daß bey dieser Untersuchung die Rechnung richtig befunden worden, sollte den Rechner vor aller fernern Verantwortung sicher setzen. Damit aber auch der Rechner seine Pflichten hinreichend wissen könne, so darf es nicht an wohleingerichteten Instruktionen fehlen; und daß, wenn er seine Schuldigkeit sträflich versäumen, oder gar ein Betrüger werden sollte, der Eigenthümer doch den Verlust seines ganzen, zur Verwaltung übergebenen Vermögens nicht zu befürchten habe, so ist die Vertheilung grosser Kassen in Haupt- und Handkassen, desgleichen die Vertheilung eines ansehnlichen Geld- und Naturalvermögens unter verschiedene Berechner, und endlich ein zu leistender, hinreichender Vorstand räthlich.

§. 3.

§. 3.

a) Unter den ersten Abschreibungen verstehe ich diejenigen Rechnungsstücke, worinn die zu verantwortenden Handlungen, so wie sie geschehen, sogleich eingetragen werden; desgleichen auch die, worinn aufgezeichnet wird, was zur Verantwortung übergeben worden, und zwar eben auch sogleich nach dem Vorfalle oder der Entschliessung, welche verursacht, daß dem Rechner ein solcher Artikel ist zugewiesen worden.

§. 4.

Sollen diese Rechnungsstücke zuverläßig seyn, so muß der Eintrag vor, oder sogleich nach der aufzuschreibenden Handlung geschehen. Je länger dergleichen aufgeschoben wird, je ehender kann ein und das andere vergessen werden; und je weniger darauf gesehen wird, daß dergleichen Aufschreibung sogleich verrichtet werde, je mehr wird dem Rechner Entschuldigung gelassen, wenn er etwas ausläßt oder unrecht aufzeichnet; kurz, je unzuverläßiger wird die Aufschreibung.

§. 5.

Soll die Aufschreibung gleich auf die Handlung oder auf die Zeit, da dieselbe dem Rechner bekannt geworden, folgen, so müssen alle Hindernisse aus dem Wege geräumt werden, wodurch der Rechner ausser Stand gesezt, oder wodurch ihm auch nur zu beschwerlich würde, dieses Aufschreiben so=

gleich zu verrichten; die Form der ersten Aufschreibung muß folglich so ungekünstelt als möglich seyn, damit er den Posten nicht etwa leicht an einen unrechten Ort setzen, und damit er nicht nöthig habe, eine beträchtliche Zeit zu verlieren, um die Stelle aufzusuchen, wohin er den Artikel tragen muß.

§. 6.

Da eine Person nur eine Handlung nach der andern aufschreiben kann; so muß sie sich natürlicher Weise nach der Zeitfolge richten, wie die Handlungen bekannt geworden sind. Dieses oder die chronologische Ordnung im Abschreiben, und die deutliche Beschreibung jedes Postens, welche aber nicht immer ausführlich in dieser Aufschreibung — sondern allenfalls auch in der Urkunde enthalten seyn kann, worauf sich dieser Posten beziehet; und endlich die Beziehung selbsten auf die Belege oder Beweisthümer, daß diese Handlung so und nicht anders vorgefallen ist, sind die einzigen wesentlichen Eigenschaften der ersten Aufschreibungen. Je mehr man die Form solcher Aufschreibungen blos auf diese drey wesentlichen Eigenschaften einschränken — und je mehr man alle übrige Künsteleyen davon entfernen kann, desto mehr kann man von ihrer Zuverläßigkeit versichert seyn.

§. 7.

b) Die Sicherheit wird nun weiter erlangt durch zuverläßige Zeugnisse, daß alles das, was der

der Rechner aufgeschrieben, auch wahr sey, und daß weder mehr noch weniger zu verantwortende Handlungen vorgefallen sind, als wirklich aufgeschrieben worden. Diese Zeugnisse dienen dem Rechner um sich dadurch völlig zu rechtfertigen, oder das, was er behauptet, zu belegen. (*)

§. 8.

Da die Belege so wohl die Richtigkeit jedes einzelnen Posten — als auch die Richtigkeit

(*) Der Regel nach muß der Rechner alle einzelne Posten belegen, der Eigenthümer ist nicht schuldig einen unbeschienenen Artikel für wahr anzunehmen, es sey denn, daß beyde über eine gewisse Art von Einnahme und Ausgabe dahin übereingekommen wären, daß solche auch unbelegt für richtig angesehen werden solle. Es giebt gewisse Posten, wovon die Belege ihrer Natur nach gar nicht, oder wenigstens mit größter Beschwerlichkeit aufgetrieben werden können. Z. B. bey Reiserechnungen, Allmosen, Trankgeldern ꝛc. ꝛc. Hier ists am besten, wenn bey der ersten Rechnungseinrichtung die Beschaffenheit solcher Posten in Ueberlegung gezogen, und wo möglich dem Rechner etwas Gewisses für dergleichen bestimmt wird, wo nicht, so muß wenigstens jeder Posten ausführlich beschrieben werden, damit man davon auf die Wahrscheinlichkeit schliessen und bey vorfallendem Verdachte die Richtigkeit oder Unrichtigkeit untersuchen könne. Herr Wiedeburg II. Abschn. §. 98. urtheilt hierüber in dem II. Abschn. §. 98. seiner Abhandlung etwas zu strenge.

keit des Ganzen erweisen müssen; so müssen sie bey der Einnahme zeigen:

1stens: Wie viel der Rechner angewiesen gewesen, im Ganzen und in allen Theilen einzunehmen;.

2tens: Was er wirklich eingenommen.

3tens: Wie er es eingenommen.

4tens: Was er noch einzunehmen hat, warum solches nicht eingegangen. 5tens: Was zwar zur Einnahme angewiesen, aber weder jetzo noch in Zukunft eingehen wird.	nebst den Ursachen.

Bey der Ausgabe:

1tens: Was der Rechner im Ganzen und in allen Theilen zu zahlen schuldig gewesen.

2tens: Was er wirklich bezahlt.

3tens: Wie er es bezahlt.

4tens: Was er noch zu zahlen hat. 5tens: Was zwar zur Zahlung angewiesen gewesen, aber keiner Zahlung mehr bedarf.	nebst den Ursachen.

§. 9.

Diese Zeugnisse sind theils von den Parthien; das ist: von denen Personen, die dem Rechner etwas geliefert, oder etwas von ihm empfangen haben, ausgestellt, und diese will ich, zum Unterschiede

von andern, Urkunden nennen, theils wird von dritten glaubhaften Personen beygebracht, daß diese Urkunden wirklich von denen ausgestellt worden, deren Unterschrift sich darunter befindet: theils von dem Eigenthümer selbst oder in dessen Namen dem Rechner zugestellte Beschreibungen des Vermögens, welches dem Rechner zur Verantwortung übergeben worden; theils Rechnungsstücke, die schon beurkundet sind; theils Aufschreibungen, welche nach Vergleichung mit des Rechners Aufschreibungen durch die benderseitige Uebereinstimmung deren Richtigkeit erweisen. (Controle).

§. 10.

Die Urkunden, welche die Richtigkeit der einzelnen Einnahmsposten beweisen, bestehen in Gegenscheinen der Schuldner, Befehlen der Vorgesetzten, Versteigerungsprotokollen, nebst dazu gehörigen Genehmigungsrescripten, Zollzeichen und dergleichen. Die Ausgabeposten müssen belegt seyn mit Zahlungsverfügungen, oder Anweisdekreten, Quittungen und dergleichen.

§. 11.

Da ungemein viel daran gelegen ist, zu wissen, ob die ersten Aufschreibungen richtig sind, so muß diese Richtigkeit erwiesen oder belegt seyn; es ist folglich unstreitig, daß wenigstens alle die Urkunden, welche die Wahrheit jedes einzelnen in den ersten Aufschreibungen vorkommenden Po-

stens erweisen sollen, auch zu diesen Aufschreibungen gehören. Diejenigen Rechnungsstücke, welche aus diesen ersten Aufschreibungen verfertigt werden, und deren Hauptzweck die Auseinandersetzung zu Beförderung der Uebersehung ist, sind genugsam belegt, wenn erwiesen ist, daß alle Posten richtig aus der belegten ersten Aufschreibung übertragen worden; nicht mehr und nicht weniger.

§. 12.

Weil es meistentheils unmöglich ist, daß der, welcher die Rechnungen untersucht, die Unterschriften aller Urkunden kennen sollte, so würde der betrügerische Rechner gar viele Posten durch Urkunden, mit falschen Unterschriften belegen können; es ist also zu Erlangung der möglichsten Sicherheit erforderlich, daß ein glaubhafter Mann, dem die Handschriften aller Urkunden bekannt seyn können, oder in dessen Beyseyn die Urkunden unterschrieben worden, dieses bezeuge. Sowohl hierinnen, als überhaupt, muß man sich allerdings wiederum nach den Umständen und Gegenständen richten; es hängt ohnehin allemal von dem Eigenthümer ab, auf welchen Grad der Zuverläßigkeit er die Rechnungseinrichtung getrieben haben will. Soll er aber von deren Richtigkeit möglichst vollkommen überzeugt seyn, so muß auch dieses geschehen. Der Eid des Rechners kann den Mangel dieses Beweises nicht ersetzen; es sey dann,

daß

daß diese Art von Beweisen niemalen wäre gefordert worden. (*)

§. 13.

Diejenigen Belege, welche eine Beschreibung des Vermögens enthalten, Inventarien, Lagerbücher, Verordnungen, worauf sich eine gewisse Erhebung oder Schuld gründet ꝛc. ꝛc. sind hinlängliche Beweise, sobald richtig steht, daß sie von dem Eigenthümer selbst, oder auf dessen Verfügung entworfen, oder sonst öffentliche beglaubte Bücher ꝛc. sind. Wenn der Eigenthümer, oder

(*) Keine Privatschrift wird in Rechten ehender für glaubwürdig angenommen, bis der Aussteller die Unterschrift erkannt hat, bey Rechnungen wird diese Regel nicht beobachtet. Eine Mitursach ist die: weil dergleichen Belege gewöhnlich durch mehrere Hände zu gehen pflegen, und also die Vermuthung vor sich haben; allein dieser ganze Beweggrund fällt weg, wenn dergleichen Belege niemanden, der des Ausstellers Hand wenigstens leicht kennen könnte, zu Gesichte kommen. Diese Art Zeugnisse macht folglich den Richter sicherer. Claproth, in seinen Grundsätzen von Verfertigung der Rechnungen, schlägt §. 18. vor: in jedem Ort einen Menschen dazu zu bestellen, der alle Belege auf besonders dazu gestempeltes Papier schriebe. Dieß scheint mir zu kostbar und umständlich, lieber lasse man keine Belege gültig seyn, die nicht von einer obrigkeitlichen Person des Orts gezeichnet worden. Es brauchte nur des Jahrs einmal zu geschehen.

oder der, welcher dessen Stelle vertritt, die Veranstaltung trifft, daß diese Art Urkunden zwiefach ganz gleichlautend und numerirt, einmal für den Rechner — und einmal für den Eigenthümer ausgefertigt werden, so wird dadurch der Rechner und die Rechnungseinrichtung gar sehr erleichtert; sie brauchen alsdann nicht immer der Rechnung beyzuliegen, sondern wenn nur die Nummer derselben angeführt ist, so kann der Eigenthümer sogleich die Richtigkeit nachsehen.

§. 14.

Vollkommen belegte Rechnungsstücke geben wieder gültige Belege zu andern Rechnungsstücken. Ob man zum Beweis eines Satzes die letzten Urkunden anführt, oder den Posten in einer andern Aufschreibung, wobey sich jene Urkunde befindet, ist ganz einerley, sobald man nur überzeugt ist, daß wirklich jene Aufschreibung behörig beurkundet sey; so ist z. B. der Bestand oder Rest einer abgehörten Rechnung ein hinlängliches Beleg für die gegenwärtige.

§. 15.

Die letzte Art von Beweisen besteht nur in solchen Aufschreibungen, die nach Vergleichung mit derjenigen Aufschreibung, deren Richtigkeit erwiesen werden soll, mittelst einer beyderseitigen Uebereinstimmung die Richtigkeit der leztern bezeugen. Dieß scheint der ächte Begriff von dem zu seyn, was man Controle zu nennen

pflegt,

pflegt, und von Contrarolle, Gegenschreiberey, herkömmt. (*)

§. 16.

Ich setze mit Fleiß, daß die Gegenschreiberey die Richtigkeit der Rechnung bezeuge, nicht aber beweise; denn da es möglich ist, daß im Gegenbuche gerade um eben so viel gefehlet worden, als in der Rechnung, so macht dasselbe keinen mathematischen Beweis, sondern nur ein Zeugniß. Je unwahrscheinlicher nun der Fall wird, daß im Gegenbuche eben so gefehlet sey, wie in der Rechnung, desto vollkommner ist die Controle.

§. 17.

Je weniger der Rechner und die Person, welche das Gegenbuch führt, in ihren Absichten über-

(*) Die Art von Controle, wornach der Controleur dem Rechner bezeugt, daß auf diesen oder jenen Artikel dermal nichts eingenommen oder ausgegeben worden, möchte wohl anfangs nicht unter dieser Erklärung begriffen zu seyn scheinen, weil bey diesem Falle natürlicher Weise keine Aufschreibung vorgegangen seyn kann.

Allein soll das Zeugniß, daß diese oder jene Handlung dermalen nicht geschehen sey, zuverläßig seyn, so muß immer vorausgesezt werden, daß falls sie geschehen wäre, der Controleur sich dieselbe aufgeschrieben haben würde. Das Zeugniß also, daß dermal hierin nichts vorgefallen, das sich der Controleur hätte bemerken können, ist die mit der Rechnung (nur verneinend) übereinstimmende Aufschreibung.

übereinstimmen, je weniger einer des andern Handlung wirklich weis, und aus je verschiedenern Quellen beyde Aufschreibungen geführt werden, desto unwahrscheinlicher ist es, daß beyde gleiche Fehler begehen sollten. Dieß ist ein sehr wichtiger Grundsatz, den man bey Errichtung der Gegenschreiberey wohl vor Augen haben muß.

§. 18.

Die Gegenschreiberey wird theils von dem Eigenthümer selbst besorgt, oder in dessen Namen geführt, wenn z. B. über alle Anweisungen, sowohl zur Einnahme als zur Ausgabe Aufschreibungen gehalten werden, die der Rechner nicht darf zu sehen bekommen, die aber gleichwol am Ende mit seiner Rechnung übereinstimmen müssen. Diejenigen Controlen, wo der Gegenschreiber bey dem Rechner zu gleicher Zeit dessen Handlungen aufschreibt, oder wo der Rechner in das Gegenbuch, und der Gegenschreiber in die Aufschreibung des Rechners einträgt, wie bey vielen Einrichtungen gewöhnlich ist, sind noch sehr unvollkommen. §. 17. Doch dient leztere Art dazu, daß keiner allein für sich etwas leicht abändern kann.

§. 19.

Theils sind es dritte Personen, welche eine Gegenschreiberey führen; dieses müssen solche seyn, die bey ihrer Aufschreibung eine ganz verschiedene Absicht zum Grunde haben, so bezeugen z. B. die

die Drescher mit ihrem Lohnzettel dem Rechner die Einnahmfrucht, wenn nämlich der Drescherlohn nach dem Malter bezahlt wird; der Materialberechner controlirt auf diese Art dem Kassirer, und umgekehrt der Kassirer dem Materialberechner.

§. 20.

Endlich liegt eine Art Controle in einer wohleingerichteten Rechnung selbst, in soferne darinn die Hauptsummen zweymal vorkommen, und ob sie gleich aus zwey verschiedenen Quellen, oder auf verschiedene Art entstanden sind, dennoch mit einander übereinstimmen. Z. B. bey vielen Rubriken zeigt sich durch den Schluß ein Verlust, diese verschiedenen Postenverluste werden in eine Summe zusammen gezogen. Nun ist das ganze Vermögen zu Anfang der Rechnung aufgeschrieben worden, es wird aber auch wieder zu Ende desselben aufgeschrieben, der Schluß erweist, daß sich das Vermögen um eine gewisse Summe vermindert habe, und der zusammengezogene Verlust in den einzelnen Rubriken stimmt auf das genaueste mit der Summe jenes Schlusses überein; oder, wenn ich mein Geld zähle und aufschreibe, dann Rechnung darüber führe, endlich einmal nachzähle, was noch vorhanden ist, wiederum aufschreibe und gerad so viel finde, als ich nach meiner Rechnung haben muß. Diese Art der Controle ist der Hauptvortheil und die Hauptkunst, die in dem kaufmännischen Haupt-

buche steckt, daß selbiges, wenn auch nur um einen Pfennig sich verrechnet worden, niemal geschlossen werden kann, wovon zu seiner Zeit mehreres vorkommen wird. Sie geht indessen nicht sowohl gegen den Rechner im eigentlichen Verstande, sondern sie bezeugt nur, daß allenthalben richtig ein- und übergetragen worden.

§. 21.

c) Ein anderes Mittel zur Sicherheit ist, bey grossen Kassen, wenn man sie in Haupt- und Handkassen theilt, und die Hauptkasse der Aufsicht mehrerer Männer anvertraut, die von Zeit zu Zeit, nach Durchgehung und Richtigbefindung des Journals, dem Kassirer ein gewisses wieder auf Berechnung in die Handkasse geben. Man wird dadurch versichert, daß der Rechner wenigstens mit keinen allzugrossen Summen durchgehen kann, weil man auch durch die besten Einrichtungen einem solchen Betrüger nicht ganz vorzubiegen vermag. Die Vorsicht, ein grosses Vermögen, das theils in Geld theils in Naturalien besteht, unter verschiedene Personen zu vertheilen, wovon einer zugleich dem andern controlirt, ist eine der besten Anstalten, die man ja nicht versäumen muß, anzubringen, sofern es die Umstände nur einigermassen erlauben. Der doppelte Verschluß der Geld- und Materialvorrathsbehältnisse, die Austheilung der Schlüssel unter mehrere Personen, ist gleichfalls ein bekanntes Sicherheitsmittel, das sich aber alsdann nicht anbringen läßt, wenn die dazu bestimmte

stimmten Personen verschiedene Geschäfte zu besorgen haben, welche nicht zulassen, daß jeder ohne Aufenthalt, sobald es erforderlich ist, gegenwärtig seyn kann. Wenn dieses Mittel am unrechten Orte angewendet wird, wie oft geschieht, so leiden die eigentlichen Geschäfte dadurch öfters Noth. In so ferne ein jeder dabey seine eigene Aufschreibung führt, ist es eine Art derjenigen Controle, wovon §. 18. gehandelt worden.

§. 22.

d) Wohleingerichtete Instruktionen oder Pflichtsvorhaltung gehören ferner wesentlich sowohl zur Sicherheit des Rechners als des Eigenthümers; sie müssen die Pflichten so viel möglich genau bestimmen, ohne deswegen in eine unnütze Weitläuftigkeit zu verfallen. Man kann bey einer guten Einrichtung um so kürzer hierin seyn, weil jeder Rechner mittelst der jährlichen und von Zeit zu Zeit erhaltenen Vorherbestimmung, seine Pflichten in dem, was er einnehmen und ausgeben soll, vorgeschrieben bekommt. Eine genaue Rechnungsinstruktion, wie jedes Rechnungsstück zu verfertigen und zu führen ist, wie sich in Ansehung der Belege, Controle, Sturzen und dergleichen zu verhalten, ist jedoch immer nöthig und nützlich, besonders bey neuen Einrichtungen und für neuangehende Rechnungsbeamte.

§. 23.

e) Auch der Vorstand (Caution) gehört zur Sicherheit; weil selbst die treflichste Einrichtung des

Rechnungswesens zwar die Wahrscheinlichkeit, nicht aber in gleich hohem Grade die Möglichkeit verringert, daß derjenige, welcher fremdes Vermögen unter Händen hat, mit solchem auf und davon gehen, oder wenigstens seinen Controleur überlisten, und sonstige Betrügereyen treiben werde. Indessen hat diese Art von Sicherheit das Unbequeme, daß sie zum öftern die Auswahl tüchtiger Männer beschränket; allein so unangenehm auch dieser Umstand in gewissen Fällen seyn mag, so wenig ist es doch thunlich die Cautionen durchaus abzuschaffen. Der Vorschlag des Herrn Oesfeld §. CLVII. seiner Abhandlung, vorzüglich ordentliche Kassenbediente von allem Vorstand zu befreyen, ist immer noch bedenklich; denn erstlich ists keine grosse Wohlthat eine einmal gestellte Caution zu erlassen, das erste Aufbringen derselben ist eben das Beschwerlichste, und dann, so kann der ordentliche Mann selbst wieder unordentlich werden, wenn der Gedanke, daß sich leicht an ihm zu erholen sey, weggenommen wird.

§. 24.

f) Das lezte und äusserst nöthige Mittel der Sicherheit sind die Untersuchungen. Findet sich bey einer Untersuchung und Kassensturz, daß der Rechner seine Schuldigkeit gethan hat, so ist Eigenthümer und Rechner bis auf den Zeitpunkt dieser Untersuchung, wenn dabey alles richtig zugegangen, in vollkommener Sicherheit. Ich verstehe hier nicht allein die bestimmte Untersuchung bey der Rechnungs-

nungsabnahme, sondern auch die unbestimmte und unvermuthete zwischen der Zeit.

§. 25.

Zur vollkommenen Einsicht bey einer Rechnungsuntersuchung dient sehr, wenn solche da vorgenommen wird, wo die Verwaltung des Rechnungsvermögens geschehen ist. Man kann alsdann oft augenblicklich von der Wahrheit dieses und jenen Satzes überzeugt werden, wozu man sonst nicht anders als durch viele Weitläuftigkeiten gelangen kann, dagegen aber auch manches entdecken, das vielleicht sonst verborgen geblieben wäre. Die römischen Gesetze und gemeine Meynung der Rechtslehrer geht auch dahin. Sieh. Wiedeburg 4ter Abschnitt §. 7. Es dehnt zwar die Praxis diesen Satz bey öffentlichen Rechnungen bis auf den locum desjenigen Collegii oder Iudicii aus, vor welchem die Abnahme geschiehet, weil bey guten Rechnungseinrichtungen die Rechnung dennoch vollkommen untersucht werden könne. Ich weis indessen diese Gewohnheit nicht anders, als eine Ausnahme von der Regel anzusehen, die dann freylich nicht zu vermeiden steht, wann die Lokaluntersuchung allzuvielen Kosten und Weitläuftigkeiten unterworfen ist; dennoch erfordert eine vorsichtige und gute Einrichtung, wenigstens zuweilen, nach der Regel zu handeln.

§. 26.

Je kürzer die Termine sind, binnen welcher der Rechner Rechnung zu thun, und der Eigen-

thü-

thümer solche abzunehmen, oder abnehmen zu lassen hat, je weniger haben beyde Theile zu fürchten; da man sich aber doch in Bestimmung des Termins zur Rechnungsabnahme nach der Natur der Gegenstände und nach andern Umständen richten muß, damit man zu dieser Zeit nicht den Rechner allein, sondern auch das Geschäft selbst ganz übersehen könne; da folglich es meistens nicht anders thunlich ist, als dem Rechner eine ziemliche Zeit zu lassen, binnen welcher er das zur Verantwortung übergebene Vermögen misbrauchen und unterschlagen kann; so ist keine andere Auskunft, als ausser diesem bestimmten Zeitpunkte unvermuthete Untersuchungen vornehmen zu lassen.

§. 27.

Jede Rechnungsuntersuchung, wenn sie ihre Wirkung thun soll, sezt voraus, daß die Personen, welche die Untersuchung zu verrichten haben, ihre Schuldigkeit thun können und thun wollen. Zu dem ersten wird schlechterdings eine solche Rechnungsmanier erfordert, vermöge deren man durchaus deutlich und zuverläßig einsehen kann, ob und in wie weit der Rechner seine Pflichten beobachtet habe; zu dem andern aber gehöret nichts als Ehrlichkeit und Einsicht.

§. 28.

Die Zwischenuntersuchungen verlangen insbesondere 1stens eine solche Einrichtung, wornach die Rechnung jeden Tag und Stunde dergestalt ge-

geschlossen werden kann, daß man daraus ohne sonderlichen Zeitaufwand, dennoch aber so zuverläßig wie bey der Rechnungsablage, den Rechner beurtheilen könne, ob er etwas hinter sich habe oder nicht; ob er nachläßig oder fleißig gewesen, und dergleichen.

Diese Art von Untersuchungen hat vornehmlich den Rechner zum Gegenstande; In das Innere des Geschäfts, und den Zustand des verwalteten Gegenstands sich weiter einzulassen, als es zu Beurtheilung des Rechners erforderlich ist, ist kein so wesentlicher Theil dieser Art von Untersuchungen, welches sich hingegen bey der Hauptuntersuchung §. 26. anders verhält.

2tens: Daß sie unvermuthet geschehe.

Der Rechner muß nicht die mindeste Nachricht davon haben, der aber, welcher zur Untersuchung gebraucht wird, nur so viel, daß er sich zur Reise anschicken kann.

In einem gewissen grossen Staate sind zu dergleichen Untersuchungen eigene Chaisen mit vollkommenen Reiseequipagen versehen, bestimmt; der Präsident kündigt in dem Rathe einem Rechnungskommissair diese oder jene Untersuchung an, dieser darf nicht nach Hause gehen, sondern muß sogleich aus dem Rathe an den Ort seiner Bestimmung abfahren.

§. 29.

§. 29.

g) Das Absolutorium, oder das Zeugniß, daß die Rechnung richtig befunden worden, gehöret endlich noch zu Erlangung der Sicherheit, und zwar insbesondere in Ansehung des Rechners. Rechnungen, welche einmal dieses Beleg erhalten haben, sollten eigentlich den Rechner auf immer und ewig gegen neue Untersuchungen sicher stellen. Wie weit aber die Rechtslehrer die Untersuchung abgehörter Rechnungen gültig erkennen, ist in den in der Vorrede angeführten Schriften vom Rechnungswesen, ausführlich nachzulesen. Genug, daß bey guten Rechnungseinrichtungen, dergleichen oft schreckliche Untersuchungen wenig oder gar nicht vorfallen können. (*)

§. 30.

Es kömmt nun noch darauf an, wie denn eigentlich diejenigen Hauptrechnungsstücke, wodurch die Sicherheit vornehmlich erreicht wird, am besten eingerichtet werden können. Weil sich jede einzelne Einrichtung nach den Gegenständen und Ab-

(*) „Eigentlich ist nach den Rechten festgesezt, „daß justificirte und quittirte Rechnungen bey „Lebzeiten des Rechnungsführers binnen 20, „nach dessen Tod aber binnen 10 Jahren; „oder wenn ein error calculi mit untergelaufen, „nach römischen Rechten binnen 30 Jahren, „nach sächsischen binnen 31 Jahr, 6 Wochen, „3 Tag wieder retraktirt werden könne.“ Wiedeburg I Abschn. §. 13.

Absichten richten muß, so darf man auch hier nichts als solche allgemeine Vorschläge zu solchen Einrichtungen erwarten, welche wenigstens meistentheils die besten zu seyn flegen.

§. 31.

Bey allen ersten Aufschreibungen muß man zwar die nöthigen Kolonnen errichten, damit das, was von einander geschieden seyn soll, nicht unter einander gemengt werde; man muß sich aber sehr zur Regel machen, daß die Errichtung vieler Kolonnen, so weit nur immer möglich vermieden werde. Denn da die einzelnen Handlungen in diese Rechnungsstücke sogleich postenweise eingeschrieben, und von da weiter getragen werden, so könnten so wohl beym Ein- und Uebertragen leicht Irrthümer vorfallen, und Posten in die unrechte Kolonne eingetragen, oder aus der unrechten übergetragen werden.

§. 32.

Diejenige Kolonne, welche die Nummern der Posten enthält, worinnen auch zugleich zu Ersparung einer besondern Kolonne die Nummern des Belegs bruchweise unter die Nummern der Posten eingeschrieben werden können:

(Z. B. Nummer der Posten $\frac{2}{4}$ Nummer der Belege)

wollen wir in Zukunft Numerirungskolonnen nennen; diejenige, welche die Beschreibung der Posten,

sten, und auch wohl den Zeitpunkt enthält, wollen wir den Inhalt nennen. Die, worinnen die wirkliche Einnahme und Ausgabe ausgeworfen ist, Betragskolonnen; und die endlich, welche die Nummern des Ein- und Uebertrags aus andern nnd in andere Rechnungsstücke enthalten, Berufungskolonnen. Auf diese Kolonnen muß man alles einzuschränken suchen.

§. 33.

Erstlich kommen die Journale, (Diaria, Tagbogen, Strazzen, Klitterbücher) in Betrachtung, diese sind zweyerley, Geld- oder Kassenjournale, und Natural- oder Materialjournale. Bey beyden ist, wie bey allen ersten Aufschreibungen, die chronologische Ordnung zu beobachten.

Man kann sie meist in sechs Hauptkolonnen theilen:

1) Die Numerirungskolonnen oder Posten; denn da aus diesen Journalen der Uebertrag in andere Rechnungsstücke geschieht, so muß diese Numerirung geschehen, damit man den Posten, welcher übertragen worden, wieder finden könne.

2) Die Berufungskolonne; Nummer des Belegs; diese beyden Kolonnen können auch angeführtermassen gar füglich in eine verwandelt werden.

3) Hierauf folgt der Inhalt, worinnen jeder Posten ausführlich beschrieben ist; zuerst wird das

buch.

	c)		d)		e)
	Einnahme.		Ausgabe.		Uebertragen Hptbuch Seite
	Fl.	Xr	Fl.	Xr	No.
—	2500	10	—	—	$\frac{1}{1}$
—					

E dieses

Posten ausführlich beschrieben ist; zuerst wird

das

Posten sogleich ... denn

dieses auch nicht wohl thunlich ist, den Uebertrag in die Rechnungsstücke, wo jede Art Naturalien ihre besondere Aufschreibung hat, (Manualien, Handbücher) befördern, und dort, so oft es nöthig und thunlich ist, die Arten zusammenziehen, und die Summe ebenwohl zu Gelde anschlagen, um eine Hauptsumme zu erhalten.

§. 35.

Da es sehr nöthig ist, vollkommen überzeugt zu seyn, daß die Journale wirklich erste Aufschreibungen seyn, und der Rechner sich nicht etwa andere Aufschreibungen hält, worinnen er die Posten so setzt, wie es ihm gefällig ist, und daraus diejenigen Journale verfertigt, welche er der Beurtheilung übergeben will, so ist folgende Einrichtung sehr gut:

1) Man läßt eine Anzahl Journalbogen mit den Kolonnen drucken, paginiren und stempeln;

Der Rechner muß die empfangenen Bogen ordentlich wieder zurück berechnen.

2) Bey vorfallenden Zwischenuntersuchungen läßt man sogleich darnach sehen, ob der Eintrag in die gestempelten Bogen bis auf den Tag der Untersuchung geschehen sey.

3) Endlich verbietet man alles Radiren, Buchstaben- und Zifferverändern, bey Strafe, und befiehlt dem Rechner, im Fall eines Schreib-

fehlers,

fehlers, den Fehler nicht aus= sondern nur zu unterstreichen, und die Verbesserung darüber zu sezen.

§. 36.

Wenn Abschlagseinnahmen oder Ausgaben geschehen, so muß dieses in dem Inhalte bemerkt werden; die wirkliche Einnahme oder Ausgabe wird ausgeworfen, was aber noch einzunehmen oder auszugeben ist, wird in dem Inhalte bemerkt; Geschieht nachher die Nachzahlung, so wird sich in dem Inhalte auf die Nummer, welche den Abschlagsposten enthält, bezogen, und bey diesem Posten ebenfalls die Nummer des Artikels bemerkt, welcher die Nachzahlung enthält. Kommen dergleichen Posten sehr häufig vor, so kann auch eine besondere Kolonne: Nachgezahlt, errichtet werden, wobey dann die Beziehungskolonne auf die Posten, wo vorhergehende Abschlagszahlungen geschehen sind, mit anzubringen ist.

§. 37.

Die Journale sollen eigentlich, so oft es nöthig ist, zeigen, was wirklich eingenommen oder ausgegeben worden; daneben kommen aber doch auch oft Posten vor, welche erst in Zukunft einen Einfluß in die Einnahme oder Ausgabe haben, oder die eine gewisse merkwürdige Eigenschaft der Einnahme oder Ausgabe anzeigen, wie z. B. der bey einem Posten sich ergebene Gewinnst

oder Verlust. *) Bey andern in das Rechnungswesen einschlagenden Bemerkungen, deren Kenntniß und Erinnerung von grossem Nutzen seyn kann, mag der Rechner dieselbe durchaus, wie alle andere Posten eintragen, nur muß die Regel in Acht genommen werden, daß jene Artikel innerhalb des Inhalts, oder, wie man sagt, innerhalb Falz bleiben,

*) Man stelle nach diesem Saz einige Betrachtung über die Verrechnung des Gewinnsts oder Verlusts bey Münzsorten an: Wenn sich derselbe sogleich bey der Einnahme oder Ausgabe ergiebt; so sollte der Rechner nichts anders als den wahren Werth in Einnahme und Ausgabe bringen, das was dabey gewonnen oder verlohren worden, aber innerhalb Falz berechnen: ergäbe sich eine Zeit nachher ein solcher Gewinnst oder Verlust, so müßte derselbe in eigenen Posten berechnet und der Ausschlag des Verlusts oder Gewinnsts in die wahre Einnahme oder Ausgabe ausgeworfen werden; denn da hier der eigentliche Werth des unter den Händen des Rechners befindlichen Vermögens wirklich nachher sich vermehrt oder vermindert hat, so ist es grade so viel, als wann um diese Zeit, wo sich eine solche Veränderung ergeben hat, eine gleiche Summe wäre eingenommen oder ausgegeben worden, dahingegen dort keine eigentliche Vermehrung oder Verminderung nach der ersten Einnahme erschienen ist, und folglich die gewöhnliche Art mehrere Einnahms- und Ausgabsposten daraus zu machen, nicht ganz der Natur und Wahrheit gemäß ist, sondern immer eine Erdichtung zum Grunde hat. Siehe ein mehreres hievon in dem 11. §. des folgenden Kapitels.

ben, und nicht in die Kolonne: Einnahme oder Ausgabe ausgeworfen werden.

§. 38.

Die Journale sind nebst den dazu gehörigen Urkunden die wichtigsten Rechnungsstücke; denn sie müssen alle die wirklich geschehenen zu verantwortenden Handlungen enthalten; dahingegen der Inhalt anderer Rechnungsstücke entweder in einer blossen Auseinandersezung desjenigen, was in dem Journale befindlich ist, bestehet, oder blos von dem was hat geschehen sollen, oder nicht geschehen ist, und den Ursachen davon handelt.

§. 39.

Weil die Handlungen, sobald als möglich, nach dem sie vorgefallen, aufgeschrieben werden müssen, so können diese Aufschreibungen von niemand besser als von denenjenigen geführt werden, welche diese Handlungen selbst verrichten; der, welcher Geld einnimmt oder ausgiebt, muß auch das Tagebuch führen, und gleiche Bewandniß hat es mit den Naturalien.

§. 40.

Eben diese Personen, Kassierer und Materialverwalter können gemeiniglich ausser der Führung der Tagebücher noch sehr vielen andern Nutzen verschaffen, wenn ihnen daneben Zeit übrig bleibt, über die vorgefallenen Geschäfte und Gegenstände Ueberlegungen anzustellen, wie solche am besten zu erhalten,

halten, zu vermehren und zu verbessern seyn. Sie haben zu dergleichen Ueberlegungen desto mehr Gelegenheit und Reiz, da sie von jeder Handlung die genaueste Wissenschaft haben müssen, ehe sie dieselbe thun oder aufschreiben. Hingegen haben sie aber auch eben so viel Gelegenheit bey jedem Artikel ihren eigenen Vortheil zu bedenken, wie sie, ohne endeckt zu werden, einen Theil des fremden Vermögens sich zuwenden könnten.

§. 41.

Um nun das erste zu befördern und das lezte so viel möglich zu vereiteln; so ist die Einrichtung immer um so besser, je weniger der eigentliche Rechner durch Verfertigung seiner Rechnung beschäftigt wird, und je vollkommener er controlirt ist.

Beydes zugleich wird am besten dadurch erhalten, wenn die Auseinandersezung der Posten, die Verfertigung der Voranschläge und dergleichen einer ganz andern Person übertragen wird, und der Rechner eigentlich nichts als sein Tagebuch zu führen hat; desgleichen, wenn einem andern die Materialien und einem andern die Gelder zu verrechnen gegeben werden. In solchem Falle ist immer einer des andern Controleur, und jeder hat doch Zeit genug seinen Geschäften nachzugehen.

§. 42.

Bey wirklicher Einführung einer solchen Einrichtung muß man freylich die Regel: daß sich die

Ein=

Einrichtung nach den vorhandenen Umständen richten müsse, beobachten; man muß aber doch, so viel es die Umstände nur immer zulassen, dahin trachten jene Vollkommenheit zu erlangen, und dann wird man finden, daß die Hindernisse bey weitem nicht so oft vorkommen, oder so groß sind, als es Anfangs das Ansehen hatte.

§. 43.

Die Haupteinwendung, die sich bey den meisten Fällen dürfte machen lassen, besteht in dem Vorwurfe einer nothwendig hieraus erfolgenden Vermehrung der Bedienungen und Besoldungen; allein diesem Einwurfe läßt sich leichte begegnen: Z. B. Ein Mann, der einmal in Ansehung seiner Rechtschaffenheit, seines Vermögens und anderer Eigenschaften zu einem Kassierer tüchtig ist, kann bey einer solchen Einrichtung oft vier, fünf und mehrere Kassen besorgen, und sich doch alle Abend ruhig schlafen legen, da er hingegen wohl mit Einer übrig genug zu thun hat, wenn er zugleich den Uebertrag in die Rubrikenbücher und darinn die Auseinandersetzung besorgen muß; und ein Mensch, der hinlängliche Eigenschaften zu einem guten Buchhalter hat, kann ebenfalls viele Auseinandersetzungen besorgen, wenn er mit keiner wirklichen Einnahme oder Ausgabe etwas zu schaffen hat.

§. 44.

Kommen aber gleichwohl Fälle vor, wo diese gänzliche Trennung nicht wohl thunlich und räthlich

ist, so muß doch die Einrichtung dahin getroffen werden, daß der Rechner, wo nicht alle Tage, doch wenigstens alle Wochen die im Journale vorkommenden Posten in einem Rubrikenbuche gehörig auseinanderseze, damit er nicht nur selbst sehe, in wie weit er seiner Schuldigkeit nachgekommen, und wie es mit dem ihm anvertrauten Vermögen stehe, sondern auch, damit er dem Eigenthümer oft genug darüber Rede und Antwort geben könne; daß er endlich die Journale, so oft es verlangt wird, abzugeben im Stande sey, ohne in der Fortsezung seiner Rechnung gehindert zu werden.

§. 45.

Wird die Auseinandersezung von einer andern Person geführt, und man erwartet von dem eigentlichen Rechner eine vernünftige Verwaltung des anvertrauten Vermögens, so muß er diese Auseinandersezung entweder so oft es nöthig ist einsehen können, oder sie muß ihm wenigstens bey dem Rechnungsschlusse bekannt gemacht werden.

§. 46.

Bey manchen Rechnungen hat derjenige, der die Einnahme und Ausgabe besorgt, weiter nicht den geringsten Einfluß in die Verwaltung, sondern diese stehet lediglich unter der Aufsicht anderer. Je mehr man hierbey eine solche Einrichtung treffen kann, daß eine dergleichen Person blos mechanisch handele, daß sie für weiter nichts zu sorgen habe, als daß sie nichts einnehme oder ausgebe, wozu sie

keine

keine Anweisung hat, je besser ist es. In diesem Falle braucht sie nicht einmal die Auseinandersezung einzusehen, und die Rechnung kann geschlossen werden, so oft man es verlangt.

§. 47.

Da hier das Tagebuch so wohl dasjenige enthalten kann, was dem Rechner zur Verantwortung ist gegeben worden, als auch die Verantwortung selbst: die Vorschrift und die Ausführung, folglich die ganze Rechnung über das dem Rechnungsführer anvertraute Vermögen; so bleibt auch kein Zweifel übrig, warum derselbe nach Untersuchung des Journals und befundener Richtigkeit nicht sogleich gänzlich losgesprochen (absolvirt) werden könne.

§. 48.

Dasjenige Rechnungsstück, welches wirklich die ganze Verantwortung des Rechners enthält, ist auch das schicklichste Stück, um dabey oder darunter das Zeugniß der Richtigkeit (Absolutorium) zu sezen; enthält nun das Tagebuch allein schon die ganze Verantwortung des Rechners, so kann auch derselbe hierunter, wie oben §. 26. erwähnt worden, absolvirt werden; sind aber noch andere Rechnungsstücke vorhanden, worinnen das enthalten ist, was der Rechner eigentlich zu thun schuldig gewesen, und woraus man sehen kann, wie weit er seine Pflichten erfüllt, oder nicht erfüllt habe rc. rc. so gehört, wie gesagt, das Absolutorium eigentlich zu

demjenigen Rechnungsstück, worinnen man den Rechner ganz übersieht; in der Anwendung ist es indessen sehr gleichgültig, wo man dem Absolutorio seinen Plaz anweist, genug daß es sich in Ansehung des Rechners allemal über das Ganze, das seiner Verantwortung ist übergeben worden, erstreckt. Hat der Rechner mehrere Journale zu führen, so kann er den Schluß derselben auf einen besondern Bogen sezen, und das Absolutorium darunter geschrieben werden.

§. 49.

Man muß die beschriebenen Tagebogen nicht mit den Journalen der Kaufleute für einerley halten. Bey dem Kaufmann ist die Strazze oder das Klitterbuch dieses Tagebuch. Das kaufmännische Journal ist schon eine Auseinandersezung aus der Strazze.

§. 50.

Der Nutzen wohleingerichteter Tagebogen ist ungemein groß.

1) Ist gegen den Rechner, wenn er ausserdem vollkommen controlirt ist, fast alle Augenblicke eine gründliche Untersuchung möglich, ob er etwas hinter sich habe oder nicht; es kann also der Rechnungstermin zur gänzlichen Abhör der Rechnung ohne Anstand sehr verkürzt werden, besonders, wenn die, zur Uebersehung der zur Verrechnung gegebenen Gegen=

Gegenstände nöthige Auseinandersezung, in andern Rechnungsstücken von andern Personen übertragen wird.

2) Stirbt ein Rechner, so kann sein Nachfolger sogleich eintreten; denn da der Schluß seines Journals auch zugleich seinen Vorrath oder seine Ueberzahlung zeigt; da er jeden Posten sogleich entweder selbst in sein Manual übertragen, oder es durch andere thun lassen muß; so ist die Rechnung durchaus gleich geschlossen *)

3) Wird dem Rechner die Gelegenheit zu Verdrehungen, Vorspiegelungen und Künsteleyen abgeschnitten, wenigstens ist man doch im Stande dergleichen gar leicht zu entdecken.

4) Der verwaltende Rechnungsbeamte, wenn ihm nichts als das Journal zu führen überlassen wird, kann seinen eigentlichen Dienst desto besser abwarten.

5) Wenn dergleichen Journale etwa viele Jahre ohne Auseinandersezung liegen bleiben; so kann eine

*) Ich rede hier nicht von der Uebernahme des Vermögensstands ausser dem baaren Vorrathe, z. B. die Verantwortung in Ansehung der Ausstände. Hier würde der Rechner unvernünftig handlen, wenn er sie übernähme, bevor er ihre Beschaffenheit genau kennen gelernt hat; allein dieß hindert im mindesten den Fortsatz des Journals und der ganzen Dienstverwaltung nicht.

solche Auseinandersezung dennoch zu jeder Zeit mit gleicher Richtigkeit vorgenommen werden; und wenn alle andere erste Aufschreibungen vorhanden sind, so kann die ganze Rechnung in Ansehung der Uebersezung eben so vollkommen zu Stande gebracht werden, als zur Zeit des Schlusses.

§. 51.

Von den Urkunden habe ich schon oben gehandelt. Bey den alten Rechnungen findet man sie in einen Faden eingefädelt; jezt werden sie ordentlich numerirt und in einen Band zusammengebunden. Es würde überflüßig seyn, in die genaueste Beschreibung, wie eine jede Urkunde eingerichtet seyn müsse, sich einzulassen, indem dieses ohnehin schon meistens jedermann bekannt ist. Das Hauptwerk dabey ist: daß man immer das vor Augen habe, was sie beweisen sollen, und daß ausser dem eben so wenig etwas Ueberflüßiges darinnen angebracht, als etwas Nöthiges übergangen werde; anbey ist erforderlich, daß ihr Inhalt gleich in die Augen falle, daher muß die Hauptsumme, welche eigentlich übertragen wird, voranstehen. Zur Versicherung, daß kein Schreibfehler vorfalle, wird diese Summe zweymal eingeschrieben, einmal mit Buchstaben und einmal mit Ziffern. Damit man endlich jede Urkunde sogleich finden könne, so müssen sie numerirt, und die Nummer in die Aufschreibung dem Artikel, den sie erweisen sollen, beygesezt werden.

§. 52.

Diejenigen Rechnungsstücke, welche den Vermögensstand beschreiben; (Inventarien, Lagerbücher, Präliminarsysteme, Anschläge ꝛc. ꝛc.) müssen ebenfalls alle numerirt seyn, damit man daraus mit Beziehung auf diese Nummern ohne Weitläuftigkeit den Uebertrag in andere Rechnungsstücke besorgen, und eben daraus sogleich wieder den übergetragenen Posten, dort, woher er übertragen worden, finden könne. Diejenigen Posten, deren Ertrag sich nur nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit bestimmen läßt, müssen hiernach, so viel die Umstände es erfordern und zulassen, genau bestimmt werden. Wie bey jeden einzelnen Fällen hierinnen am besten gehandelt werde, ist zuweilen durch Verordnungen bestimmt; überhaupt aber macht dieses eine ganz besondere Wissenschaft aus, welche ebenfalls als eine Hülfswissenschaft der Kameralwissenschaften angesehen werden kann, und worüber auch schöne Schriften vorhanden sind.

§. 53.

Das Vermögen eines Eigenthümers ist zum Theile ständig (unveränderlich) zum Theile unständig (veränderlich). Dieser Unterschied ist in Absicht der Rechnungseinrichtung sehr wichtig, indem jedes eine besondere Vorsorge nöthig hat. Es ist daher auch ganz vernünftig, das ständige Vermögen nicht mit dem unständigen zu vermengen, und wenn beydes in einer Rechnung vorkömmt, je-

des dennoch in einem besondern Abschnitte zu verrechnen.

§. 54.

Bey dem ständigen Vermögen wäre weiter nichts zu beobachten, als nur die Aufsicht, daß der Rechner dasselbe wirklich alle einnehme, oder zeige was, und warum es noch ausstehe? wenn der Begrif ständig hier ganz im engsten Verstande genommen werden könnte; da aber in der Welt keine Dinge vorhanden sind, die nicht über kurz oder lang einer Veränderung unterworfen wären, und folglich unter dem Worte: ständig hier nur meistens eine sehr lange Dauer zu verstehen ist; da ferner das Vermögen selbst zwar ständig seyn, und gleichwohl ausser dem Betrage, in Ansehung des Gevers oder des Grundes warum, oder wovon es gegeben wird, sich verändern kann: so äussert sich der zweyte sehr wichtige Umstand, worauf hierbey zu sehen ist: der Ab- und Zugang, so wohl in Absicht des Vermögens selbst, als in Absicht der Quellen, woraus dasselbe herfließt.

§. 55.

Wenn der Eigenthümer diese Rechnungsstücke, welche das ständige Vermögen beschreiben, doppelt verfertigen läßt, einmal solche behält, und einmal dem Rechner überläßt; so wird die Rechnung ungemein erleichtert. Der Rechner darf alsdann nur den Ab- und Zugang verrechnen, woraus sich die Einnahme und Ausgabe von selbsten ergiebt.

Auf

Auf diese Art wird die Kap. 2. §. 6. gegebene Regel: alles Ueberflüßige zu vermeiden, beobachtet.

§. 56.

Die Beschreibungen des ständigen Vermögens müssen ihrer Natur nach sehr lange dauren können, ohne sie zu erneuern; da indessen der Ab- und Zugang doch wirkliche Veränderungen hervorbringt, so muß auf eine solche Einrichtung dieser Rechnungsstücke gedacht werden, wornach dieses Ab- und Zuschreiben, wo möglich ewig, dauren könnte, ohne das ganze Rechnungsstück zu erneuern, und woraus sich immer rückwärts der Ab- und Zugang jeden Jahrs leicht finden ließ.

Dergleichen Einrichtung ist um so nöthiger und nüzlicher, je kleiner die Theile eines solchen Vermögens sind, und je kostbarer und mühsamer folglich die Erneuerung fällt, nicht weniger alsdann, wann viele Fälle sich ereignen können, wo man nöthig hat, geschwind einzusehn, was und wer in diesem oder jenem Jahre ab- oder zugegangen ist. Man lasse ein solches Rechnungsstück mit Papier durchschiessen; man gebe jedem Posten ein leeres Feld die Queere durch dieses leere Papier; man durchschneide solches Feld ins Gevierte (in Zellen) dergestalt, daß jede so abgetheilte Zelle Plaz genug habe, um einen oder etliche Fälle von Ab- und Zugang einzutragen, auch solche zu numeriren. Hat nun das Ab- und Zuschreiben mit der Zeit so zugenommen, daß ein oder etliche Felder durch alle Abtheilungen oder Zellen angefüllt sind, so läßt man ent-

entweder ein neues Buch verfertigen, das durchaus in solche Felder eingetheilt ist. Man trägt bey jedes Feld die Nummern der Seite und des Postens des ersten Buchs ein, dessen Fortsetzung hier folgen soll. Nachdem man ferner auch diejenige Nummer, welche auf die in dem ersten Buche nach der gänzlichen Anfüllung der lezten Zelle zulezt vorgekommnen Nummer folgt, wieder zur ersten angenommen hat; so kann man mit dem Eintragen in der besten Ordnung fortfahren. Oder, man schneidet auch solche Feldchen heraus, und hebt sie unter gehöriger Aufschrift der Seiten und Nummer des Buchs, wohl auf, und läßt wieder leeres Papier einkleben, welches leztere aber, wegen der Möglichkeit mit dem Ausschneiden sich zu irren, oder ein ausgeschnittenes Feldchen zu verlieren, ehender zur Verwirrung Anlaß geben kann, und überhaupt dergleichen Aufschreibungen sehr verunstaltet. Ein hiebey befindliches Ideal von einem auf die erstere Art eingerichteten Fluhrbuche wird alles ganz faßlich machen.

§. 57.

Das was man unter dem Worte: unständig begreift, ist schon weit mehrerer Veränderung unterworfen; wenn dem Rechner eine Beschreibung oder Anschlag des unständigen Vermögens zugestellt wird, so kann dessen Erfüllung nicht so zuverläßig wie bey dem ständigen erwartet werden. Weil indessen doch durch eine solche Vorschrift dasjenige bestimmt wird, was wirklich zur Verantwortung ist übergeben worden, so kann der Rechner sich darüber

nicht

nicht anders verantworten, als wenn er die Ursachen anzeigt, warum sich dieses Vermögen verändert, und warum sich also auch insoweit seine Verantwortung vermehret oder vermindert habe. Um nun auch hierinnen bey der Beurtheilung der Rechnung von diesen Veränderungen überzeugt zu werden, so ist es am besten: wenn der Eigenthümer eine Aufschreibung über alle die ihm während des Jahrs bekannt gewordenen Veränderungen des Vermögens im Verhältnisse gegen den Anschlag führt, desgleichen auch der Rechner; worinnen nun beyde nicht übereinstimmen, davon muß der Rechner die Ursache anzeigen, wenn es nehmlich nicht möglich oder zu unbeträchtlich gewesen ist, dem Eigenthümer Nachricht davon zu geben.

Je mehr indessen es möglich zu machen ist, daß beyde Aufschreibungen miteinander übereinstimmen müssen, je vollkommner ist die Einrichtung. K. 11. §. 9.

§. 58.

Zu den Beschreibungen des Vermögens gehört auch die Beschreibung der Schulden, so wohl derer, die zu zahlen, als derer, die einzufordern sind, (passivorum und activorum). Hierzu ist die Abrechnung und der Abschluß mit jedem Schuldner erforderlich. Sie entstehen nach Gegeneinanderhaltung der Schuldigkeiten, und desjenigen, was darauf geleistet worden ist, und da beydes in den ersten Aufschreibungen und Vorschreibungen befindlich seyn muß, so sind diese die Urquelle jener

Beschreibungen. Wo in einer Rechnung dergleichen Schulden von Menge und Beträchtlichkeit zu seyn pflegen, ist es immer sehr gut, ein Schulden- oder Abrechnungsbuch beständig fortzuführen, darinnen jeder Parthie ihre Nummer zu geben, jedem alle in Ansehung seiner sich ergebenden Schuldigkeiten vorzumerken, und dann auf der gegenüberstehenden Seite aus dem Journale die Abschlagsberichtigung, täglich oder wöchentlich überzutragen.

Auf diese Art hat man bey dem Zwischen- oder Hauptrechnungsschlusse, zu Uebersehung des Schuldenstands zu keiner Weitläuftigkeit und Zeit nöthig.

Die Abtheilungen in dem Schuldenbuche werden nur geschlossen, und die ausgefallenen einzelnen Schulden zusammengezogen. Man mag indessen ein solches Buch entweder besonders führen, oder wann der Schulden eben nicht so viel sind, daß die Führung eines eigenen Buches darüber erforderlich wäre, sie sogleich in das Hauptmanual, wovon in dem folgenden Kapitel gehandelt wird, übertragen, oder auch das Ausziehen bis zum wirklichen Rechnungsschlusse unterlassen, so ist es doch immer besser, als wenn man die Schulden mit der wirklichen Einnahme und Ausgabe in der Rechnung vermischt, wie es die gewöhnliche Kammeralrechnungsart mit sich bringt. Die Folge davon ist, daß man mit einer Liquidation abschliessen muß, wovon ich das Nachtheilige im lezten Kapitel des folgenden Theils zeigen werde.

r b u ch.

r = Feld.

ftende den.	Besitzer.			
5 Xr. bar.	1.) Johannes Kurz. 1720.	2.) taufts Georg Merz. 1731.	3.) erbts Peter Merz 1747.	4.) taufts Christoph Picht 1750.
.Beed, ibkorn.	1.) Konr. Diez.	2.) erbts Chstph. Diez	3.) taufts Conrad Mer	

kennen; um auf Posten aufmerksam zu werden, die

so gar lange als Reste mitgeschleppt werden, ist es nicht weniger nützlich, die dießjährigen Ausstände von den vorjährigen mit einem schicklichen Worte zu unterscheiden.

§. 60.

Von der Einrichtung der Controlebücher hier weitläuftig zu handeln, scheint mir weder nöthig noch thunlich; denn eines Theils habe ich die allgemeinen Sätze von dieser Materie schon oben so beygebracht, daß es eines nur mäßigen Nachdenkens und ganz gewöhnlicher Fähigkeiten bedarf, um daraus bey vorkommenden Fällen vollkommene und passende Einrichtungen zu erfinden und anzugeben. Andern Theils aber sind die Controlen selbst viel zu verschieden, und die öfters vorliegenden Umstände allzu mannigfaltig, als daß sie sich in gewisse besondere Regeln einschliessen liessen. Alles läuft darauf hinaus: Neuausgedachten feinen Betrügereyen mit verhältnißmäßig verfeinerten Controlen entgegen zu arbeiten. Doch wird sich in der Folge, wo ich von verschiedenen Rechnungen insbesondere handle, auch von der, bey jeder gewöhnlichen und nützlichen Controle etwas Bestimmteres sagen lassen. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Instruktionen. Von Cautionsscheinen findet sich ein gutes Muster bey Herrn Wiedeburgs Abhandlung. Von der Rechnungsabnahme und dem Absolutorio wird in folgendem Kapitel mehreres vorkommen.

Viertes Kapitel.

Von der Uebersehung und den Mitteln sie zu erlangen.

§. 1. Was hier unter Uebersehung verstanden wird, §. 2. Zertheilungen und Vergleichung sind dazu erforderlich, §. 3. deren Bestimmung hängt von dem Eigenthümer ab, §. 4. Regel, welche derselbe dabey beobachten muß, wenn er die Rechnungseinrichtung selbst machen will, §. 5. was der zu thun hat, der in des Eigenthümers Namen die Einrichtung entwirft, §. 6. wie es mit Anbringung mehrerer Rechnungsstücke und Bücher zu halten ist, §. 7. jede vollständige Abtheilung enthält eine Einnahme und Ausgabe, §. 8. und ist eine ganze, nur mit andern in Verbindung stehende Rechnung, §. 9. wo eine Vergleichung anzustellen nöthig ist, da ist auch eine Abtheilung erforderlich, §. 10. verschiedene Benennung der Abtheilungen überhaupt, §. 11. Benennung der Abtheilungen, deren Inhalt insbesondere aus gefundenen Verhältnissen besteht, §. 12. je deutlicher, zuverläßiger und geschwinder die Uebersehung erlangt werden kann, je vollkommener ist sie, §. 13. die Deutlichkeit erfordert eine systematische Einrichtung, §. 14. worinnen die Zuverläßigkeit besteht, §. 15. wie dieselbe erhalten wird, a) durch die Einrichtung mit den Berufungskolonnen, §. 16. wo diese Kolonnen überflüßig sind, §. 17. b) durch Rechnungscontrolen, §. 18. auch die Geschwindigkeit in der Uebersehung wird durch eben diese Mittel erreicht, §. 19. desgleichen durch andere gute Einrichtung der Rechnungsstücke, §. 20. man muß nicht nur übersehen können wie sich das Vermögen verhalten hat; sondern auch, wie es sich hätte verhalten sollen, §. 21. Erklärung

des Hauptbuchs, §. 22. Nebenbücher und deren Eintheilung in Grund- und Hülfsbücher, §. 23. von den Grundbüchern, §. 24. ihre Eintheilung in Inventarien und Anschläge, §. 25. von den Inventarien und ihrem Nutzen, §. 26. was allgemein dazu erforderlich ist, §. 27. die Numerirungskolonnen sind dabey wesentlich erforderlich, nicht aber die Berufungskolonnen, §. 28. von den Anschlägen und deren Einrichtung, §. 29. ein weiters kömmt bey der Beschreibung der verschiedenen Arten von Rechnungen vor, §. 30. Erklärung der Hülfsbücher, §. 31. Eintheilung in Sammlungsbücher und Zusammenzüge, §. 32. Nutzen dieser Bücher, §. 33. diese Bücher müssen nicht unnöthiger Weise errichtet oder vervielfältigt werden, §. 34. Eigenschaften eines vollkommenen Hauptbuchs, §. 35. von dessen Rubriken, §. 36. von den Auszügen aus demselben, §. 37. dessen gute Einrichtung erleichtert die Verfertigung der Auszüge, §. 38. je öfterer die Auszüge verfertigt werden können, je besser, §. 39. was dieselben enthalten müssen, §. 40. deren Nutzen, §. 41. von demjenigen, was eigentlich nicht in das System gehört, doch aber bemerkt werden muß, §. 42. a) systematische Uebersehung der Quellen, woher das Vermögen entstanden, §. 43. wie solche durch eigene Rechnungsstücke zu erhalten, §. 44. b) Berichte der verwaltenden Beamten über das Steigen und Fallen der Einkünfte 2c, §. 45. c) Erinnerungsbücher, §. 46. d) Anhangsrubriken.

§. 1.

Unter einer vollkommenen Uebersehung verstehe ich die vollständige Einsicht in das Ganze und alle Theile des zu verrechnenden Gegenstandes und in die durch nöthige Vergleichungen entstehenden Verhältnisse.

§. 2.

§. 2.

Soll nun eine solche Einsicht verschafft werden, so muß natürlicher Weise das Ganze in alle diejenigen Theile zerfällt werden, deren Kenntniß nöthig und nützlich ist, und es müssen eben so viele Vergleichungen angestellt werden, als erforderlich sind, alle Verhältnisse zu zeigen, an deren Bekanntmachung etwas gelegen ist.

§. 3.

Von dem Eigenthümer hängt es ab, zu bestimmen, welche Theile und welche Verhältnisse er zu wissen für nöthig und nüzlich hält, so wie auch von ihm abhängt, welchen Grad der Sicherheit er verlangt. K. 2. §. 9.

§. 4.

Indessen wird jeder Eigenthümer wohl thun, wenn er in dieser Bestimmung sich darnach richtet, daß er sich alle diejenigen Theile und Verhältnisse, welche einen beträchtlichen Einfluß in sein Vermögen haben können, bekannt machen läßt.

§. 5.

Derjenige, der diese Eintheilung macht, muß sich nun entweder nach demjenigen richten, was der Eigenthümer allschon bestimmt hat, und dann wird seine Arbeit immer von seiner Seite vollständig seyn, wenn schon der Eigenthümer in dieser Bestimmung Irrthümer begangen haben sollte; oder der Eigenthü-

thümer hat ihm nichts vorgeschrieben; alsdann hat er sich nach der im vorhergehenden §phen angeführten Regel zu richten. Es müssen ihm aber alle Umstände genau bekannt seyn, um zu wissen, was als beträchtlich oder unbeträchtlich angenommen werden kann.

§. 6.

Aus je mehreren und verschiedenern Artikeln eine Rechnung bestehet, und je mehrere Personen zur Arbeit dabey können gebraucht werden, in desto mehrere Rechnungsstücke oder Bücher kann auch dieselbe vertheilt werden, so daß man über jeden Hauptgegenstand besondere Bücher kann führen lassen. Ist eine Verwaltung unter mehrere Personen vertheilt, und jede hat einen oder mehrere Theile derselben unter ihrer besondern Aufsicht, so ist immer sehr gut, sich mit Errichtung der Rechnungsstücke darnach zu richten. Es kann alsdann eine jede solche Person in Stand gesezt werden, ihren Antheil Verantwortung zu übersehen, ohne deswegen in das Ganze hinein zu gehen. Und eben den Vortheil hat auch der Eigenthümer.

§. 7.

Der Begriff von einer Handlung, deren Wirkung man nur einsieht; deren Ursach man aber nicht kennt, ist gewiß unvollständig: Einnahmen und Ausgaben sind Handlungen, wovon immer eine die andere zur Ursach hat; K. 2. §. 7.

Folg-

Folglich kann eine Rechnungsabtheilung keinen hinreichenden Begriff der zu beschreibenden Handlung in sich enthalten, kann nicht vollständig seyn, sie bestehe denn aus Einnahme und Ausgabe. *)

§. 8.

Eben deswegen ist aber auch jede solche Abtheilung in sich wiederum eine ganze, dabey aber mit andern in Verbindung stehende Rechnung.

§. 9.

Wo in der Rechnung eine Ausgleichung um ein gewisses Verhältniß zu finden, zu machen ist, da ist auch eine Abtheilung nöthig; denn da jedes Verhältniß aus der Vergleichung zweyer bestimmten Theile entsteht, so müssen diese Theile von andern abgesondert werden, wenn man die Vergleichung anstellen, und das Verhältniß finden will.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn eine Rechnung ganz einfach ist, und nur aus ein-

*) Solche vollständige Abtheilungen sind die Rubriken, welche in dem kaufmännischen Hauptbuche vorkommen; unvollständige aber, die in Rechnungen erscheinen, welche nach dem gewöhnlichen Kammeralstile abgefaßt sind. Bey diesen Abtheilungen steckt immer ein dazu gehöriger Theil anderswo, obgleich in der nämlichen Rechnung, wie in der Folge deutlicher werden wird.

zelnen Posten besteht, alsdann auch dazu nur eine einzige Ausgleichung der Einnahme und Ausgabe erforderlich sey.

§. 10.

Diese Abtheilungen geschehen theils durch eigene Rechnungsstücke, Bücher, Abschnitte, Titel und Rubriken, welche denn alle wieder mittelst Kolonnen in sich abgetheilt werden können. Oesfeld nennet §. LXXXV. seiner Abhandlung, jede Absonderung des Rechnungsaufsatzes, welche beydes, eine Art eines Geschäfts und die chronologische Ordnung der deshalb vorgefallenen Handlungen enthält, Rubrik. An einem andern Orte §. CXII. und CXIII. theilt er die Einnahme in Titel, und die Titel in Rubriken. Hier sieht man, daß er unter dem Worte: Titel dasjenige versteht, was man sonst Rubrik heisset, und unter dem Worte Rubrik dasjenige, was dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nach, Kolonne genennet wird; denn er nennet die Stellen, wohin die Vorherbestimmungssumme, chronologische Ordnung, und Nummern der Belege kommen, Rubriken, die doch natürlich nichts anders als Kolonnen seyn können. Diesen neuen Benennungen und dunkeln Begriffen ist es meiner Meynung nach zuzuschreiben, daß der 115te §ph des Hrn. Oesfelds von Hrn. Kammerrath Lange *) nicht

*) In dem 32sten §pho des III. Kapitels seiner Abhandlung.

nicht ist verstanden worden. Herr Oesfeld will daselbst die Rubriken auch nach den Münzsorten eingetheilt haben, dieses ist allerdings unbegreiflich, wenn man mit dem Worte Rubrik nicht den Begriff Kolonne verbindet; gegenfalls aber wird es begreiflich und in Rechnungen anzuwenden möglich, ja zuweilen nüzlich, wiewohl es doch meistens einerley seyn wird, ob man die Münzsorten in besondere Kolonnen einträgt, und den wahren Werth in eine eigene Kolonne auswirft, oder ob man blos diese leztere beybehält, und die Münzsorten ohne die erstere Kolonnen anzubringen innerhalb Falz berechnet, den in mehreren Rubriken daran gemachten Gewinnst oder Verlust, sodann in eine oder zwey Rubriken zusammenziehet, die Summen aber, welche eigentlich nun keinen Einfluß mehr in das wirkliche Vermögen haben, nur zur Nachricht innerhalb Falz lässet. Dieses scheint mir wenigstens natürlicher, als wenn man durchaus den gegebenen Werth besonders in Einnahme nimmt, und den gewonnenen wieder besonders, da doch beydes zu gleicher Zeit geschehen seyn kann. Sollte aber der Gewinnst oder Verlust wirklich eine Zeitlang nach der Einnahme des gegebenen Werths erfolgt seyn; alsdann muß derselbe wirklich noch in Einnahme oder Ausgabe gebracht werden. Siehe K. III. §. 34. Anm. kommen beyde Fälle zugleich in einer Rechnung vor, so wären alle Posten zwar innerhalb Falz zu sezen um das Ganze zu erhalten, die lezteren aber auch zugleich wirklich in die eigentlichen Einnahms- oder Ausgabskolonnen

aus-

auszuwerfen. Siehe Anm. über den §. 37. des III. Kapitels.

§. 11.

Was die Vergleichungen anlangt, so sind es entweder solche, die in allen Abtheilungen unter den dadurch erhaltenen Summen gemacht werden, und die hieraus entstehenden neuen Summen heissen Abschlüsse, kaufmännisch: Saldi; oder es sind solche, die in den Arten von Abtheilungen vorkommen, deren Inhalt, (Posten) allein aus Abschlüssen anderer Abtheilungen besteht, worinn gewisse Saldi einerley Art zusammengenommen und gegeneinander verglichen werden. Diese Vergleichungen nebst den Abtheilungen oder Rubriken, worinn sie angestellt werden, nennt man Vergleichungen, Bilanzen im eigentlichen Verstande, auch können sie nach den verschiedenen Gegenständen: Eingangsbilanzen, Schlußbilanzen, Vermögensstandsvergleichungen, Gewinn- und Verlustvergleichungen, oder Conti, genennt werden. Die Eingangsbilanze besteht in der Vergleichung des eigenen, und fremden (activ und passiv) Vermögens, zu Anfang des Rechnungsjahrs; die Schlußbilanze ist das nehmliche, und zeigt, wie sich das Vermögen zu Ende des Jahrs noch verhält. Vermögenstandsvergleichung enthält die Vergleichung des eigenen reinen Vermögens, zu Ende des Jahrs gegen dessen Betrag zu Anfange desselben Jahrs, Gewinn- und Verlustvergleichung, enthält die Vergleichung

gleichung der Summen der einzelnen Gewinnste gegen die Summen der einzelnen Verlustposten.

§. 12.

Da der Hauptendzweck des Eigenthümers, warum er sich eine vollkommene Uebersehung des zu verrechnenden Gegenstandes zu verschaffen sucht, allezeit der seyn wird: Sein Vermögen zu erhalten und zu verbessern; so wird ihm auch immer eine um so grössere Genugthuung geschehen, je deutlicher, zuverläßiger und geschwinder er die erforderliche Einsicht in alle Theile der Rechnung erhalten kann, weil jeder Theil besonders einen gewissen Einfluß in sein Vermögen hat, oder wenigstens haben könnte; und folglich wird auch jede Uebersehung um so viel vollkommner, je deutlicher, zuverläßiger, und geschwinder sie sich erlangen läßt.

§. 13.

Je systematischer ein Rechnungsstück eingetheilt ist, und je besser man die darinnen vorkommenden Theile von einander unterscheiden kann, desto deutlicher ist dasselbe. Daß das, was zur Deutlichkeit eines jeden schriftlichen Aufsazes gehört, z. B. leserliche Schrift und dergleichen, doppelt nöthig bey Rechnungen sey, versteht sich von selbsten.

§. 14.

Die Zuverlässigkeit bey der Uebersehung, besteht in der Ueberzeugung, daß aus den belegten er-

ersten Aufschreibungen durchaus alles richtig eingetragen, und daß hinwiederum in den zur Uebersehung vornehmlich gehörigen Rechnungsstücken durchaus richtig so wohl in jedem in sich selbst, nämlich aus einer Abtheilung desselben in die andere, als auch aus jedem dieser Rechnungsstücke in andere übertragen worden; kurz, daß im Ein- und Uebertragen nirgends gefehlet sey.

§. 15.

Diese Ueberzeugung wird vornehmlich durch die angebrachten Berufungskolonnen (K. III. §. 32.) erhalten. Kein Artikel darf aus einem Rechnungsstücke in das andere übertragen werden, ohne Beziehung auf die Seite und Nummer des Rechnungsstücks, **woher** solches genommen worden. Desgleichen muß auch wieder dort die Seite und Nummer des Rechnungsstücks angeführt werden, **wohin** ein solcher Posten getragen worden. Wird die bemerkte Errichtung der Berufungskolonnen, wegen der sich dadurch vermehrenden Arbeit verworfen, so muß wenigstens jeder übergetragene Artikel punktirt oder virgulirt werden. Diese Methode ist aber bey weitem nicht so gut als jene; weil man bey der lezteren zwar sehen kann, daß der Uebertrag selbst, nicht aber, wohin er geschehen ist, und weil man denjenigen Posten, den man dereinst zu wissen verlangt, erst mühsam suchen muß. Diese Methode ist also wohl ein gutes Hülfsmittel für den Rechner, wenn er geschwind zu übertragen hat; er muß aber doch immer nach-

her noch die Berufungskolonnen ausfüllen, wenn was vollkommnes gemacht werden soll. *)

§. 16.

*) Herr Oesfeld §. XCVII. glaubt, daß diese Kolonne ohne besondere Noth die Arbeit vervielfältige, man dürfe nur die Summen verzeichnen, sobald solche ins Hauptbuch übertragen worden; so sey man versichert, daß alle im Journal verzeichneten Posten auch ins Hauptbuch übertragen seyn. Hierinnen hat er sich aber meiner Einsicht nach, zwiefach geirret. Erstens ist es gar keine Folge: die Summen stimmen überein, folglich auch jeder Theil derselben. Die Summen können übereinstimmen, und dennoch viele Theile unrichtig übertragen seyn; nur daß diese ganze Unrichtigkeit wieder durch gleiche Unrichtigkeit anderer einzelner Posten von der entgegengesezten Eigenschaft beygebracht wird; zweytens nimmt Herr Oesfeld an, daß jeder einzelner Posten von Wort zu Wort in das Hauptbuch übertragen werden müste; welches denn auch wirklich bey denen Kammeralrechnungen bisher so eingeführt ist, in diesem Falle kann freylich das Zurücklaufen auf einen einzelnen Posten im Journale zu nichts dienen, weil der nehmliche im Hauptbuche ganz gleichlautend sich befindet. Ich gehe aber von jener angenommenen Meynung ab, und halte vielmehr dafür, daß die Uebersehung darunter leide, wenn man alles auf das ausführlichste in das Hauptbuch überträgt, daß aber dargegen in dem Journal und denen Hülfsbüchern, wenn es nöthig ist leztere zu führen, alles ganz ausführlich aufgezeichnet werden müsse.

§. 16.

Bey ganz kleinen Rechnungen würde es oft pedantisch seyn, dergleichen Einrichtungen zu machen, wenn nämlich der Posten so wenig sind, daß zu Ende des Rechnungsjahrs mit leichter Mühe nachgesehen werden kann, ob richtig übertragen worden ist.

§. 17.

Ausser jener Einrichtung mit den Berufungskolonnen ist aber doch eine wohlausgedachte Rechnungscontrole, wovon im vorigen Kapitel §. 20. gehandelt worden, sehr nüzlich. Wenn zwey auf ganz verschiedene Art entstandene Summen, insoferne beyde richtig sind, ihrer Natur nach miteinander übereinstimmen müssen, und wirklich miteinander übereinstimmen; so ist die Sicherheit, daß richtig übertragen worden, bestärkt; stimmen sie aber nicht überein, so ist gewiß ein Fehler irgendwo vorhanden, den man aufzusuchen hat. Ohne Beyspiele ist es fast unmöglich die Anwendung solcher Controlen, und der verschiedenen Manieren, deren man sich dabey bedienen kann, faßlich zu machen; weil aber dieser und der folgende Theil noch keine Entwürfe enthalten wird, so muß ich deswegen meine Leser bis auf eine andere Zeit vertrösten. Sollten indessen einige dennoch ein Verlangen haben, sich hierinnen einstweilen etwas umzusehen, so empfehle ich den zu Wien 1770 herausgekommenen, praktischen Unterricht der verbesserten doppelten Buchhandlung, besonders

das

das Beyspiel von der Bergwerkserzeugnissehandlung §. 54. Man mag sich indessen immerhin auf ein ziemliches Nachsinnen gefaßt halten, wenn man darinnen mit Nutzen lesen will.

§. 18.

Die möglichste Geschwindigkeit in Ansehung der Uebersehung beruht ebenfalls auf einer systematischen Zusammenziehung vieler Theile in wenigere Ganze, sodann auf wohleingerichteten in die Augen fallenden Beziehungs- oder Berufungskolonnen, Numerirkolonnen, Numerirung der Seiten und Rubriken. Durch diese Hülfsmittel muß man in der größten Geschwindigkeit von der größten Hauptsumme bis zu den einzelnsten herab- und von da wieder hinaufsteigen, desgleichen in dem Hauptrechnungsstück selbsten zu jeder andern Rubrik, worauf die, welche man zu übersehen wünscht, einigen Bezug hat, übergehen können.

§. 19.

In Ansehung der innern Einrichtung der Rechnungsstücke, welche vornehmlich zur Erreichung der Uebersehung dienen, hat man nicht so nöthig auf die Einschränkung der Anzahl Kolonnen zu denken, wie bey denen, die zur Sicherheit dienen; K. III. §. 5. Denn erstlich kann man sich hier im Eintragen mehrere Zeit nehmen, und zweytens, wenn ja ein Irrthum vorfällt, so muß er sich doch immer wenigstens am Ende entdecken, wenn in Ansehung der Berufungskolonnen und Rechnungscontrolen die

G gehö-

Bayerische Staatsbibliothek München

gehörige Vorsicht ist gebraucht worden. Im Gegentheil stehet der Uebersehung nichts so sehr im Wege, als wenn in diesem Stücke übermäßig gespart wird; wer wohl unterscheidet, begreift wohl; die vorkommenden Umstände müssen indessen immer entscheiden, was genug oder nicht genug, zu wenig, oder zu viel ist.

Da der Fall zuweilen vorkömmt, daß die Rubriken mehrere Unterabtheilungen erfordern, als der Raum auf einem gewöhnlichen Bogen Papier zuläßt, so würde das Augenblickliche der Uebersehung darunter leiden, wenn man die Kolonnen, welche nicht auf den Bogen gehen, auf einen andern übertragen wollte. Man müßte alsdann ohnehin die Rubriken in ihrer Beschreibung auf diesem andern Bogen wiederholen, sonst würde alles unverständlich; es ist daher sehr gut, wenn man sich zu solchen Büchern Papier von hinreichend grossem Format wählet. Allein, wenn dergleichen nicht zu erhalten ist, wenn man die Kolonnen und Ueberschrift zu der Arbeit will drucken lassen, dazu aber die gewöhnlichen Buchdruckerpressen zu klein findet, überhaupt aber gern das unförmlich Grosse solcher Rechnungsstücke vermeiden möchte, so ist noch ein anderes Mittel, sich zu helfen, vorhanden, das eben nicht allenthalben bekannt ist:

Man läßt die sich auf alle Kolonnen beziehenden Rubrikenbenennungen vorgehen, und von den andern Bogen, auf welche die Kolonnen zu stehen kommen sollen, schneidet man so viel in gerader

Tl

ommen

Mn.

		Hafer.			Ganzer Betrag an Geld und Naturalien.	
.	Kl.	Mltr.	Sr	Kl	Fl.	Xr
$\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	—	—	—		
	2	60	—	2 $\frac{1}{2}$		
$\frac{1}{2}$						
	33 $\frac{3}{4}$	822				

 diese

diese Verhältnisse zu wissen nöthig, so sind es auch die dazu erforderlichen Aufschreibungen.

§. 21.

Das Rechnungsstück, worinnen man das Ganze mit allen Hauptabtheilungen, Vergleichungen und Verhältnisse des zu verrechnenden Vermögens übersehen, und von daraus bis auf jeden einzelnen aufgeschriebenen Bestandtheil dieser Abtheilungen und Verhältnisse, wo solcher auch immer enthalten sey, geleitet werden kann, ist das Hauptbuch.

§. 22.

Diejenigen Rechnungsstücke, welche nur Theile des Ganzen enthalten, und theils zur Bestimmung der Schuldigkeit, was nämlich zu verrechnen stehet, theils zu Zusammenziehung vieler einzelner Posten dienen, damit das Hauptbuch nicht zu voluminös werde, mögen Nebenbücher heissen, und zwar die erstere: Grund= und die leztere: Hülfsbücher.

§. 23.

Jene, die Grundbücher, enthalten keine eigentliche Beschreibung einer vorgefallenen zu verrechnenden Handlung, sondern tragen nur mittelbar das Ihrige zu einer vollkommenen Verrechnung bey, indem man dadurch in den Stand gesezt wird, dem Rechner seine Schuldigkeit, was er hätte thun sollen oder können, richtiger zu bestimmen; den Namen Grundbücher, legt man ihnen darum bey,

weil

weil sie den wahren Grund des ganzen Gebäudes enthalten, und da sie so wohl zur Erlangung der Sicherheit, als zur Uebersehung dienen; so ist, so viel wegen ersterer nöthig gewesen, schon oben Kap. III. §. 13. 53 — 58. beygebracht worden; hier will ich indessen etwas näher in das Innere derselben gehen, und zeigen, wie sie eingerichtet seyn müssen, wenn die Uebersehung dadurch befördert werden soll.

§. 24.

Die Grundbücher beschreiben entweder das Vermögen, z. B. in Vermögensverzeichnissen, (Inventariis) Flur- Lager- Saalbücher, (Catastris) Kontrakten, Schuldenverzeichnisse ꝛc. ꝛc. Wir können alle diese mit dem allgemeinen Namen Inventarien belegen; oder sie enthalten die von dem beschriebenen Vermögen hergenommenen Vermuthungen, was dasselbe in einer bestimmten Zeit hat abwerfen können, z. B. Voranschlag, (Plan, Präliminarsystem,) Vormerkbücher, Repartitionstabellen; diese mögen Anschläge heissen.

§. 25.

Die Grundbücher erster Art sind von besonderer Nothwendigkeit und Wichtigkeit. Was kann man von einem Hausvater halten, der sich nicht einmal die Mühe geben mag, sein Vermögen kennen zu lernen? Ohne die Kenntniß seiner Kräfte wird er tausend thörichte Handlungen anfangen, und eben so viel nöthige und nüzliche unterlassen, ohne

einmal seine Thorheit einzusehen. Eben solche Verachtung verdient eine Rechnung, wo in Ansehung dieser Grundbücher etwas ist verabsäumet worden.

§. 26.

So wie es überhaupt zur Deutlichkeit nöthig ist, daß jedes Rechnungsstück, welches zu Erhaltung der Uebersehung dient, systematisch eingerichtet sey, so ist es auch bey diesem; es ist folglich immer räthlich in den Beschreibungen des Vermögens, dasselbe in gehörige Abtheilungen zu bringen. Man kann sich auf diese Art nicht nur leichter einen vollständigen Begriff von dem Ganzen und allen Theilen des Vermögens machen, sondern man wird auch dadurch besser in Stand gesezt, diese Beschreibungen in den folgenden Rechnungsstücken, die sich darauf beziehen, zu benuzen, und die zusammengezogenen Summen zu übertragen, als wenn alles ohne System untereinander hingeworfen ist, wo man dasjenige, was man zu wissen verlangt, erst mit Mühe zusammensuchen muß. Besonders muß man sich auch dabey angelegen seyn lassen, das Gewisse von dem Ungewissen zu unterscheiden. Ob schon beydes, so bald es nur zur Schuld geworden, ein wahrer Bestandtheil des Vermögens ist, so wird doch die Verwaltung sehr fehlerhaft, wenn man nicht weis, worauf man zuverläßig und worauf man beyläufig zu rechnen hat.

§. 27.

Solche Rechnungsstücke können ebenfalls mit Berufungskolonnen versehen seyn, oder wofern je

der-

dergleichen, wie gewöhnlich, auf mehrere Jahre dienen sollen, mithin jedes Jahr neue Uebertragungen derselben Posten geschehen müssen, so können zu Vermeidung dieser Weitläuftigkeit zwar die Berufungs= oder Uebertragungskolonnen, nicht aber die Nummerirungskolonnen weggelassen werden, damit man immer in den folgenden Rechnungsstücken sich auf jeden einzelnen Theil dieser Grundbücher beziehen könne.

§. 28.

Die Art Grundbücher, welche die Vermuthung enthalten, wie sich die Einnahme und Ausgabe in Ansehung des beschriebenen Vermögens das Rechnungsjahr über verhalten werde, gründet sich auf die Regeln der Wahrscheinlichkeit. Die darinn enthaltenen Sätze müssen bestimmt werden, theils durch Verträge, theils durch Zeugnisse der Sachverständigen, theils durch Schlüsse aus dem Vergangenen, wie sich nämlich dieser Artikel in 6 — 9 — oder mehrern vorhergehenden, diesem in den Nebenumständen ähnlich kommenden Jahren verhalten habe. Je nachdem auf einen Vermögenstheil sicherere Rechnung zu machen ist, als auf einen andern, oder mehrere und bessere Vermuthungsgründe dafür vorhanden sind, muß man sie auch von einander abzusondern suchen. Wollte man hier die ständigen allein zu den gewissesten rechnen, so würde man sich sicherlich irren, weil es auch unter den unständigen oft viele von der Art gibt, die wenigstens für das ge-

genwärtige Rechnungsjahr eben so gewiß erscheinen, als andere, die durch alle Jahre ständig sind.

§. 29.

Dieses, und was in dem vorhergehenden Kapitel von dieser Materie gesagt worden, mag einsweilen genug seyn, weil hier nur vom Allgemeinen die Rede ist. Wenn ich zur Beschreibung der verschiedenen Arten von Rechnungen nach ihren Gegenständen übergehen werde, dann wird auch bey jeder die Einrichtung der hierzu gehörigen Rechnungsstücke dieser Art, näher und bestimmter erklärt werden müssen.

§. 30.

Unter den Hülfsbüchern §. 22. verstehe ich solche Rechnungsstücke, die ihrer Einrichtung nach darzu dienen, diejenigen Unterabtheilungen, welche, ohne das Hauptbuch allzu voluminös zu machen, nicht wohl in dasselbe gebracht werden können, in diesen Rechnungsstücken vollständig zu übersehen; welche anbey der Uebersehung keinen Nachtheil bringen, sondern vielmehr befördern, um das Hauptbuch allein aus den vornehmsten, in die Enge gebrachten Hauptabtheilungen und Summen zusammen zu sezen.

§. 31.

Diese Bücher lassen sich wieder in zweyerley Arten theilen. Einige sammlen die einzelnen Posten aus den ersten Abschreibungen, und bringen

sie

sie unter gewisse Abtheilungen; man könnte sie Sammlungsbücher nennen. Die Summen dieser Abtheilungen werden nun entweder sogleich in das Hauptbuch, oder, wenn deren noch zu viel sind, wieder in andere Bücher getragen, und dort abermal in allgemeinere Abtheilungen zusammen gezogen, um von daraus endlich in das Hauptbuch überzugehen; diese liessen sich Zusammenzüge, (Scontri) nennen, und wenn deren wieder mehrere erforderlich sind, so können sie mit Nummern oder Buchstaben unterschieden werden.

§. 32.

Der Nutzen gedachter Bücher, wenn sie wohl angebracht werden, ist ungemein groß. Sie nutzen erstlich, wie erwähnt worden, dadurch: daß sie die Uebersehung des Ganzen im Hauptbuche befördern; sodann aber auch: daß sie die Uebersehung verschiedener Abtheilungen verschaffen, die nicht wohl in das Hauptbuch zu bringen sind; nicht weniger erleichtern sie die Buchführung ausnehmend; denn dadurch wird man in Stand gesezt, die Arbeit des Uebertragens unter mehrere Personen zu vertheilen, und viel geschwinder als sonst im Ganzen oder in ein- oder dem andern Theile abzuschliessen. Besonders sind sie alsdann brauchbar, wann man mit vielen Parthien, z. B. Contribuenten, Schuldnern, Arbeitern, Beamten, und dergleichen abzurechnen hat.

§. 33.

Bey allen diesen Büchern ist immer die K. II. §.6. angeführte Regel zu beobachten: daß man alles

Ueberflüßige vermeiden müsse. Kann man die ganze Rechnung auf das blosse Tag= und Hand= oder Hauptbuch einschränken, so ist es am besten. Herr Oesfeld bemerkt §. XCIX. ganz richtig, daß die Geschäfte bey vielen Rechnungsstücken allerdings sehr zerstreut würden, allein wo es der Gegenstand verlangt, wo Sicherheit und Uebersehung dergleichen erfordern, da lassen sie sich nach eben besagter Regel unmöglich vermeiden. Herr Oesfeld redet eigentlich von solchen Nebenaufzeichnungen, die der Willkühr des Rechnungsführers überlassen sind; die sollten aber eigentlich, insoferne sie nicht in blossen arithmetischen Ausrechnungen und dergleichen bestehen, gar nicht geduldet werden, weil sie immer den Eigenthümer in die Gefahr sezen, die erste Aufschreibung, die Hauptgrundlage der Sicherheit gar nicht zu erhalten.

§. 34.

Ich komme nun wieder zum Hauptbuche, welches §. 21. erklärt worden ist.

Wenn man das Ganze und alle Hauptabtheilungen und Verhältnisse deutlich darinn soll übersehen können, so muß dasselbe systematisch eingerichtet seyn. Wenn diese Uebersehung zuverläßig seyn soll, so muß es mit denen Quellen, woraus es verfertigt worden, dergestalt zusammen hängen, daß man sogleich auf jede übergehen kann; wobey denn auch die Rechnungscontrole gehörig anzubringen nicht zu unterlassen ist. Soll es endlich eine ge=

geschwinde Uebersehung verschaffen, so muß der Inhalt genugsam zusammengezogen erscheinen, das Buch nicht zu voluminös, alles gehörig paginirt und numerirt, auch die Benennung der Rubriken auf besondere Pergamentchen oder starkes Papier, aussen an jedes Blatt, wo eine neue Rubrik anfängt, angeleimet werden, damit man, ohne das Buch zu öffnen, sogleich die Rubrik, die man einzusehen verlangt, aufschlagen könne. Endlich muß es mit einem wohleingerichteten Register versehen seyn.

§. 35.

In Abtheilung der Rubriken, als der Bestandtheile des Hauptbuchs, muß man alles das beobachten, wovon ich im Anfange dieses Kapitels in Betracht der Abtheilungen überhaupt gehandelt habe. Es muß keine Abtheilung angebracht werden, deren Inhalt keine Veränderung in dem Vermögen hervorbringen kann; denn da die Bestimmung des Hauptbuchs ist: das ganze Vermögen und alle seine Theile vorzulegen, und dasjenige, was keinen Einfluß in das ganze Vermögen haben kann, auch kein Theil desselben ist; so würde die Aufstellung einer solchen Rubrik überflüßig seyn, und das System, worinnen es seiner Natur nach nicht passen kann, verderben.

Jede Gattung von Geschäften, worüber eine besondere Auskunft erforderlich ist, welche durch ein mittelst einer Ausgleichung zu findendes Verhält=

hältniß eingesehen werden kann, erfordert eine eigene Rubrik.

Je mehrere solcher Rubriken eröffnet werden, desto klärer und richtiger wird die Uebersehung. Ferner müssen alle Rubriken, welche Theile enthalten, mit denen Rubriken, worinn das Ganze vorkömmt, in einem genauen Zusammenhange stehen, wie nicht weniger unter sich in Ansehung des Einflusses, den eine in die andere hat. In den Rubriken selbst kann man zuweilen noch eine Zusammenziehung dadurch bewirken, daß man die Betragskolonnen in Einzeln, und Zusammen eintheilt, und dann die in der Kolonne: Zusammen, ausfallenden Summen in andere, mit dieser in Verbindung stehenden Rubriken überträgt. Was von dieser Materie eigentlich nur zu dieser oder jener Rechnungsmanier gehöret, wird an seinem Orte vorkommen.

§. 36.

Da das Hauptbuch nicht ehender völlig geschlossen werden kann, als bis das Rechnungsjahr zu Ende ist, weil man sonst das Ganze nicht würde übersehen können; so ist man zwischen dem Jahre selbst nicht im Stande in demselben einzusehen, wie alles steht und sich verhält. Man muß folglich auf eine Einrichtung bedacht seyn, wodurch man in Stand gesezt wird, sich zu jeder Zeit dennoch alle mögliche Uebersehung zu verschaffen, ohne deswegen das Hauptbuch selbst abzuschliessen. Dieß kann

kann durch Auszüge aus dem Hauptbuche bewirkt werden.

§. 37.

Wenn angeführter massen der Inhalt des Hauptbuchs selbst möglichst zusammengezogen wird, so ist es auch desto leichter, solche Auszüge daraus zu verfertigen, die alles zeigen, was sich zwischen dem Jahre einsehen läßt.

§. 38.

Je kürzere Zeit man zu Verfertigung der Auszüge bestimmen kann, je besser; denn man kann alsdann um so öfter den Zustand des Vermögens übersehen, da, wo es fehlt, gleich helfen, oder wo sich was verbessern läßt, verbessern.

Wenigstens sollten dergleichen Auszüge alle Vierteljahre verfertigt werden; nach Beschaffenheit der Umstände und Beträchtlichkeit der Gegenstände aber ist der monatliche Termin nothwendig.

§. 39.

Da die Auszüge in der That eben das sind, was das Hauptbuch selbst ist, so müssen sie auch alles leisten können, was das Hauptbuch selbst würde geleistet haben, wenn man es, ohne das Ende des Rechnungsjahrs abzuwarten, hätte abschliessen wollen. Es müssen sich alle Abtheilungen, Verhältnisse und Rechnungscontrolen darinnen anbringen lassen, wie in jenem.

§. 40.

Ihr Nutzen ist eben der, welchen das Hauptbuch selbst verschafft, nur, daß sie das wahre Ganze unmöglich so vollkommen darlegen können, als jenes, das nicht ehender abgeschlossen wird, bis alles oder das meiste vorgefallen ist, was eigentlich zu übersehen war. Hingegen verschaffen sie aber auch den Vortheil, daß, da sie aus den Abschlüssen des schon zusammengezogenen Hauptbuchs bestehen, man in ihnen die zu übersehenden Gegenstände so enge zusammen bringen kann, daß auch bey den weitläuftigsten Rechnungen dennoch das Ganze meistentheils auf einen einzigen Bogen kann gebracht werden, woraus man dann mittelst der Berufungskolonnen sogleich bis auf den einzelnsten Bestandtheil in den andern Rechnungsstücken herabsteigen und denselben aufsuchen kann.

Durch diese öftere Uebersehung wird man in den Stand gesezt, seine Ausgaben in der Ordnung zu bestreiten, wie man sie bestreiten soll, desgleichen zu rechter Zeit auf schickliche und mögliche Einnahmen zu denken.

§. 41.

Hierbey muß ich von denjenigen Einrichtungen und Aufschreibungen handeln, welche Gegenstände beschreiben, die zwar in einem gewissen Zusammenhange mit der Rechnung stehen, eigentlich aber in das System nicht passen. Dahin gehören gewisse Tabellen, wodurch man in Stand gesezt wird, die

Quel-

Quellen, aus denen das Vermögen geflossen, ist, auch die Ausflüsse selbst, systematisch zu übersehen. Berichte der Beamten, Memorialbücher und Anhangsrubriken.

§. 42.

a) Das Hauptbuch und der Auszug daraus gewähren die systematische Uebersehung des ganzen Vermögens und aller Theile desselben. Nun ist aber zuweilen nöthig, die Quellen einzusehen, woher das Vermögen seinen Ursprung genommen, in wie viele Theile des Vermögens diese Quellen geflossen, und wie stark sie jedem zugeflossen, auch wie viel überhaupt von demselben erhalten worden. Gleiche Bewandniß hat es mit den Verwendungen. Alles das läßt sich aber aus dem Hauptbuche nicht ersehen, weil darinnen die Abtheilungen nur nach dem Vermögen und dessen Theilen, desgleichen nach der Verwendung und ihren Theilen gemacht werden, nicht aber nothwendig nach den Orten oder Personen, woher dasselbe gekommen, und wohin es gegangen, wenigstens nicht vollständig, es wäre denn, daß jeder Theil des Vermögens und der Verwendungen seine eigene Abkunft und Bestimmung hätte, ohne in einen andern Theil einen Einfluß zu haben; welches aber ein seltener Fall ist.

§. 43.

Diese Uebersehung, welche ein anderes System und eine andere Zergliederung erfordert, als in dem Hauptbuche vorkömmt, läßt sich gar schön mittelst

telst einer tabellarischen Einrichtung erhalten; man sezt darinnen die Quellen, z. B. Aemter, Ortschaften, Personen 2c. 2c. als Gattungen und Arten den Bogen herunter, die Rubriken aber oben horizontal hinaus, oder auch umgewandt, und füllt den Bogen hernach mit Horizontal- und Perpendikularkolonnen; nun trägt man aus dem Hauptbuche oder den Nebenbüchern die Summen in die dazu bestimmten Feldchen, nämlich was jede Rubrik aus allen Quellen zugeflossen ist, von oben herunter ein, und dann wird man seitwärts am Ende auch sehen können, was jede Quelle zu allen Rubriken beygetragen hat.

§. 44.

b) Ferner gehören hieher die urtheilenden (raisonnirenden) Berichte, welche die verwaltenden Beamten von einer bestimmten Zeit zur andern einschicken, und worinn die Ursachen des Steigens und Fallens der Einkünfte und Ausgaben, desgleichen dienliche Vorschläge enthalten seyn sollten. *)

§. 45.

*) Die neunte Abtheilung in Oesfelds Abhandlung handelt vom Dechargengesuch, welches in der That nichts anders ist als diese Art Berichte, er sagt §. CXXIV. es sind entweder so viel Dechargengesuche nöthig, als Abweichungen von dem Etat „vorgefallen sind, oder alle diese Abweichungen „werden mit eins vorgestellt. Erstere Gattung wird von Herrn Oesfeld vorgezogen. Ich halte

dafür,

§. 45.

c) Findet man nöthig, Bücher zu führen, worinnen diejenigen Artikel aufgezeichnet sind, welche der Rechner und Eigenthümer zu wissen nöthig hat, weil Fälle vorkommen können, wo deren Kenntniß nüzlich werden möchte, desgleichen, worinnen die in den zu verrechnenden Gegenstand einschlagenden Verordnungen gesammlet, oder in einem Auszuge enthalten sind; so müssen sie ebenfalls hieher gezählt werden, und können Erinnerungs- (Memorial-) Bücher heissen. *)

§. 46.

dafür, daß beyde Gattungen beyzubehalten seyn, so daß der Beamte in wichtigen Fällen sogleich berichten, minder wichtige Fälle aber bis zum Ende jeden Quartals sammlen müsse. Die auf diese Berichte erfolgenden Resolutionen, insoweit sie als ächt erkannt werden, dienen dem Rechner zum Belege und zur Verantwortung in Ansehung der Abweichungen vom Etat.

*) Man kann in dieses überhaupt auch alles eintragen, was bey der Rechnungsabnahme so merkwürdig ist befunden worden, daß es für nöthig gehalten wird, auf immer oder auf gewisse Zeit der Vergessenheit entzogen zu werden. Herr Wiedeburg führt im 4ten Abschnitte §. 68. ein Gebrechenbuch an, welches wohl ziemlich mit diesem Erinnerungsbuche übereinkommen wird. Man kann dergleichen Buch mit einem Register versehen, um bey vorfallenden Gelegenheiten sich darinnen zu erkundigen, auch wohl von Zeit zu Zeit die darinn enthaltenen Punkte in Berathschlagung nehmen, oder die verabredeten Verfügungen weiter

§. 46.

d) Wenn der Eigenthümer zuweilen Geld aus der Kasse bekömmt, und zu Ende des Jahrs wissen will, was er empfangen und nicht empfangen hat; wenn unter verschiedenen Kassen, die doch in eine Hauptkasse zusammen fliessen, Geldverwechselungen vorgefallen sind; wenn eine der andern ausgeholfen hat: so entstehet in beyden Fällen kein wahrer Schuldner, kein Einfluß in das Vermögen; es kann daher, ohne das System zu stören, auch keine Abtheilung oder Rubrik in dem Hauptbuche entworfen werden. Will man aber doch dergleichen wissen, und kann sich nicht mit einer Unterabtheilung in einer vorhandenen Rubrik behelfen; so mag man die deshalben zu errichtende Rubrik in einen Anhang bringen. Sie gehören aber in der That zu der Gattung von Aufschreibungen, wovon hier die Rede gewesen ist.

Fünftes

ter besorgen lassen. Es ist gewöhnlich, daß man alle solche Bemerkungen in die Rechnungen selbst pro nota hinein schreibt; allein nicht zu gedenken der vielen Schreiberey, da sie alle aus einer Rechnung in die andere übergetragen werden, so kann man diese zerstreuten Bemerkungen nicht genug übersehen, weil sie zugleich die Uebersehung der eigentlichen Rechnungen hindern, und am Ende wird noch manch weggelassen, oder doch wenigstens zu kurz ausgedruckt, weil der Raum fehlt.

Fünftes Kapitel.

Von den zwo Hauptrechnungsarten der kammeralischen und der kaufmännischen überhaupt.

§. 1. Die Rechnungsarten können vornehmlich nach zwey verschiedenen Absichten der Eigenthümer unterschieden werden, §. 2. in den Kammeral- und Merkantilfuß, §. 3. von den vermischten Rechnungsarten, §. 4. von den älteren und jüngern, §. 5. Gesellschaftsrechnungen können nicht als besondere Rechnungsarten angesehen werden, §. 6. Uebergang.

§. 1.

Die Einrichtung der Rechnungen ist ungemein vielfach, weil sie von den Gegenständen, Umständen und Absichten bestimmt wird; doch findet man bey genauer Ueberlegung in den Absichten und der Art, wie jedes Vermögen verwaltet wird, und verwaltet werden kann, einen sehr wesentlichen Unterschied, der vornehmlich einen starken Einfluß in die Rechnungseinrichtung hat.

Entweder will man von dem Vermögensstocke, (Kapital) nur solchen Nutzen ziehen, den dasselbe seiner Natur nach gleichsam abwerfen muß; z. B. die Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, die Früchte von bestellten Aeckern und dergleichen, was man gewöhnlich Einkünfte nennet;

Oder man will mehr: noch solchen Nutzen, wovon der Grund nicht allein in der Natur des

Vermögens, sondern weiter und vornehmlich in den mannigfaltigen Verwandlungen oder Verwechselungen desselben liegt; wo man Fabrikation und Handlung, oder auch nur leztere allein treibt. In beyden Fällen erfolgen von Zeit zu Zeit Veränderungen, Vermehrungen oder Verminderungen des Vermögens.

Bey dem leztern Falle ist das ausgesezte Kapital, wegen des öfteren Umsezens gemeiniglich mancherley Zufällen unterworfen, ja öfters ein blosses Wagstück, ein Glücksspiel; der Zuwachs verdient daher die Benennung Gewinnst im eigentlichsten Verstande. Dahingegen der Zuwachs bey dem ersten Falle dasjenige ist, was man im engern Verstande Verbesserung nennet.

Die Verminderung in dem ersten Falle bezieht sich wieder vornehmlich auf die ersten Nutzungen; Einkünfte, die der Natur des Kapitals nach hätten eingehen müssen, und deren Aussenbleiben im Verhältnisse der Beschaffenheit des Vermögenstandes etwas Ausserordentliches an sich hat; dieser Abgang muß folglich entweder noch in Zukunft eingehen, oder es ist ein wahrer Schaden.

Die Verminderung in dem zweyten Falle ist weniger unerwartet; denn jede Umwechselung sezt den Gegenstand einer Veränderung aus, und da eben die häufigen Umwechselungen das Wesentlichste dieses Falls ausmachen, so ist die Möglichkeit einer

einer Verminderung wie auch einer Vermehrung die ordentliche natürliche Folge.

Dieser Abgang wird nun abermal, wegen der Aehnlichkeit mit dem Spiele, am besten Verlust genennet. Auf diese Art wird den Worten: Verbesserung, Schaden; Gewinnst und Verlust, jedem sein eigener bestimmter Begriff angewiesen.

§. 2.

Da nun bey allen Arten von Verwaltung einer der im vorhergehenden §. schon beschriebenen zweyen Fälle vorkommt, oder auch und vielmal beyde zugleich, nur daß doch immer einer die Oberhand hat; so ist es ganz vernünftig sich auch mit der Rechnungseinrichtung darnach zu richten, und dieselbe in zwey Hauptmanieren zu bringen. Bey der Rechnung über das landesherrliche Vermögen ist die Einnahme und Ausgabe der Einkünfte, so weit sie eine natürliche Folge des Vermögensstocks sind, nebst der Verbesserung dieses Kapitals, der Hauptgegenstand. Ein grosser Theil dieser Einkünfte läßt sich gemeiniglich vor Anfang des Rechnungsjahrs voraus bestimmen. Der übrige Theil erhält seine Bestimmung während des Jahrs. Was auf diese Art bestimmt ist, muß entweder noch in Zukunft eingehen, oder ist Schaden. Die Vermehrung der Einkünfte gegen vorhergehende Jahre ist Verbesserung.

Diese Rechnungsart, wodurch man die Einsicht über die landesherrlichen Einkünfte, Einnah-

me und Ausgabe, und der dabey erschienenen Verbesserung oder Schadens erlangt, wird Kammeralfuß genennet, und nach dieser Methode werden auch andere Verwaltungen ähnlicher Art gemeiniglich verrechnet. Bey dem Kaufmanne ist der Hauptgegenstand die öftere Umsezung seines zur Handlung bestimmten Vermögens, seine Absicht, Gewinn. Die Rechnungsart hiernach eingerichtet, wird Merkantilfuß genennet.

§. 3.

Es giebt viele einzelne Rechnungen, die über ein Theil des landesherrlichen Vermögens geführt werden, die aber ihrer Natur gemäß, nach dem Merkantilfusse behandelt werden müssen. Z. B. Fabriken, die auf landesherrliche Rechnung geführt werden, und dergleichen. Auch können Kaufleute Güter besitzen, die von ihrer eigentlichen Handlung abgesondert sind, und wovon sie sich begnügen die Einkünfte, gleich nach der ersten Erzeugung zu ziehen, ohne sich mit vieler Umsezung derselben abzugeben, die folglich ihrer Natur gemäß am besten nach dem Kammeralfusse behandelt wurden; man muß also in beyden Rechnungsmanieren bewandert seyn, wenn man im Stand seyn will, über jeden Gegenstand vollkommne Rechnungsmuster zu verfertigen.

§. 4.

Man könnte so wohl den Kammeralfuß, als auch die kaufmännische Rechnungsmanier oder den Merkan=

kantilfuß in den älteren und in den verbesserten eintheilen; allein dieß würde mehr in die Geschichte dieser Rechnungsmanieren, als zu ihren Grundsätzen selbst gehören. Es ist bekannt, daß selten eine Kenntniß auf einmal, sondern gemeiniglich nur nach und nach zu ihrer Vollkommenheit komme; und dieß trifft hier vornehmlich ein. Der Verfasser der praktischen Einleitung zur verbesserten Rechnung in doppelten Posten, hat diesen Weg erwählt, um zu zeigen, wie man nach und nach auf die nunmehr vollkommenen Grundsätze in Ansehung der verbesserten Rechnung in doppelten Posten gefallen ist, daraus erfolgte aber, daß seine so trefliche Abhandlung eine dunkle Schreibart bekam. Ich habe deswegen einen andern Weg eingeschlagen, und hoffe damit faßlicher zu werden, und mich dennoch mehr über das Ganze zu verbreiten. Die Geschichte des Kammeralfusses, ausser dem, was ich in der Vorrede davon angeführt habe, kann sich jeder praktische Kammeralist aus den in seiner Gegend vorhandenen älteren und neueren Rechnungseinrichtungen selbsten verschaffen.

§. 5.

Gesellschafts-Verlassenschaftsrechnungen und dergleichen können meines Erachtens nicht wohl als verschiedene Rechnungsarten von denen vorhergehenden angesehen werden; denn insoweit sie die Verwaltung eines Vermögens zum Gegenstande haben, müssen sie mit einer der vorhergehenden übereinkommen; insoweit sie aber von der Vertheilung

desselben handeln, ist die Kenntniß dieser Vertheilung mehr ein arithmetisches Problem.

§. 6.

Ich werde nun in diesem folgenden Theile den Kammeralfuß näher beschreiben; den wahren Begriff davon deutlich zu machen, mich bemühen, die daraus fliessenden Grundsätze entwickeln, alsdann die Regeln zeigen, wie die dahin gehörenden Rechnungsstücke eingerichtet seyn müssen, und endlich die Fehler bemerken, welche man bey den gewöhnlichen Kammeralrechnungen zu begehen pflegt. Es ist dieß schon an und für sich ein grosses Feld; indessen wird der folgende Theil das Ganze und die wichtigsten Bemerkungen enthalten. Was dort noch zurücke bleibt; verspare ich auf den künftigen Band.

Zweyter Theil.

Von dem Kammeralfuße insbesondere.

Erstes Kapitel.

Von denjenigen Geschäften, welche der wirklichen Einnahme und Ausgabe des Staatsvermögens vorgehen müssen.

§. 1. Von dem Staatsinventario und der Nothwendigkeit seiner Errichtung, §. 2. Unterschied der Staatsvermögensbeschreibung von der Landesvermögensbeschreibung, §. 3. das Kammeralvermögen ist nur ein Theil des Staatsvermögens, §. 4. von dem Theile des Staatsvermögens, das auf den Unterthanen liegt, deren Beschreibung in der Bevölkerungsliste, §. 5. Einrichtung derselben, §. 6. von den Einkünften, welche auf den liegenden Gründen, Gewerben, und den Mitteln zu deren Benutzung liegen, §. 7. von den in Franken üblichen Partikularrechnungen, §. 8. auf der Vollkommenheit der einzelnen Inventarien beruht die Vollkommenheit des Hauptstaatsinventarii, §. 9. wo dergleichen noch nicht, oder unvollkommen sind, müssen sie verfertigt oder verbessert werden, §. 10. die übrige Verbesserung des Rechnungswesen kann indessen doch fortgesezt werden, §. 11. hierauf gründet sich die Vorherbestimmung und Vorhervermuthung, §. 12. von dem Voranschlage, Plane 2c. 2c., §. 13. die zu Erhaltung des Staats nöthigen Ausgaben müssen so viel möglich vorausbestimmt werden, §. 14. hiervon hängt die Bestimmung der Einnahme

 ab,

ab, §. 15. jene Ausgaben müssen folglich in dem Plane vorangehen, §. 16. Fehler, welchen man sich aussezt, wenn solches nicht geschieht, §. 17. Einwendung und Antwort darauf, §. 18. Staatsausgaben, die wenig oder gar keinen Einfluß in die Erhaltung des Staats haben, werden nach der Einnahme bestimmt und eingetragen, §. 19. auf diese Art ist es so sehr nöthig nicht, daß etwas für unvorhergesehene Fälle ausgesezt werde, §. 20. von der Sammlung der Bestandtheile des Hauptplans, §. 21. je weniger man sich hierinnen von Seiten der Kammer auf die Rechner zu verlassen nöthig hat, je besser, §. 22. jedesmal vor Anfange des Rechnungsjahrs muß ein neuer Plan verfertigt werden, §. 23. wie man bey Entwerfung des ersten zu verfahren hat, §. 24. der neue Voranschlag muß im Ganzen und in allen Theilen nach den seit dem lezten Plane vorgefallenen Veränderungen eingerichtet werden, §. 25. die das vorige Jahr gemachten Ersparungen und neuen Einnahmen müssen dem Ganzen wieder zugetheilt, die erschienenen Mängel abgezogen, und hiernach das Verhältniß der Theile von neuem bestimmt werden, §. 26. der Inhalt des Plans kann aus Vorhervermuthung und Vorherbestimmung bestehen, §. 27. mit Errichtung gewisser Fonds zu Bestreitung gewisser Arten Ausgaben muß man sparsam seyn, doch aber bey Errichtung des Voranschlags wohl erwägen, aus welcher Einkunft jede Art von Ausgaben bestritten werden können, §. 28. Unterschied zwischen Vorherbestimmung und Vorhervermuthung, §. 29. Anweisungsbücher enthalten die Vorherbestimmung und dienen zur Controle, §. 30. aus dem Vorhergehenden folgt, daß durch alle Abtheilungen, Vorherbestimmung und Vermuthung wohl voneinander getrennt werden müssen, §. 31. Fälle, wo die Anweisbücher zugleich die Stelle des Voranschlags vertreten, §. 32. wer

das

das Anweisbuch führt, sollte eigentlich nicht zur Beurtheilung der Rechnung gebraucht werden, §. 33. der Verhältnisse bey einer Rechnung, wo die Vorherbestimmung den Voranschlag vertritt, sind nur halb so viel als bey einer andern, §. 34. von den Rechnungsstücken, welche als Auszüge aus der ganzen Vorherbestimmung dazu dienen, einem jeden Schuldner seine Rechnung besonders zu machen, §. 35. allgemeine Regel zu deren Errichtung, §. 36. Abschluß des Voranschlags.

§. 1.

Die Beschreibung des Staatsvermögens, (das Staatsinventarium) ist die Grundlage der ganzen Staatsrechnung. Wir wissen aus den allgemeinen Grundsätzen, daß das Inventarium die Grundlage jeder Rechnung ist. Wenn bey einer Privatperson die Kenntniß ihres Vermögens zu dessen gehöriger Verwaltung unumgänglich erforderlich ist; so muß diese Kenntniß bey einem Staate, wegen der Wichtigkeit des Staatsvermögens, und des Einflusses, den dessen Erhaltung auf jedes Glied des Staats hat, noch vielmehr nöthig seyn.

§. 2.

Wir reden hier von dem Staatsvermögen, und verstehen darunter dasjenige Vermögen, das dem Regenten, als Regenten überlassen ist, und seinen Ursprung aus dem allgemeinen Vermögen des Staats nimmt. Dieses allgemeine Vermögen des Staats mag zum Unterschiede Landesvermögen heissen. Lezteres erfordert wieder eine besondere Beschreibung,

die

die alsdann nüzlich gebraucht wird, wann man eine Bilanze der Kräfte des Landes ziehen will; welches aber kein solches Rechnungsgeschäfte, als dasjenige ist, wovon ich handele, weil dabey eigentlich kein Rechner erscheinet. Diese Bilanze beruhet meist auf wahrscheinlichen Ausrechnungen über das Vermögen der Unterthanen. Der Nutzen ist politisch sehr groß; er kann aber auch zu einem grossen politischen Uebel werden, wenn man sich hier nicht mit Wahrscheinlichkeiten begnügt. Ein ganzes Land kann unglücklich werden, wenn man die Schulden und das Vermögen jedes einzelnen Unterthanen an das Licht bringen wollte. Viele, welche noch lange sich erhalten, und vielleicht wieder erholt hätten, würden ihren Kredit verlieren. Viele, welche von der Abnuzung ihrer Kapitalien leben, würden dieselben nicht anzubringen wissen, was sie an der Sicherheit gewönnen, das, und noch weit mehr würden sie, durch das Liegenbleiben ihrer meisten Gelder, verlieren, mithin ebenfalls Schaden leiden, und was dergleichen leicht einzusehende Nachtheile mehr sind.

§. 3.

Das, was man unter dem Kammeralvermögen versteht, ist nicht immer das ganze Staatsvermögen. In vielen Staaten ist das, was zu Unterhaltung der Kriegsvölker bestimmt ist, ganz von dem Kammeralvermögen getrennt. Dergleichen Trennungen von dem Landesherrn mehrere oder wenigere geschehen können, je nachdem er der Verwaltung

tung seines Kammeralkollegii mehrere oder wenigere Theile des Staatsvermögens anvertrauen will. Je mehr indessen die Verwaltung des ganzen Staatsvermögens, vornehmlich aber dessen Verrechnung der Kammer überlassen werden kann, desto besser ist es.

§. 4.

Der vornehmste Theil des Staatsvermögens gründet sich auf die Anzahl und Beschaffenheit der Unterthanen. Wohleingerichtete Bevölkerungslisten verschaffen hierinnen die Uebersehung.

Meistentheils hat man bey Uebersehung der Bevölkerung die Polizey und das Landesvermögen vorzüglich zum Gegenstande; allein auch das Staatsvermögen kann daraus grossen Nutzen ziehen.

§. 5.

Die Geistlichen sollten diese Liste zuerst verfertigen; sie sind es, welche ohnehin den Ab- und Zugang des menschlichen Geschlechts aufschreiben müssen; dann aber würde es, wie ich glaube, gut seyn, daß diejenigen Listen, welche zum Kammeralgebrauche verfertigt werden, von den Geistlichen den Kammeralbeamten zugestellt würden, damit die leztern noch dasjenige zusezten und ihnen eine Einrichtung gäben, wodurch sie erst im Kammeralbetrachte ihren eigentlichen Nutzen und Gebrauch erhielten.

So wie diejenigen, welche das Staatsvermögen im Ganzen zu verwalten haben, bemerken, daß ihnen

ihnen diese oder jene Einrichtung solcher Tabellen zu gewissen Einsichten nuzen kann, so können sie dem Beamten hierunter die nöthige Vorschrift ertheilen, besonders läßt sich in Ansehung des Verhältnisses der Unterthanen dieses oder jenes Orts, zu den von ihnen zu leistenden Abgaben, in den Auflagen auf die Konsumtion und dergleichen, ohne gute Bevölkerungslisten nicht gut arbeiten.

Daß man hierinnen nicht nur bis auf jede einzelne Familie und einzelnen Unterthanen gehen und bestimmen könne, was jeder zu des ganzen Staats Unterhaltung beytrage, sondern auch in den Stand komme einzusehen, ob solcher Beytrag mit des Unterthanen Kräften verhältnißmäßig sey oder nicht, wenn man nehmlich dessen in dem Landesvermögensinventario angegebenen Umstände, desgleichen die Abgaben anderer in gleichen Umständen stehender Unterthanen damit vergleichet, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Allein, wenn man zuweit in das Einzelne geht, so wird die Arbeit gemeiniglich grösser werden, als der davon zu hoffende Nutzen: doch muß man diese Uebersehung wenigstens in Ansehung ganzer Aemter sich verschaffen. Die Beamten müssen ein Gleiches von den Ortschaften, und die Ortsobrigkeit von den einzelnen Unterthanen wissen können. Die preußische Einrichtung dieser Bevölkerungstabellen sind immer noch die besten Muster.

§. 6.

Andere Theile des Staatsvermögens beruhen auf den liegenden Gründen und deren Abnuzung, und

und auf dem Gewerbe der Unterthanen, oder auch auf den, zur Abnuzung liegender Gründe und zu Treibung der Gewerbe nöthigen Hülfsmitteln z. B. dem Vieh, der Fuhr- und Ackerleute.

Auch hier sind wiederum Inventarien zur Bestimmung des Landesvermögens, und zur Erhaltung guter Polizey in dem Eigenthumsrechte nöthig, und in den meisten Staaten, wenigstens ortweise vorhanden. Saalbücher, Lagerbücher, Amtsbeschreibungen und dergleichen sind die eigentlichen Grundlagen des Theils des Staatsinventarii, welches die Gefälle von den liegenden Gründen beschreibt. Aus diesen Büchern müssen nun Auszüge, z. B. von den Güterstücken, welche Steuern, Zinsen, Zehnden und dergleichen zu entrichten haben, verfertigt werden; man muß aber nicht unterlassen, sie nach ihrem Endzwecke einzurichten, wie ich vorhin von den Bevölkerungslisten erwähnt habe. So ist es z. B. nicht genug, zur Erlangung einer vollkommnen Zehendbeschreibung die zehendbaren Güterstücke zu wissen, man muß auch von ihrem Ertrage die möglichst wahrscheinliche Nachricht haben.

Jede Art von solchen Abgaben muß in ein Hauptbuch zusammengetragen werden, und von da muß man mittelst einer guten Verbindung leicht in die Ortsauszüge übergehen können, um dort jeden einzelnen Posten einzusehen.

§. 7.

§. 7.

Die in Franken übliche Partikularrechnungen, wie sie Lange in seiner Abhandlung vom Rechnungswesen, Kap. II. §. 6. beschreibt, sind ähnliche Inventarien, nämlich Auszüge aus den Lagerbüchern, was jeder zum Renthereyamte zu entrichten hat. Der Gedanke, sie alle 25 Jahre erneuern zu lassen, ist recht gut, weil dann doch immer noch Leute leben, deren Zeugniß zur Wiederauffindung dessen, was verloren gegangen, gebraucht werden kann; doch sind solche Renovationen unvollkommne Aushülfen, und nur alsdann anzurathen, wann wirklich erwiesen ist, daß die jährliche Revision und Renovation nicht thunlich sey. Die meisten Schwierigkeiten müssen sich heben, so bald man alle Inventarien nach der oben bemerkten Methode so einrichtet, daß sie gleichsam ewig dauern können, K. III. §. 6. und wenn die Rechnung einmal mit dem Inventario nicht zusammen paßt, man sogleich dafür sorgt, daß der Posten gefunden, und in Richtigkeit gesezt werde, auch insofern dieß nicht gleich möglich, in dem Erinnerungsbuche eine Bemerkung macht, und solche so lange als ungehoben stehen läßt, bis alles in der alten Ordnung ist.

§. 8.

Je vollkommner diese einzelnen Inventarien sind, je vollkommner wird das Hauptstaatsinventarium, weil dasselbe aus diesen einzelnen Theilen besteht; man muß daher alle Mühe anwenden, diesen einzelnen Beschreibungen so viel möglich alle die

Eigen-

Eigenschaften zu geben, die ein Inventarium vollkommen machen können. Was sich zuverläßig gewiß bestimmen läßt, das muß auch so beschrieben werden, und wo es nicht angeht, da muß man wenigstens den möglichsten Grad der Wahrscheinlichkeit zu erlangen suchen. Endlich ist alles in Gelde anzuschlagen, weil sonsten nie ein Ganzes entstehen kann.

§. 9.

Wo in einem Staate noch wenige, oder gar keine solche einzelne Beschreibungen des Staatsvermögens vorhanden sind, da erfordert freylich die Aufstellung eines Staatsinventarii viele Mühe, Kosten und Zeit; indessen glaube ich, daß Mühe, Kosten und Zeit nicht besser, als eben hierauf verwendet werden können. Selbst während der Arbeit werden sich oft verborgene Quellen entdecken, die sogleich viele Verwendungen ersezen; der Nutzen aber für die Folgen ist unschäzbar. Diejenigen, welche am Ruder des Staats sitzen, werden aus einer düstern Nacht gerissen, und dürfen sich in Ansehung des Staatsvermögens nie einem Ungefähr überlassen; sie lernen ihre Schwäche und ihre Stärke kennen. Kurz, vollkommen eingerichtete Rechnungen sezen vollkommne Inventarien voraus, und ohne diese steht das Ganze auf seichten Gründen.

§. 10.

Indessen muß man sich auch durch die Zeit nicht abschrecken lassen. Das ganze Rechnungswesen läßt

sich immer in ziemliche Ordnung bringen, ohne daß das Staatsinventarium vollkommen sey, nur bleibt eine immer grössere Vollkommenheit bis zur Verfertigung des Partikularinventarii ausgesezt. So schlecht ist keine Rechnungseinrichtung, daß nicht etwas vorhanden seyn sollte, das statt eines Inventarii gelten könnte, und sollte es auch nur die lezte Rechnung seyn, dieß nimmt man denn so lange an, als man nichts Bessers hat.

§. 11.

Auf das Staatsinventarium gründet sich der Voranschlag und die Vorherbestimmung der Partikularstaatsrechnungen, samt der Centralstaatsrechnung. Hiervon werde ich in folgendem Abschnitte weiter handeln.

§. 12.

Der wesentliche Unterschied des Kammeralfusses von dem Merkantilfusse besteht in dem Aufsaze, der die begründete Vermuthung enthält, was für Ausgaben künftiges Jahr zu bestreiten, und was für Einnahmen zu erwarten seyn möchten: in dem Voranschlage, (Plan, Präliminarsysteme, oder wie man es weiter nennen will).

§. 13.

Die zu Erhaltung des Staats erforderlichen Ausgaben müssen so viel als möglich voraus bestimmt werden, damit diejenigen, welche für dessen Erhaltung zu sorgen haben, ebenfalls voraus

auf

auf eine vollkommene Bedeckung oder Einnahme denken können. Die Ausgaben müssen aber auch nach dem Grade unterschieden werden, nach dem sie mehr oder weniger Einfluß in die Erhaltung des Staats haben; reicht nun die vorhandene Bedeckung nicht zu, so kann entweder an den Ausgaben von der mindesten Nothwendigkeit etwas ganz abgehen, oder wenigstens aufgeschoben werden. Wäre aber der lezte Grad der Ausgaben von der Beschaffenheit, daß er ohne zu befürchtenden grossen Nachtheil des Staatskörpers weder aufgehoben noch verschoben werden könnte, so muß in diesem Falle auf eine Vermehrung der Bedeckung gedacht werden, woran es selten fehlen wird. Das äusserste ist der Kredit.

§. 14.

Die Bestimmung dieser Staatsausgaben ist ohne Widerrede von der größten Wichtigkeit; denn von diesen Verwendungen hängt des Staats Erhaltung unmittelbar ab; von ihnen wird hinwiederum die Einnahme bestimmt: bestimmt sage ich nur; denn die wirkliche Einnahme könnte auch fehlen, wenn sie schon bestimmt oder erforderlich gewesen ist; allein dann kann auch die Ausgabe nicht geschehen, und folglich der Staat gar nicht, oder nicht so, wie er sollte erhalten werden. Die Vorherbestimmung geht also den ganz entgegen gesezten Weg von der Wirklichkeit. Das erste, was ich bey einer Vorherbestimmung bedenken muß, ist der Endzweck: hier die Erhaltung des Staats; dann die Mittel

jenen Endzweck zu erhalten: die Verwendungen, und zulezt die Möglichkeit sich diese Mittel zu verschaffen. In Ansehung der Wirklichkeit müssen erst die Mittel verschafft, und dann angewendet werden.

§. 15.

Ich sollte glauben, dieses Angeführte werde hinreichend erweisen, daß ein Voranschlag, worinnen die Ausgaben (§. 13.) vorangesezt sind, und die Einnahmen folgen, viel natürlicher sey als ein anderer, wo dieses umgewandt eingerichtet wäre, wenigstens wird das Widersinnige, das bey ersterem anfangs auffallen möchte, verschwinden.

§. 16.

Ich denke aber auch zu zeigen, daß, wenn man in Bestimmung solcher Staatsausgaben diesen Weg nicht erwählet, man dadurch zu Fehlern verleitet werden kann, deren Folgen von der größten Wichtigkeit seyn können.

Es bedarf keines Beweises, daß über den Plan so streng als immer möglich, gehalten werden müsse; hat man nun in Bestimmung der Ausgaben sich blos allein oder vorzüglich nach der vorhandenen Einnahme gerichtet, so hat man die Erhaltung derer Gegenstände, worauf die Verwendungen geschehen müssen, nicht zum Hauptaugenmerk gehabt, mithin gar leicht geschehen können, daß irgendwo, weil es an der Einnahme gefehlt, zu wenig Verwendung bestimmt worden ist. Ueber kurz oder lang

geht also der zu erhaltende Gegenstand ganz zu Grunde, und dann wird es desto schwerer, und gemeiniglich weit kostbarer ihn wieder herzustellen, als wann in der Verwendung zur rechten Zeit nicht zu viel erspart worden wäre.

Hat es nun an der Einnähme zur Erhaltung gefehlet, so ists natürlich, daß es noch mehr an der Einnahme zur Wiederherstellung fehlen wird; kurz, es führt graden Wegs zu immer mehrerem Abgange des Vermögens, und strebt folglich dem Endzwecke einer wohleingerichteten Rechnung schnurstracks entgegen.

§. 17.

Man wende mir nicht ein, daß es eine unnüze Sache sey, eine Ausgabe zu bestimmen, wozu es an der Einnahme fehlt. Immer muß der Begriff der Vollstreckung von der Vorherbestimmung getrennt werden. Es ist unstreitig, daß, wenn keine Einnahme da ist, auch die nothwendigste Ausgabe unterbleiben muß; aber der Eigenthümer wird seinen Zustand nicht übersehen, wenn ihm diese Lücken verborgen bleiben; die Bestimmung muß folglich schlechterdings geschehen, fehlt es nachher an der Möglichkeit zur Vollstreckung, so kommen natürlich böse Folgen doch nicht unerwartet; es kann folglich immer, ehe sie eintreten, auf deren Abwendung gedacht werden.

§. 18.

Verwendungen auf Verzierungen, Bequemlichkeiten, Gnadenausgaben und dergleichen, welche

wenig oder keinen Einfluß in die Erhaltung des Staats und Regentens haben, bedürfen eigentlich keiner Bestimmung, insofern es an der Einnahme dazu fehlt.

Der Hauptendzweck derselben sollte seyn, Menschen zu beschäftigen und zu ernähren; da aber dieser Endzweck vornehmlich durch gute Anstalten einer Polizey erreicht wird, diese aber den Mitgliedern des Staats hierzu nur von dem Vermögen, welches nach Abzug dessen, was zu Erhaltung des Staats selbst nöthig ist, einen Beytrag zumuthen kann, so kann noch weniger den Staatskassen ein mehrers zugemuthet werden; indem, wenn hier die Erhaltung des Staatsvermögens unter solchen Verwendungen leiden müßte, daraus weit üblere Folgen in Ansehung des Ganzen entstehen würden, als bey Privatpersonen.

Diese Ausgaben sezen folglich voraus:

1) Die Bestimmung der zu Erhaltung des Staats nöthigen Ausgaben.

2) Die zuverläßig dazu hinreichende Bedeckung.

3) Die Vergleichung beyder, und daraus erfolgende Einsicht in das, was übrig bleibt.

Kurz, diese Art Ausgaben werden nach der Einnahme bestimmt, und also auch in den Voranschlag, nach Festsezung der Einnahme erst eingerückt.

§. 19.

§. 19.

Es ist sonst überhaupt eine sehr nöthige Regel bey Voranschlägen, daß die Ausgabe von der Einnahme überdeckt werde, daß nehmlich noch eine gewisse Summe für unvorhergesehene Fälle übrig bleibe. Allein, wenn man unter den vorauszusehenden Fällen, wie es der wahre Begriff dieser Sache doch mit sich bringt, nicht nur die nöthigen, sondern auch die nüzlichen und andere §. 18. berührte Verwendungen versteht, so wird gar selten noch was weiter übrig bleiben; es ist aber auch dann so nöthig nicht, daß noch was übrig bleibe, wann man sich nehmlich so weit in die Bestimmung aller Arten Ausgaben einläßt, weil die lezteren, da sie sich ihrer Natur nach aussezen lassen, auf dergleichen unvorhergesehene Fälle zum Theile oder ganz verwendet werden können.

§. 20.

Um nun einen solchen Voranschlag zu entwerfen, können entweder alle, oder doch einige Bestandtheile desselben von der Rechnungskammer gesammlet werden; oder sie müssen erst alle oder zum Theile von den untergeordneten Rechnungsbeamten in Ansehung des jedem anvertrauten Antheil Vermögens verfertigt, und zur Zusammenziehung eines Ganzen eingeschickt werden.

§. 21.

Je weniger man das Leztere nöthig hat, und je mehr man hierinnen selbst thun kann, desto besser

ist es. Ein Kammeralist müßte die Natur des Menschen verkennen, (eine Kenntniß, die er vor vielen andern Ständen nöthig hat), wenn er nicht wissen sollte, daß jeder einen Hang besitze, vorzüglich auf sich selbst zu denken. Ein Rechner also, dem es überlassen ist, sich seine Vorschreibung oder Verantwortung selbst zu entwerfen, wird sich dabey gewiß nicht vergessen. Das Geringste, was auch von dem sonst rechtschaffensten Manne zu erwarten steht, ist, daß er sich diese Vorschreibung, so leicht als möglich, machen wird, um sich einer beträchtlichen Mühe in deren Erfüllung zu überheben. Der Betrüger, und der, welcher böse Absichten hegt, wird viele Gelegenheit dadurch finden, seine Absichten zu bedecken. Wäre folglich die Rechnungskammer allenfalls nicht im Stande die Voranschläge selbst alle und durchaus zu entwerfen, so muß sie doch die eingeschickten auf das genaueste prüfen. Es würde auch von treflichem Nutzen seyn, wenn dem Rechnungsbeamten, dessen Anschlag in der Folge am besten mit der Wirklichkeit übereinkäme, ein Prämium bestimmt würde.

§. 22.

Vor Anfange jeden Rechnungsjahrs muß ein neuer Voranschlag entworfen werden, weil dieses Rechnungsstück einen Theil der Vorherbestimmung und der Verantwortung enthält, welche alle Jahre dem Rechner gegeben wird; und weil die meisten Theile dieser Verantwortung veränderlich zu seyn pflegen, so muß auch der Voranschlag hiernach verändert

ändert erscheinen. Nur in Ansehung der ständigen Verantwortungen kann man sich einen ständigen Voranschlag denken und verfertigen.

§. 23.

Bey dem ersten Anschlage, wo man entweder noch gar keine vorhergegangene Rechnung oder wenigstens keinen Anschlag für sich hat, muß man in Bestimmung der Ausgaben nicht zu sparsam seyn, und in Bestimmung der Einkünfte ehender zu wenig als zu viel thun, in der Folge der Zeit läßt sich hierbey schon gewisser verfahren, weil man aus mehreren Vorfällen den Schluß auf ähnliche machen kann: Desfeld §. XXXIII.

§. 24.

Sind durch die vorjährige Wirthschaft hier und da gegen den Voranschlag Ersparungen gemacht worden; oder hat ein Theil der vorhervermutheten Verwendungen nicht bestritten werden können; sind neue unvermuthete Ausgabsposten erschienen; fehlt es irgendwo an der vorhervermutheten Einnahme; oder haben sich unvorhergesehene Einnahmsposten ergeben, so wird der neue Plan nach allen diesen Vorfällen in veränderter Gestalt erscheinen müssen. Alle solche Veränderungen der Theile haben natürlicher Weise ihren Einfluß in das Ganze; es muß folglich der neue Voranschlag hernach im Ganzen und in allen Theilen eingerichtet werden.

§. 25.

Aus diesem Grunde müssen aber auch die das vorige Jahr gemachten Ersparungen und neuen Einnahmen dem Ganzen wieder zugetheilt, und eben von diesem Ganzen die erschienenen Mängel abgezogen, und hiernach wieder die Verhältnisse der Theile ganz von neuem bestimmt werden. Wird dieses versäumt, so entsteht daraus wenigstens ein unächtes Verhältniß der dießjährigen Theile zum Ganzen. Man hätte z. B. bey dem Bauwesen etwas erspart, nun würde diese Ersparung in dem neuen Plane der Baurubrik zu gut geschrieben, und dennoch wäre nicht wahrscheinlich, daß diese Ersparung dieses Jahr verwendet werden müste, so würde dadurch diese Art von Verwendung mehr bedeckt als erforderlich, dahingegen zu gleicher Zeit eine andere Rubrik, wobey man durch Zufälle voriges Jahr dergleichen Ersparungen nicht machen können, im Verhältniß gegen die damit zu erhaltenden Gegenstände an der nöthigen Bedeckung Mangel leiden müste. Sind gar nach solchen Abtheilungen auch Specialkassen errichtet, so können noch üblere Folgen daraus entstehen.

§. 26.

Der Voranschlag enthält eigentlich nur die Vorhervermuthung. Es können und müssen zwar auch zuweilen Artikel darunter seyn, deren Wirklichkeit gewiß ist, wie z. B. die Ausgaben, die zu Erhaltung des Staats bestimmt werden müssen; doch wird das Daseyn solcher Artikel, an deren Erfüllung nicht

nicht zu zweifeln ist, ganz und gar nicht zu dem Wesen eines Voranschlags an sich selbst erfordert, genug, wenn er höchst wahrscheinlich ist. Ein Voranschlag kann Vorherbestimmung und Vorhervermuthung enthalten; hingegen kann die eigentliche Vorherbestimmung selbst, oder Anweisung, was der Rechner wirklich einnehmen oder ausgeben soll, in keinem Theile eine blosse Vermuthung enthalten.

§. 27.

Man pflegt öfters zur Bestreitung gewisser Arten Verwendungen gewisse Einkünfte zu bestimmen. Es dient dieß dazu, um die Quellen genau zu kennen, zu welchen man sich zuerst zu wenden habe; dergleichen Bestimmung muß aber mit grosser Vorsichtigkeit geschehen, damit daraus kein Nachtheil für das Ganze entstehe. Aus dieser Ursache muß man mit Errichtung solcher Fonds (Stiftungen) sparsam seyn, am allermeisten bey einer und eben derselben Kasse oder Rechnung, denn sonst ist nicht wohl zu vermeiden, daß nicht gewisse Ausgaben, die in Vergleichung mit andern noch eine Zeitlang hätten zurückstehen können, vor solchen bestritten werden, die ohne Nachtheil und Schaden des Ganzen sich nicht wohl aufschieben oder zurücke sezen lassen, wenn z. B. zufälliger Weise jene Einkünfte ehender eingegangen, oder diese länger ausgeblieben sind, als man vermuthet hatte. Dieses schließt indessen nicht aus, daß man bey Verfertigung des Anschlags die Beschaffenheit und Zeit jeder Einnahme

nahme und Ausgabe so viel möglich in Ueberlegung ziehe, und sich besonders zur Regel mache: für die gewissesten Ausgaben auch die gewissesten und ständigen Einnahmen zu bestimmen, um in dem Wesentlichsten desto sicherer zu gehen, ohne jedoch den Rechner so einzuschränken, daß er zu jenen Ausgaben nicht auch zufällige Einkünfte, welche etwa ehender eingegangen seyn möchten, verwenden könne.

§. 28.

Der Unterschied zwischen Vorherbestimmung und Vorhervermuthung ist allzugroß, und hat allzuvielen Einfluß in die Errichtung der Rechnung, als daß man solchen keiner näheren Betrachtung würdigen sollte. Was von der Vorherbestimmung nicht in Erfüllung geht, ist entweder noch zu erwarten oder verloren gegangen, oder die Vorherbestimmung selbst hat eine Abänderung erlitten. Dieß ist also die Verantwortung selbst, welche dem Rechner gegeben wird, und der er sich vollkommen entledigen muß. Kann er von einer oder der andern Abweichung der Vorherbestimmung, von der Wirklichkeit keinen Grund angeben, oder ist das, was er anführt, nicht hinreichend, so wird er dadurch seiner Untreue, oder wenigstens einer Nachläßigkeit überzeugt; seine Rechnung ist so lange nicht geschlossen; er muß das ihm anvertraute Vermögen wieder liefern, oder sagen, wo es ist; kann er das Leztere nicht, so hat er es entweder hinter sich, oder er hat eine Nachläßigkeit im Aufschreiben begangen, wofür er so gut stehen muß, als wenn er wirklich das

das Fehlende hinter sich hätte. Nur die Gnade des Eigenthümers, oder ganz ausserordentliche Zufälle, Brand, Plünderung und dergleichen können hier den Mangel seiner Verantwortung ersezen.

Die Abweichung der Wirklichkeit von der Vorhervermuthung, insoferne solche genugsam von der Vorherbestimmung unterschieden wird, fällt entweder dem Rechner gar nicht zur Last, wenn nämlich kein Grund vorhanden ist, ihm zu zeigen, daß er Schuld daran sey, oder, wenn er auch Schuld hat, so kann dieser Fehler einmal einen solchen Grad der Moralität, und der Rechner eine solche Strafe verdient haben, als wenn er die Abweichung der Vorherbestimmung von der Wirklichkeit verursacht hat.

Indessen muß doch der Rechner so wohl bey der Vorhervermuthung als bey der Vorherbestimmung den Grund der Abweichung so viel möglich angeben; der Eigenthümer wird hierdurch in den Stand gesezt, seinen Fleiß und Unfleiß, seine Rechtschaffenheit und Bosheit zu beurtheilen, und alsdann entweder zu bestrafen oder Verdienste zu belohnen.

Wenn z. B. nach dem Voranschlag vermuthet wird, daß eine gewisse Anzahl Zehendfrüchte eingehen sollte, diese Anzahl kommt aber nicht zusammen, der Rechner entschuldigt sich mit der schlechten Ernte, und beurkundet diese Entschuldigung, so ist er frey; oder es gehen mehrere Früchte ein, als

man

man erwartet hatte und der Rechner beweist, daß hieran nicht so wohl das Jahr, als vielmehr sein Fleiß, genaue Aufsicht, und dergleichen Ursache gewesen, so verdient er Belohnung; oder aber die Anzahl kömmt nicht zusammen, und der Rechner kann doch keinen hinreichenden Grund dieser Abweichung angeben, so verdient er wenigstens ein Mißtrauen, worauf eine genauere Untersuchung sich gründen, und denn nach Befinden Strafe erfolgen kann.

§. 29.

Die Aufschreibung der Vorherbestimmung von Seiten des Eigenthümers bewirket eine Controle, wie aus dem zu schliessen ist, was ich oben Kap. III. §. 18. beygebracht habe.

Das Rechnungsstück, worinnen alle Vorherbestimmungen gesammlet werden, heißt das **Anweisungsbuch.** Die Einrichtung desselben muß folglich sich auf die in dem erwähnten Kapitel von Controlen angeführten Grundsäze gründen. Da man nicht eher etwas bestimmen kann, als bis man an der folgenden Wirklichkeit nicht mehr zu zweifeln Ursach hat; so ist natürlich, daß oft der wenigste Theil dieser Vorherbestimmung zu Anfang des Rechnungsjahrs geschehen kann; sondern nur nach und nach, wie man dieß oder jenes zu bestimmen in Stand gesezt wird. Weil aber die Gründe zur Vorhervermuthung immer vorhanden sind, indem hier die Lücken, welche der Mangel des Zuverläßigen

aus-

ausmachet, mit Wahrscheinlichkeit ausgefüllet werden können und müssen, folglich auch der Voranschlag jedesmal vor Anfange des Rechnungsjahrs verfertigt werden kann und muß, §. 22. so ist dieß der zweyte sehr merkliche Unterschied des Anweisungsbuchs von dem Voranschlage.

§. 30.

Ist nun eine so grosse Verschiedenheit zwischen dem Voranschlag und der Vorherbestimmung, und hat dieser Unterschied einen solchen Einfluß in die Art der wirklichen Verantwortung, wie ich bisher gezeigt habe; so ist auch ganz natürlich, daß in den Rechnungsstücken und Abtheilungen selbst, da sie die Beschreibung der Verantwortung, und dessen, was zur Verantwortung gegeben worden, enthalten, diese Begriffe wohl von einander abgesondert werden müssen; nur in solchen Fällen, wo die Vorhervermuthung zugleich wirkliche Bestimmung ist, scheint die Trennung an und vor sich in Betracht dieses Postens nicht so nöthig, weil einerley Folgen entstehen; da aber so wohl der Voranschlag, als auch das Anweisbuch, jedes ein besonderes Ganzes ausmachen muß, jenes, um die zukünftige Wirthschaft, wie sie zu erwarten, ganz zu übersehen, und dieses, um die Wirthschaft, wie sie geführt werden soll, ganz zu controliren, so ist es dennoch auch nöthig, beydes zu unterscheiden, wenigstens durch Ein- und Uebertragen in die beyde Rechnungsstücke, in den Voranschlag und in das Anweisungsbuch.

§. 31.

§. 31.

Sind die Gegenstände einer Rechnung so beschaffen, daß sie sich alle vorherbestimmen lassen; dann tritt der Fall ein, wo alle diese angeführten Unterschiede keine Anwendung finden. Das Anweisungsbuch vertritt alsdann zugleich die Stelle des Voranschlags, z. B. bey einer Stiftung, wobey die Ausgaben unvermeidlich, und die Einnahmen zuverläßig sind; solche Arten von Rechnungen können indessen nur als Ausnahmen von der Regel angesehen werden; meistentheils aber pflegen sich die Einnahme und Ausgabe der zu verrechnenden Gegenstände nicht so zuverläßig voraus bestimmen zu lassen.

§. 32.

Derjenige, der das Anweisungsbuch führt, sollte eigentlich nie zur Beurtheilung der Rechnung selbst gebraucht werden; denn da er der Controleur ist, so würde es gegen den wahren Begriff einer guten Controle seyn, indem beyde gar zu oft unentdeckt aus gleichen Absichten handeln könnten, wenn sie keinen Dritten zur Beurtheilung hätten.

§. 33.

Der Verhältnisse, welche bey einer Staatsrechnung, wobey ein besonderer Voranschlag und eine besondere Vorherbestimmung geführt werden, eintreten können, sind noch einmal so viel als bey solchen, wobey Voranschlag und Vorherbestimmung Eins ausmachen; denn einmal kann die Vorher-

ver-

vermuthung, und denn auch die Vorherbestimmung mit der Wirklichkeit verglichen werden.

§. 34.

Wenn die Vorherbestimmungen nicht nach denen Personen eingerichtet sind, welche die Schuldigkeiten zu leisten haben, sondern nach denen Gegenständen, wovon die Abgaben geschehen müssen, so sind oft noch solche Bücher daraus zu verfertigen nöthig, worinnen wieder die Bestimmung nach den Personen auseinander gesezt ist, damit der Rechner mit jedem abrechnen könne, dergleichen sind die Zinsbücher, Gabenbücher, Heebregister rc. rc.

§. 35.

Bey solchen Büchern sollte man immer darauf bedacht seyn, alle Arten von herrschaftlichen Abgaben, die eine Person zu leisten hat, auch auf derselben Abtheilung zu sezen. Es würde nicht nur ungemein viel mehr Mühe erspart, als wenn man über verschiedene Rubriken besondere personelle Bücher oder sogenannte Register führte, sondern man erhielte auch dadurch bessere personelle Uebersehung.

Ich will hiermit diesen Abschnitt beschliessen. Wie die Rechnungsstücke, nehmlich die Voranschläge und Vorherbestimmungen eingerichtet seyn müssen, davon ist theils schon oben gehandelt worden, theils wird es auch noch in der Folge, besonders, wenn ich einmal Muster mittheile, ganz deutlich werden.

§. 36.

Wenn der Etat geschlossen ist, so werden die Summen der ganzen Bedeckung und Verwendung gezogen, sodann dieser neuerrichtete Anschlag mit dem von vorigem Jahre verglichen, und wenigstens die Hauptursachen der Abweichung bemerkt.

Zweytes Kapitel.

Von den Geschäften bey der wirklichen Einnahme und Ausgabe.

§. 1. Von den Erhebungen, erste Regel dabey, §. 2. zweyte Regel, §. 3. Untersuchung der zu erhebenden Einkünfte nach den Mitteln solche zu erhalten, §. 4. Erklärung der Exekution und Pfändung §. 5. Nachtheiliges derselben, §. 6. Vorschlag zu einem andern Mittel, §. 7. Fortsezung, §. 8. Fortsezung, §. 9. Beschluß, §. 10. Uebergang zur Betrachtung der Erheber selbst und ihrer Anstellung, §. 11. Unterschied des Erhebers von dem Einnehmer, §. 12. je geschwinder die Einkünfte an den Ort ihrer Bestimmung kommen, desto besser, §. 13. die Zahl der Erheber muß so viel möglich eingeschränkt werden, §. 14. Einwand gegen den hierinnen gethanen Vorschlag, §. 15. der herrschaftliche Erheber muß auch so viel möglich von allen andern Erhebungen, die in seinem Bezirke geschehen, wissen, §. 16. die Erheber müssen ständig seyn, §. 17. Eigenschaften derselben, §. 18. Aufschreibungen, die sie führen müssen, §. 19. die zu erhebenden Gegenstände bestehen theils in Gelde, theils in Naturalien, §. 20. die Naturalien erfordern mehrere Arten von Einnahme und Ausgabe, §. 21. die Verrechnung ist zusammengesezter, die Verwaltung weitläuftiger, §. 22.

kammeralische Regel, die herrschaftlichen Gefälle so viel möglich in Geld zu verwandeln, §. 23. die Verpachtungen sind das gewöhnliche Hülfsmittel, Vorschlag, dieselben weniger schädlich zu machen, durch Ortsverpachtungen, §. 24. durch mehrere Einführung der Verleihung auf Briefgüter, §. 25. durch Abschaffung der Auszehndungen, Vorschlag deshalben, §. 26. Entschuldigung wegen dieser Ausschweifung, §. 27. von der Ausgabe der Erheber und Nothwendigkeit ihre ersten Aufschreibungen zum Belege der Hauptrechnungen zu gebrauchen, §. 28. von dem Einnehmer oder Hauptrechner, §. 29. demselben muß die Rechnung so einfach als möglich gemacht werden, §. 30. eine gute Einrichtung mit dem Zurechnen ist sehr nützlich, eine schlechte sehr schädlich, §. 31. mehrere Nachtheile, §. 32. Vorschlag mit Zwischenbuchhaltern, §. 33. die Grundbücher müssen die erste Sorge der Rechner seyn, §. 34. Regel bey der Einnahme und Ausgabe, §. 35. eine andere Regel, §. 36. der Rechner muß die zu verrechnenden Gegenstände genau kennen, §. 37. das erhobene Vermögen, wo möglich noch verbessern, § 38. den Ueberschuß zeitig von sich geben, und die Ausgaben, so bald als möglich bestreiten, §. 39. wie dessen Journale eingerichtet seyn müssen, §. 40. und wie vielerley er führen muß, §. 41. Wichtigkeit derselben, §. 42. von dem Handbuche, §. 43. Rubrikeneintheilung darinnen, §. 44. dieses Buch muß so wohl als die Tagebogen für ein wirkliches Rechnungsstück angesehen werden. Es wird selbst zur Hauptrechnung, §. 45. daraus sind Auszüge zu verfertigen, und nebst den belegten Journalen einzuschicken, §. 46. Nutzen der Abgaben der Journale, §. 47. wie es einzurichten, wenn man auch die Schuldigkeit einzeln unter dem Jahre übersehen wollte, §. 48. alle Monathe oder Quartale förmliche Rechnung zu fordern, ist selten möglich,

die Einschickung der ersten Aufschreibungen (sollten sie auch unbelegt seyn) leistet eine Sicherheit, womit man sich gemeiniglich begnügen kann, §. 49. die Muster zum Handbuche müssen mit grosser Vorsicht entworfen werden, §. 50. was nun noch bis zur Rechnungsablage erforderlich ist, §. 51. Untersuchung des Vermögensstands, §. 52. Nutzen der vorgeschlagenen Einrichtung, in der Möglichkeit den Rechnungstermin genau einzuhalten, §. 53. kömmt auch die Hauptrechnung nicht sogleich ein, so hat dieß dabey nicht so viel zu sagen, §. 54. die Zwischenuntersuchung bleibt nöthig.

§. 1.

Wenn nun alle diese Vorbereitungen geschehen sind, so geht es zur wirklichen Einnahme und Ausgabe. Zuerst will ich die Materie von der Erhebung oder Einnahme vornehmen. Hier ist die erste Regel: Je genauer die vorgeschriebene Schuldigkeit derer, die etwas zu geben haben, erhoben wird, (nicht mehr und nicht weniger) desto besser. Wird weniger erhoben, so bekömmt der Herr das Ausstehende entweder gar nicht, oder er steht doch oft in Gefahr es zu verlieren; wird mehr erhoben, so wird entweder der gebende Theil ordentlich darum betrogen, oder, wenn auch dieses nicht ist, so wird er doch um so viel ärmer, als er es nach der Vorschrift eigentlich nicht werden sollte. Betrifft dieß nun einen bleibenden Unterthanen, so wird an ihm das Landeskapital verringert, dessen Verringerung oder Untergang die Verringerung oder den Untergang der davon abhängenden Einkünfte unvermeidlich nach sich zieht.

§. 2.

§. 2.

Eine andere Regel ist, daß die Erhebung zu rechter Zeit geschieht; geschieht sie früher als sie seyn sollte, so kömmt der gebende Theil zu früh um den Gebrauch des Seinigen, er verliert die Zinsen, es geschieht ihm Unrecht. Wird zu spät erhoben, so verliert auf ähnliche Art der Herr; man muß aber hier die bestimmte Zeit überhaupt von der wohlbestimmten Zeit unterscheiden; wird hier gar zu genau auf die erstere, nehmlich auf die bestimmte Zeit ohne Ueberlegung, ob sie wohlbestimmt sey, oder nicht, eingehalten, so kann es geschehen, daß die Abgabe auf eine Zeit fällt, wo der Werth der zu gebenden Sache dem Gebenden vielfach höher kömmt, als einige Zeit hernach, ohne daß sie doch in Rücksicht des Herrn etwas mehr werth geworden; es kann also eine allzustrenge Beobachtung der Zeit den gebenden Theil um weit ärmer machen, als der Verlust beträgt, welchen der Herr durch einige verstattete Geduld erleidet; es kann also auch dadurch das Landeskapital angegriffen werden. Wird endlich auch ohne diese Ueberlegung gar zu leicht Geduld verstattet, so häufen sich die Summen der Abgabe, und war der gebende Theil nicht wohl im Stande, sie einzeln abzutragen, so wird es ihm gemeiniglich noch schwerer werden, eine Sammlung derselben zu entrichten; er muß alsdann öfters sein Vermögen angreifen, da er das Einzelne, wenn er zu rechter Zeit erinnert worden wäre, vielleicht aus den Abnuzungen desselben hätte abtragen können;

folglich ist immer zu befürchten, daß auch hierdurch das Landeskapital angegriffen werde.

§. 3.

Ein Theil der Einkünfte ist so beschaffen, daß bey deren Einbringung gar keine weitere Zwangsmittel nöthig sind, ausser, daß man dem Schuldner den Gegenstand, den er zu bezahlen, oder, wovon er etwas zu entrichten hat, nicht ehender verabfolgen läßt, als bis er seiner Schuldigkeit ein Genüge geleistet, z. B. bey dem Verkaufe, Zoll und dergleichen. Bey einem andern Theile von Einkünften aber hat man den Gegenstand nicht in Händen, man muß folglich andere Mittel anwenden, die Schuldigkeit zu erhalten, wenn solche nicht zu rechter Zeit erfolgt.

§. 4.

Bey solchen Einkünften, wo man nichts in Händen hat, woran man sich bey unterlassener Berichtigung der Schuldigkeit sogleich erholen kann, ist das gewöhnlichste die bekannte Exekution und Auspfändung. Der Schuldner wird etlichemal exequirt, das ist, es kömmt ein Abgeschickter zu ihm, der ihn an seine Schuldigkeit erinnern, und dem er etwas Bestimmtes für seine Mühe bezahlen muß. Wenn dieses etlichemal fruchtlos geschehen ist, so wird in des Schuldners Vermögen gegriffen, etwas davon hinweg genommen, auch wohl eine gewisse Zeit zur Auslösung fest gesezt, und dann bey unterbleibender Auslösung das Pfand an den Meistbietenden verkauft,

kauft, aus dem Erlöse die Schuldigkeit bezahlt, und das übrige dem Schuldner wieder zugestellt.

§. 5.

Diese Manier hat sehr viel Nachtheiliges: Erstlich sind die Exekutionsgebühren immer ein Anstoß gegen die angeführte erste Regel, der Schuldner muß so viel mehr geben, als seine bestimmte Schuldigkeit beträgt, und doch wird dadurch der Verlust, welchen der Herr durch die unterbliebene Zahlung erleidet, nicht ersezt. Die Exekutionsgebühren fallen in andere Hände; sie sind gemeiniglich von solcher Beträchtlichkeit, daß eine Familie in einem Amte davon vorzüglich unterhalten wird, wenn auch ausser den gewöhnlichen Exekutanten, Soldaten und andere hierzu gebraucht werden.

Zweytens befördert sie oft die Nachläßigkeit im Zahlen, wogegen sie doch eigentlich dienen soll; der Exekutant bekümmert sich vorzüglich um seine Exekutionsgebühr, und der gebende Theil sieht deren Bezahlung eben so an als eine Fristerkaufung; kömmt nun die Pfändung nicht allemal genau nach, wie dieß bey nachläßigen oder überguten Rentereybeamten zu geschehen pflegt, so hofft der Schuldner, dieser Kauf möchte sich immer noch einmal thun lassen; er kömmt folglich unter der Hand in eine ihn zu Grund richtende Schuldenlast, und das um so leichter, wenn er nicht im Stande ist, den Schaden, den er sich selbst thut, genau einzusehen; eine Ueberle-

gung, welche von gemeinen Leuten nicht immer zu erwarten steht.

Drittens ist es zu schwer, versichert zu seyn, daß die vorgeschriebene Exekutionsordnung genau beobachtet werde. Zu Exekutanten lassen sich meistens nur solche Leute gebrauchen, von denen ohnehin Ausschweifungen zu befürchten stehen, und die exequirten Personen sind natürlicher Weise solche arme Leute, welche die Klagkosten scheuen, oder nicht einmal wissen, daß fehlerhaft gegen sie verfahren worden. Die Erfährung giebt hier die rührendsten, und oft Thränen des Menschenfreunds auspressende Beyspiele.

Da endlich viertens der Schuldner von der bestimmten Zahlungszeit an fremdes Vermögen in Händen hat, so wird er dadurch zu andern Ausgaben gereizt, die er unterlassen haben würde, wenn er zu rechter Zeit seine Schuldigkeit abgetragen hätte; er wird liederlich, dann ist sein Ruin fast unvermeidlich, und deshalben noch fürchterlicher, weil dieses Laster einer ansteckenden Seuche gleicht, die sich weiter zu verbreiten pflegt. Hierinnen mag der vornehmste Grund liegen, warum man noch hier und da Gemeinden antrifft, die keinen Exekutanten in ihr Dorf oder Stadt lassen, und sollte auch einer für den andern zahlen. Man darf nur eine solche Gemeinde mit einer andern vergleichen, so wird man gewöhnlich die Mäßigkeit der einen, und die Verschwendung der andern zu bewundern finden. Siehet nun ein Theil der Unterthanen, von dem man

man keine tiefe Einsicht erwartet, das Verderbliche der Exekutionen so vollkommen ein; ist das Verderben dieser so unzertrennlich mit dem Verderben des Staatsvermögens verbunden; so ist es gewiß noch mehr von dem Kammeralisten zu fordern, diese Materie wohl zu überdenken, und wo möglich auf bessere Mittel zu sinnen.

§. 6.

Ich will hierzu einen Vorschlag wagen, der wohl einen Versuch verdient:

In jedem Amte sey statt des Exekutanten ein halb von dem Landesherrn, halb von dem Amte besoldeter Mahner bestellt; diese Bedienung ist zu eines und des andern Besten, und daher auch billig, daß beyde dieselbe unterhalten. Zahlt nun ein Schuldner nicht zu rechter Zeit, so wird der Mahner hingeschickt, der Beamte, welcher denselben abschickt, giebt ihm ein Verzeichniß der zu mahnenden Schuldner mit, wobey zugleich eines jeden Schuld bemerkt, und dahinter leerer Raum gelassen ist; wenn er zurücke kömmt, muß er den Namen eines jeden Schuldners eigenhändig von demselben, (insoferne er schreiben kann) in den leeren Raum des Verzeichnisses geschrieben, mitbringen; es muß dabey zugleich die Zeit, wenn selbiger zu zahlen verspricht, bemerkt seyn, und endlich muß die Ortsobrigkeit attestiren, daß die Beyschriften ihre Richtigkeit haben.

Sobald die Zeit des Versprechens vorüber ist, kömmt der Mahner zum zweytenmale, und hier muß die Schuld sogleich berichtiget oder mit der Auspfändung vorgegangen werden; es sey denn, daß die Ortsobrigkeit ganz besondere Umstände von einem und dem andern zu berichten hätte, die dem Beamten genugsamen Grund gäben, noch in etwas anzustehen. Mit der Pfändung muß das, was der Mann zu seiner Handthierung nothwendig braucht, desgleichen die unentbehrlichen Lebensmittel, gar nicht angegriffen werden, weil ein Mensch, der weiter kein Vermögen hat, nicht im Stande ist, etwas zur Erhaltung des Staats beyzutragen, wenn man ihm jene Bedürfnisse entzieht; läßt man sie ihm, so fällt er wenigstens dem Staate nicht zur Last, wohl aber, so bald er seiner einzigen Hülfsmittel entbehren muß. Indessen muß man die Wirthschaft solcher Personen genau untersuchen; ist ein unglückliches Schicksal Ursach an ihrem Verfalle, so verdienen sie Erbarmen und Beyhülfe; ist es Liederlichkeit, so werden hier körperliche Strafen, Verboth an die Wirthe, solchen Personen auf einige Zeit, z. E. in ein, zwey Jahren bey höchster Strafe kein starkes Getränk und dergleichen zu überlassen, Erinnerung an die Geistlichen zur christlichen und moralischen Vermahnung und dergleichen oft noch gute Wirkung thun, und wenn auch hievon in gewisser Zeit keine Wirkung erscheint, so sind dergleichen Leute würdige Kandidaten der Spinn- und Zuchthäuser.

§. 7.

§. 7.

Hiermit würden also dem Unterthanen die Exekutionsgebühren erspart, und er dennoch wegen der gewiß bevorstehenden Pfändung ernstlich ermahnt. Allein mit allem diesem bekömmt doch der Herr den Verlust der Zinsen in Ansehung der zurückbleibenden Zahlung nicht.

Aber auch hier würde sich eine ziemliche Auskunft finden lassen: Jeder Schuldner ist von der Zeit an, als er seine Schuldigkeit abzutragen gehalten gewesen, die Zinsen zu geben schuldig, und diese müssen von ihm aufs genaueste bis auf den Termin der geleisteten Zahlung nachgetragen werden, deswegen die Beamten mit Zinstariffen zu versehen wären. Kann einer auch nach der ersten Mahnung sein Wort nicht halten, hat aber von der Ortsobrigkeit ein gültiges Zeugniß, welches hinreichende Ursachen enthält, und stellt noch über das einen tüchtigen Bürgen, so könnte ihm zwar noch ein ganzes Jahr gegen die Zinsen Geduld gegeben werden, nach dem fruchtlosen Ablaufe dieser Zeit aber müste man ohne alle weitere Nachsicht mit der Pfändung oder dem Angriffe des Bürgens fürgehen.

§. 8.

So würde auch der Landesherr durch die zahlbaren Ausstände wenig oder gar nichts verlieren, er würde selbst ein Kapital aufnehmen können, wovon die nachläßigen Bezahler die Zinsen zahlen müssen, und dennoch würde ein grosser Theil derselben

die Zinsen vielfach wieder gewinnen, weil sie Zeit erhalten, das Ihrige zu rechter Zeit wieder loszuschlagen. Hierzu wird aber eine gute Rechnungseinrichtung erfordert, damit man wenigstens alle Jahre die Summe, der im Lande ausstehenden, jedoch gewiß eingehenden Schulden genau wisse, dagegen aber solche wohl von den ungewissen, oder gar verlohrnen unterscheiden könne.

§. 9.

Bey dieser Einrichtung bekömmt der Landesherr von dem Schuldner alles, was ihm gebührt. Da er nun auch die Zinsen von dem Tage der Schuldigkeit an, empfängt, so erhalten die Staatseinkünfte einen gerechten Zuwachs, der jedoch im Verhältnisse gegen das viele Gute, das aus dieser Einrichtung den Unterthanen zufließt, gar nicht für eine Bedrückung derselben angesehen werden, vielmehr dazu dienen kann, desto ohnschädlicher bedürftige Personen, da, wo es Noth thut, durch Erlässe zu erleichtern.

§. 10.

Nun wären also die erhebenden Einkünfte in den Händen der Erheber. Wir müssen jezt unsere Betrachtung auf diese selbst, auf ihre Anstellung, auf die Ausgabe des Erhobenen oder auf die Verwendung desselben bis zu seiner Bestimmung, richten.

§. 11.

Unter einem Erheber verstehe ich denjenigen, der die Schuldigkeiten unmittelbar von den ersten

Schuldnern einzunehmen hat. Die, welche von diesen die Einkünfte bekommen, und sie weiter verrechnen, können allenfalls zum Unterschied von jenen Einnehmer genennet werden; alle bleiben indessen Verrechner.

§. 12.

Hier ist die Regel: Je geschwinder die Einkünfte zu ihrer Bestimmung gelangen können, desto besser ist es; je länger sie unterwegs verweilen müssen, je später kann der Landesherr Gebrauch davon machen. Er verliert dadurch an dem Seinigen.

§. 13.

Die Anzahl der Erheber, und derer, welche von diesen die Einkünfte zu weiterer Verschickung an den Ort ihrer Bestimmung erhalten, muß folglich so viel als möglich eingeschränkt werden.

Die Menge dieser Bedienungen hat gar viel Nachtheiliges:

Erstlich kommen die Einkünfte bey vielen in so geringen Theilen zusammen, daß es sich oft eine ziemliche Zeit hindurch der Mühe und Kosten nicht verlohnt, dieselbe abzuschicken, indessen liegen sie entweder ganz ungebraucht da, oder der Erheber selbst macht sich ihrer zu Nutze, indem er einen Gebrauch davon zieht, der eigentlich dem Herrn gehört hätte.

Sodann ist eben diese Menge der Erheber gemeiniglich Schuld, daß der rechte Zeitpunkt zur Erhebung nicht immer beobachtet wird. Keiner hat so viel, daß er es der Mühe werth achten könne, deshalb den Zustand jeden einzelnen Schuldners sich bekannt genug zu machen, und wenn er es auch wollte, so wird er durch den Mangel der Einsicht in das Verhältniß des Schuldners gegen die andern Erheber gehemmt. Hat nun, wie oft zu seyn pflegt, noch jeder die Macht exequiren zu lassen, so ist nichts Gewissers, als daß mancher Schuldner zu Grunde gerichtet und in Verzweiflung gebracht wird, der sonst hätte erhalten werden können. Leider fehlt es nicht an Beyspielen, daß zwey, drey und mehrere Exekutanten zugleich auf einen Schuldner fallen, wo keiner etwas von dem andern weis. Da endlich bey jedem Erheber und Rechner, der einen Theil des Staatsvermögens bekömmt, eine solche Einrichtung erfordert wird, die sich auf die im ersten Th. Kap. III. angeführten Regeln der Sicherheit gründet, so wird die ganze Einrichtung zusammengesezter, schwerer zu übersehen, und zu untersuchen, folglich auch im Ganzen kostbarer und dennoch unsicherer. *)

§. 14.

*) Die in diesem §phen angeführten Gründe haben ihre Beziehung eben nicht alle bloß auf die Erheber; sondern man kann auch hieraus die bey allen Rechnungseinrichtungen allgemein anwendbare Regel ziehen: „daß Personale ohne Noth nicht zu vermehren sind.“ s. 1 Th. K. 2. §. 6. Wo aber eine

§. 14.

Allein, wird der Einwand seyn, auf diese Art bekömmt eine Person viele und vielerley Einkünfte zu verwalten, und zu verrechnen; die Untreue und der Unfleiß dieses Einzigen wird also viel gefährlicher, als bey einem, der nur wenig bekömmt. Es verdient dieser Einwurf allerdings Achtung, doch wird er sich heben lassen. Ich antworte: Einmal ist es doch unstreitig leichter, einen treuen und fleissigen vermögenden Mann zu finden, als viele; man kann auf einen besser Acht haben, als auf viele; man kann einem die in Händen habenden Einkünfte, wenn er eine beträchtliche Anzahl einzunehmen hat, öfter abfordern, als vielen, wovon jeder nur wenig hat; man kann leichter einen untersuchen, (seine Kasse oder Vorrath stürzen) einer kan ehender den Zustand des Schuldners übersehen; er kann besser besoldet werden, und also auch deswegen weniger Reiz zur Untreue bekommen; es wird viele Mühe und Aufwand gegen die Anstellung mehrerer Erheber gespart. Ein einziges Namensverzeichniß der

eine Vermehrung der aufsehenden und verwaltenden Beamten mit Nutzen geschehen kann, da muß man auch nicht damit zurücke bleiben. So scheint es mir zum Beyspiele sehr verträglich, jungen fähigen Leuten die Adjunktur mit der Hofnung im Dienste zu folgen, nicht zu erschweren. Stirbt ein Beamter, oder muß sonst auf eine Art den Dienst verlassen, so geht es gemeiniglich ohne Schaden der Herrschaft nicht ab, wenn der Nachfolger ganz neu ist, wenn er nach dem Sprüchwort: erst selbst mit Schaden klug werden muß.

der Unterthanen des Orts ist ihm nöthig; alle Schuldigkeiten kann er hinter eines jeden Namen schreiben, und bey dem Abtrage den Posten zeichnen, dahingegen bey mehreren Erhebern, wenigstens in Aufschreibung der Namensregister, viele einerley Arbeit thun; endlich läßt sich die erste Aufschreibung dieser Erheber, mit Kolonnen so einrichten, daß die Verschiedenheit der Einkünfte zu gar keiner Verwirrung Anlaß geben kann.

§. 15.

Es ist also wohl nicht zu zweifeln, daß es räthlich sey, die herrschaftlichen Einkünfte eines Orts durch einen Erheber einnehmen zu lassen. Sind die Ortschaften klein, so könnte auch wohl einer mehrere versehen. Was andere Schuldigkeiten anlangt, die nicht zu den Staatseinkünften gehören, z. B. gemeine Gelder, Privatschulden, und dergleichen, so ist es nicht immer verträglich, auch damit den herrschaftlichen Erheber zu belästigen; doch aber sollte gar nichts dergleichen, durch Exequiren, oder Mahner gefordert werden können, ohne daß diese es bey dem Erheber selbst anzeigten, weil er so viel möglich, den Zustand des Schuldners wissen muß.

Wenn man über den Namen Schultheiß denkt, so sollte man wohl glauben, daß derselbe von der Aufsicht über die Schulden herrühre, und daß er sich auch dem Namen nach sehr gut zu dieser Bedienung schicke.

§. 16.

Diese Erheber müssen ständig seyn; ein unständiger Erheber wird sich selten um seinen Dienst genugsam erkundigen, weil er von dieser Erkundigung nach Verlauf seiner Dienstzeit keinen Nutzen mehr hat. Er wird immer zufrieden seyn, wenn er so viel weis, als etwa nöthig ist, daß er bey seinem Abgang mit der Rechnung bestehen könne, dahingegen ein ständiger Erheber seine Geschäfte, besonders die Vermögensbeschaffenheit, auf das vollkommenste einzusehen sich bemühen wird. Das öftere Umwechseln mit solchen Personen ist ein eben so oftes Wagstück in Ansehung der Treue, Fleiß und Einsicht derselben.

§. 17.

Die gehörige Kenntniß im Rechnen und Schreiben, auch einiges Vermögen, woran man sich allenfalls erholen könnte, sind ausser der Kenntniß des Gegenstands, Eigenschaften, auf welche man bey Anstellung eines Erhebers sehen muß.

§. 18.

Was nun die Aufschreibungen anlangt, welche die Erheber führen müssen, so ist es besonders bey den Dorferhebern äusserst nöthig, sie so einfach zu machen, als nur immer möglich. Dergleichen Leute können gewöhnlicher massen immer besser mit dem Pflug oder Dreschflegel, als mit der Feder umgehen. Es ist am besten, wenn ihnen der Renterey-

beamte Namens- und Schuldigkeitsverzeichnisse zustellt, wobey sie nichts zu thun haben, als mit einem Zeichen, z. E. dd, den Abtrag zu bemerken. Hieher gehören auch die blossen unnachahmlichen Zeichen, oder gedruckte Zettel, welche den Zöllnern und Accisern gegeben werden, zur Sicherheit derer, die ihnen ihre Schuldigkeit entrichtet haben, gegen die zur Untersuchung bestellten Zollbereuter, Uebereuter, oder wie sie heissen, und auch zugleich zur Leichtigkeit sie selbst zu untersuchen, weil alles das, was sie an dergleichen Zeichen nicht mehr haben, eingenommen seyn muß.

§. 19.

Die zu erhebende Gegenstände bestehn theils in Gelde, (trocknen Einnahmen) theils in natürlichen Erzeugnissen, Naturalien oder Materialien. Die Natur dieser beyden Gegenstände unterscheidet sich vornehmlich dadurch, daß diese lezteren gemeiniglich mancherley Veränderungen und Verwandlungen unterworfen sind, welche in ihren Werth einen Einfluß haben können; dahingegen erstere in diesem Betrachte, so lange sie als Geld, als Zeichen des Werths, und nicht als Metalle angesehen werden, keine Veränderung in sich erleiden.

§. 20.

Hieraus fließt natürlich, daß bey Naturalien ungemein viel mehrere Arten von Einnahmen und Ausgaben entstehen können, als bey dem Gelde; denn jede Verwendung oder Verwandlung eines

Naturals in ein andres, erfordert eine besondere Einnahme und Ausgabe, weil sich Dinge verschiedener Art nicht zusammen zählen lassen, dahingegen Geld immer Geld bleibt.

§. 21.

Je mehrere Arten von Einnahme und Ausgabe aber bey der Verwaltung eines Vermögens vorkommen, je vielfacher sich dessen Gegenstände verwandeln, desto zusammengesezter wird die Verrechnung, desto weitläuftiger die Verwaltung, desto schwerer ist die Uebersehung, desto mehrere Aufsicht wird erfordert, desto mehrere Unterschleife können vorfallen, und desto schwerer ist es, vollkommene Sicherheit zu erlangen.

§. 22.

Dieses vorausgesezt, wird sich eine sehr nüzliche kammeralische Regel daraus herleiten lassen. Je mehr man im Stande ist, die herrschaftlichen Gefälle in Geld zu verwandeln, desto besser ist es, und diese Regel wird durch die Natur des Staatsvermögens noch mehr begründet. Es ist dasselbe nehmlich ausserordentlich zerstreut, jedes Stück des ganzen Landes, jeder einzelne Unterthan muß dazu beytragen; wie viel tausend Gegenstände zu Unterschleifen, und wie viel tausend, von welchen Unterschleife geschehen können! Es kostet nur zu viel Mühe, diesem allen bestmöglichst vorzubeugen.

§. 23.

Muß aber nun auch ein grosser Theil des Staatsvermögens viele Verwandlungen durchgehen,

hen, so wird die Maschine immer zusammengesez-ter, folglich schwerer zu unterhalten.

Ausserdem, so habe ich gleich Anfangs bemerkt, daß sich dem grösten Theile der Staatsausgaben nicht ausweichen lasse; sondern diese zuverläßig bestimmt werden müssen. Je weniger nun die Einnahmen trocken und zuverläßig sind, je gefährlicher sieht es um die Bestreitung jener Ausgaben aus, und doch ist das Zufällige den Naturalien am meisten eigen.

Die Verpachtung herrschaftlicher Einkünfte ist der kürzeste Weg, sie trocken zu erhalten; allein es gehört hierzu ungemein viele Vorsichtigkeit, wenn der Vermögensstand und das Kapital nicht darunter leiden; wenn die Unterthanen nicht gedruckt werden, und der Landesherr nichts verlieren soll.

Es stünde zu versuchen, ob die Verpachtung einzelner Ortschaften, so wie die Verpachtung einzelner Höfe, auch einzelner Orten von Einkünften der Verpachtung ganzer Aemter und Länder vorzuziehen sey. Es möchten sich wohl wichtige Gründe für das erste anführen lassen; allein der Endzweck läßt sich noch auf andere Art erreichen.

§. 24.

Bey herrschaftlichen einzelnen Gütern hat man die Verleihung zu Briefgütern in der Erfahrung sehr nüzlich befunden.

Da diese Art von Verleihung anderwärts wenig oder gar nicht bekannt seyn mag, wie ich wenigstens

nigstens in den mir über die Verpachtung und Verwaltung zu Gesichte gekommenen kammeralischen Schriften von diesem Auskunfsmittel nichts erwähnt gefunden, so will ich hier meinen Lesern einen kurzen Begrif davon machen.

Auf das herrschaftliche Guth wird ein proportionirter ständiger Pacht an Früchten oder Gelde geschlagen, etwa so viel als von demselben Guthe in den vorhergehenden 9 oder 18 Jahren ein Jahr in das andere, an Temporalpacht entrichtet worden; hierauf wird das Guth in so viel Stämme, als man nach Beschaffenheit der Einwohner des Orts und anderer Umstände für gut findet, getheilt, auf jeden Stamm kömmt ein Antheil des Pachts. Dieser Pacht bleibt auf immer darauf haften. Alsdann wird eine Versteigerung der einzelnen Stämme auf Lebenslang für Mann und Frau vorgenommen, wobey demjenigen, welcher den grösten Briefkaufschilling bietet, der Zuschlag geschieht.

Der Hauptnutzen für den Herrn besteht in der Verbesserung des Guths. Der dem Menschen so eigene Gedanke von der Entfernung des Todes wird hier kammeralisch benuzt. Der Lehnträger wird das Guth nicht verschlimmern lassen, weil er fürchten muß im Alter darunter zu leiden; er wird es vielmehr, wo nicht mit gleicher, doch gewiß mit ähnlicher Sorgfalt verbessern, wie sein eigenes, und eben der von seiner angewandten Mühe zu hoffende Nutzen ist die Triebfeder, daß er auch nicht zu wenig bieten wird. Die nach dem Tode der Brief-

pächter wo nicht verbesserten, doch gut erhaltenen und heimgefallenen Güterstücke, werden dann wenigstens wieder eben so gut verliehen, und an den fallenden Briefkaufgeldern hat die Kammer eine Einnahme zu zufälligen Ausgaben. Hierbey fällt die Unterhaltung kostbarer Hofgebäude weg, die man bey der Verwaltung gar nicht entbehren kann, und bey dem Zeitpachte beständig beybehalten muß, wenn man sich nicht gezwungen sehen will, immer auf das höchste Gebot, es mag so schlecht seyn als es will, zuzuschlagen. Dieses Mittel befördert den Nahrungsstand und die Bevölkerung, und ist weniger kostbar als die Verwandlung der Höfe in Dörfer; man bekommt hier immer tüchtige Lehnträger, bey neuen Dörfern aber arme Leute, denen lange Zeit gelassen werden muß, sich zu erholen, und die dennoch oft zu Grunde gehen; dabey ist es von einer sehr, obgleich nicht ganz allgemeinen Anwendung, weil es von dem Verhältnisse der benachbarten Bauern abhängt. Ist diesen das Hofguth entlegen, oder haben sie schon selbst zu viele Güther, dann ist es wenigstens noch nicht Zeit, an diese Art der Verleihung zu denken.

§. 25.

Zum Beweise, wie viele Bedenklichkeiten in Ansehung der unbestimmten Naturalgefälle vorwalten, und wie viele Sorgfalt man darauf verwenden müsse, damit allen Unterschleifen vorgebeuget werde, will ich hier noch den Naturalzehenden, als einen oft sehr beträchtlichen Theil des Staatsvermögens anführen.

Vor-

Vorausgesezt, daß eine vollkommne Zehendbeschreibung vorhanden sey, oder, wo dieses etwa nicht seyn sollte, daß sie vor allen Dingen verfertigt würde, so muß man dadurch zuverläßige Nachricht erhalten können, was für Grundstücke dem Landesherrn zehendbar sind, und was der Zehende in Mitteljahren ertragen könne. Entweder wird nun derselbe von der Herrschaft eingesammlet, oder an Privatpersonen verliehen; jedes hat seine grossen Beschwerlichkeiten, doch ist die Einnahme bey der Verleihung trockner als bey der Einsammlung. Ich seze aber den Fall: er wird eingesammlet, so sind die Zehender die ersten Erheber; diese müssen ehrliche Männer seyn, und dann können sie doch von den Zehendpflichtigen betrogen werden, oder eigene Versehen begehen; von diesen kömmt das eingesammelte Getraide unter die Aufsicht des Scheuermeyers, auch der muß treu und aufmerksam seyn. Nun geht die erste Verwandlung durch die Drescher vor; hier muß man wieder vor Unterschleif und Unachtsamkeit Sicherheit schaffen. Dann nimmt der Speicherknecht die Körner in Empfang, abermalen eine neue Sorge für Fehler und Unterschleife. Endlich wird das Getraide von dem Rentereybeamten verkauft, oder sonst auf Anweisung weggegeben. Welche Menge gefährlicher Klippen durchlaufen also diese Einkünfte, bis sie trocken oder zu Gelde werden!

Wie manche Besoldungen gehören ferner zu dieser Verwaltung; sind sie der Arbeit angemessen, so

bleibt am Ende wenig für den Herrn übrig; sind sie zu klein, so kann der, welcher das Dienstchen versieht, nicht bestehen; er sinnt auf Mittel sich zu erholen; da helfen freylich oft die besten Einrichtungen nicht gänzlich, und wenn sie es auch thun, so sind sie doch gemeiniglich auch mit nicht geringen Kosten verbunden. Zu diesem allen kömmt nun noch die köstliche Unterhaltung der Scheunen und Fruchtböden. Sehr viele alte Schlösser und andere Gebäude, deren Unterhaltung besonders im Dachwerke zu grossen Summen ansteigt, und welche sonst oft gar wohl entbehrlich wären, müssen bloß als Speicher unterhalten werden. Ich nehme nun an, man wisse diesen Vermögensstand zuverläßig aus den Zehendbeschreibungen, so mache man einen Vertrag mit den Zehendpflichtigen auf viele oder ewige Jahre, daß man den Zehenden nicht mehr in Natur ziehen, sie folglich aller der damit verknüpften grossen Beschwerlichkeiten in der Ernte und beym Heimführen, in dem Abgange des zehenden Theils am Strohe zum Dünger überheben wollte, wenn sie sich dahin verstünden, die unparteyische jährliche Schatzung nach dem Jahrgange anzunehmen, und den Ertrag in Körnern dergestalt abzuliefern, daß

a) jeder Ort für das Ganze stehe, da hingegen aber die Unteraustheilung nach der Specialzehendbeschreibung und Flurbuche selbst mache;

b) Im Falle keine Käufer vorhanden, oder man sonst Ursache hätte, das Getraide nicht wegzugeben, sie solches ein Jahr hindurch gegen ein ge-

gewisses Procent Abgang, aufbewahrt behielten. Hätte man einen solchen Vertrag zu Stande gebracht, so gebe man einem andern in der Gegend wohnenden nicht berechneten Beamten auf, die vorfallenden Veränderungen im Fruchtpreise jedesmal zuverläßig sich bekannt zu machen, und solche einzuberichten, und verschaffe sich also darinnen eine gute Controle gegen den Rechner. Nun bliebe es dem Rentereybeamten überlassen, den besten Zeitpunkt zum Fruchtverkaufe, desgleichen die Art-Ort- oder Amtweise, einzeln oder durch eine Versteigerung zu erwählen, darauf aber berichtlich, oder bey dem nächsten Quartalextrakte den Grund seines Verfahrens anzuzeigen. So behielt auf einmal der Bauer sein Stroh, wäre in seinen Erntegeschäften ungestört, viele Arbeit und Zeit für Menschen, die dem Staate auf eine andere Art nüzlich dienen können, erspart; ein grosses Kapital, dessen Verwendung auf die Unterhaltung von Menschen, Scheunen und Speichern erforderlich ist, gewonnen, der Rentmeister als blosser Kassirer leichter zu stürzen, und die Uebersehung des Ganzen leichter zu erlangen. Ob der Landesherr die Mitzehendherren in der Güte oder auch zum Theile mit Zwang anhalten könne, die Bauern unter solchen billigen Bedingungen ebenfalls vor dem Auszehenden frey zu lassen, kann ich hier nicht untersuchen. Es sey aber, oder sey nicht, so wird deswegen doch die Herrschaft in Ansehung ihres Antheils mit den Zehendpflichtigen handeln können, obgleich nicht zu erwarten ist, daß sie in diesem Falle eben so wil-

lig seyn werden, als wo sie der Auszehndung ganz überhoben werden können.

Sollten in einem Jahrgange sich gar keine Käufer finden, so müsten entweder hie und da Speicher gelehnt oder in den aus andern Ursachen zu erhalten nöthigen herrschaftlichen Gebäuden die Früchte aufgespeichert werden. Es würde sich alsdann schon eine Auskunft finden lassen; gute Polizeyanstalten erfordern auch Getraidmagazine, welche denn in wohlfeilen Jahren auch zur Aufbewahrung der herrschaftlichen Früchte dienen könnten.

§. 26.

Der Leser wolle mir diese kleine Ausschweifungen, wegen der Wichtigkeit der Gegenstände verzeihen. Es gehört noch viel dazu, diese Vorschläge solchergestalt auszuarbeiten, daß man wirkliche Versuche darnach veranstalten, und die Menge der Schwierigkeiten überwinden könne. Ich habe sie nur als Gedanken dahin geworfen, die doch wohl weitere Ueberlegung verdienen, und gestehe gern ein, daß mir des sel. Herrn Geheimenrath Reinhards Vorschlag die Fruchtzehenden in Sackzehenden zu verwandlen, den er in seinen Schriften irgendwo gethan, die erste Anleitung gethan habe, dieser Materie weiter nachzudenken.

§. 27.

Bisher haben wir die Erheber, die Gegenstände ihrer Erhebungen, und die deshalben nö-

thigen

thigen Aufschreibungen im Allgemeinen durchgegangen.

Da ich hoffe in den folgenden Theilen Vorschläge und wirkliche Muster von allen einzelnen Gattungen von Kammeralrechnungen, z. B. von Rentereygeld- Rentereynatural- Trankfsteuer- Forst- und andern Rechnungen vorzulegen, so wird sich bey deren Erklärungen noch vieles über das Einzelne sagen lassen.

Die Ausgabe der Erheber geht gemeiniglich größtentheils an den Einnehmer, oder auf dessen Anweisungen; leztere und die Quittungen der ersteren, sind die Belege der Erheber, dahingegen die erste Aufschreibung dieser lezteren die eigentlichen Belege für die Rechnung der Einnehmer sind. Es läuft den Grundsäzen der Sicherheit zuwider, wenn man das blosse Zeugniß dieser Erheber für einen hinreichenden Beweis gelten läßt. Man hat Beyspiele, daß dergleichen Personen, um eine oder etliche Jahrsrechnungen eines Rechners attestiren zu können, die Kleider von sich geworfen haben, damit sie desto geschwinder mit dieser Arbeit fertig würden; das Gedächtniß ist viel zu schwach, als daß man Zeugnissen, die lange nach der vorgefallenen Handlung sind gegeben worden, blindlings glauben könne. Liegen aber die ersten Aufschreibungen gedachter Personen bey, so ist diese Sorge ziemlich gehoben; und wenn man sich vor der Menge derselben scheuet, so muß wenigstens das Zeugniß eines dritten dazu bestellten Mannes vorhanden seyn, der diese Aufschrei-

bung

bung schon mit der Rechnung verglichen hat, und dabey bezeuget, daß dieses geschehen, er auch alles richtig befunden habe. Wenn indessen auch jene ersten Aufschreibungen wirklich beyliegen, so sollte dennoch dieses Zeugniß ebenfalls dabey seyn, siehe 1 Th. K. 3. §. 12.; denn da vor dieser dritten Person eine Unrichtigkeit schwerer zu verbergen ist, als vor denen, die die Rechnung auf der Rechnungskammer untersuchen, weil diesen die Kenntniß, ob die ersten Aufschreibungen unverfälscht seyn, ohnmöglich so vollkommen beywohnen kann, wie jener, sie auch überhaupt die zur Verwaltung und Verrechnung übergebenen Gegenstände nicht so unter Augen haben.

§. 28.

Ich komme nun zu den Einnehmern oder Hauptrechnern selbst. Sie sind entweder auch zugleich Erheber, oder empfangen keine Einnahme mittelbar; sie haben entweder bloß Geld, oder bloß Naturalien, oder beydes zusammen zu berechnen, und die Bestimmung und Ausgabe hängt entweder unmittelbar von der Kammer ab, und haben allein dorten ihre Rechnung zu legen, oder sie sind noch andern Rechnern untergeben, und rechnen denenselben zu, oder sie stehen in einem Theile ihrer Einnahme und Ausgabe unmittelbar unter der Kammer, in einem andern aber mittelbar.

§. 29.

Es ist immer am besten, einem Rechner sowohl die Art der zu verrechnenden Gegenstände, als auch die

die Art Rechnung zu legen, so einfach zu machen, als möglich. Sicherheit und leichte, auch geschwinde Uebersehung erfordern es.

Es sollte folglich die Regel gelten: daß kein Einnehmer zugleich Erheber, kein Geldberechner zugleich Naturalienberechner sey, noch ein Zurechner zugleich das eine und das andere unmittelbar zu berechnen habe, so weit es sich nehmlich thun läßt, ohne gegen die oben in der Note zum 13ten §phen angeführten Regel anzustossen; ohne das Personale zu stark zu vermehren.

§. 30.

Eine wohlüberdachte Einrichtung mit den Zurechnungen kann einen sehr nüzlichen Einfluß in das ganze Rechnungssystem haben. Es können dadurch eine Menge einzelner Rechnungen in wenige Hauptrechnungen gebracht werden. Ein solcher Hauptrechner kann genau auf die Zurechner Acht haben, besonders, wenn er seine geschwinde Gegenwart durch die Verlegung seines Wohnsitzes in die Mitte der Wohnplätze seiner Zurechner möglich macht.

Dennoch aber sollten solche eigentliche Hauptrechnungen und Einnehmereyen nur alsdann errichtet werden, wenn die Zurechnungen in kleinen Summen bestehen, und kein anderer herrschaftlicher Einnehmer dem Zurechner näher wohnt. Bestehen die Zurechnungen aus grossen Summen, so dient dergleichen zwischen Hauptkassen, (von der General-

kasse

kasse ist hier die Rede nicht,) nur dazu, daß das Geld auch dort wieder einen schädlichen Ruheplaz finden kann, und sind andere herrschaftliche Einnehmer in der Nähe, so laufen die Einkünfte einen unnüzen und schädlichen Umweg.

§. 31.

Wenn die der Kammer unmittelbar untergegebenen Hauptkassen und Rechnungen aus vielen Zurechnungen bestehen, so folgt auch ein anderer Nachtheil daraus: Man kann niemals so zuverläßig auf eine bestimmte Zeit alle diese Hauptrechnungen zur Ablage und Abhör bekommen, und sich die endliche Uebersehung des Ganzen verschaffen. Hier ist die ewige, auch oft gegründete Zuflucht: Dieser oder jener Zurechner sey noch zurück, und man könne die Rechnung doch nicht eher schliessen. Hat nun der Rechner nichts mit der wirklichen Einnahme zu thun, so ist man versichert, daß er unter diesem Zurückbleiben keine bedenkliche Ursache haben könne. Es sey nun das eine oder das andere, so muß die Einrichtung doch immer so getroffen werden, daß unter diesem Scheine die Hauptrechnung nicht einen Tag über die gesezte Zeit ausbleiben darf, sondern, wenn wirklich ein Zurechner zurück bleibt, dennoch die Hauptrechnung geschlossen, die ermangelnde Zurechnung bemerkt, auch daß solches seine Richtigkeit habe, bescheiniget werde. Ist der Hauptrechner auch Kassirer, so muß er ebenfalls Bescheinigung beybringen, daß er nicht mehr und nicht weniger von dem Zurechner empfangen, als er in Einnah-

me und Ausgabe gebracht hat, und so ist er immer zu absolviren.

Von der Kammer sind indessen sogleich die schärfsten Anstalten zu treffen, daß die Zurechnungen sofort herbeykommen; derjenige aber, der einen solchen schädlichen Aufenthalt vorsezlich oder ohne hinreichende Gründe und annehmliche Entschuldignngen veranlaßt hat, muß auf das empfindlichste gestraft, auch nach Befinden wohl gar seines Dienstes entsezt werden. Um aber nicht selbsten Anlaß zu gegründeten Entschuldigungen eines solchen Aufenthalts zu geben, muß gleich Anfangs bey Einrichtung der Rechnungen darauf gedacht und entgegen gearbeitet werden, man muß dem Zurechner nie etwas Unmögliches zumuthen, und immer muß ein Nachbar instruirt seyn, den andern, in Noth- oder Unglücksfällen, in Ansehung der Rechnung zu vertreten.

§. 32.

Ein andres sind Zwischenbuchhalter, wobey alle diese Vortheile ohne jene Nachtheile erlangt werden können. Zum Beyspiele: die Förster eines Landes seyen in gewisse Oberforste getheilt, jeder Oberforst habe seinen Buchhalter, der zugleich ein Forstverständiger seyn muß. Der Buchhalter oder Forstrendant soll nichts mit wirklicher Einnahme und Ausgabe zu thun haben; er soll bloß monatlich oder vierteljahrweise sich die Journale und Rechnungen der Oberförster zuschicken lassen, daraus einen Hauptauszug an die Kammer senden, und zu Ende des

Jahrs

Jahrs eine Hauptrechnung fertigen. Er soll der Generalcontroleur aller Oberförster seyn, diese aber ihr Geld nach Abzug der Forstausgaben, sobald eine gewisse Summe vorhanden ist, zur nächst bestimmten Renterey abgeben, und diese Abgabe mit einem Gegenschein von der Renterey in der Monat- oder Quartalsrechnung belegen. Bey dieser Einrichtung kann ein solcher Buchhalter die ihm zukommenden Zurechnungen behörig moniren, und man kann sich auf dessen Bemerkung ungleich besser verlassen, als wenn er selbst mit Einnahme und Ausgabe zu thun hätte.

§. 33.

Jeder muß die genaueste Unterhaltung der Grundbücher, die zur Kenntniß des Vermögensstandes dienen, vorzüglich besorgt seyn, und aus den ihm von der Kammer zugefertigten Planen und Anweisungen muß er vor Anfange seiner Rechnung die Vorhervermuthung durch alle Rubriken in seinem Handbuche bemerken, desgleichen auch die Vorherbestimmung, so viel nehmlich dieses leztere zu Anfange des Rechnungsjahrs möglich ist. Diese Vorherbestimmung macht seine Verantwortung oder Schuldigkeit aus, welche aber auch theils während dem Jahre erst entsteht, theils auch während dieser Zeit ab- und zugeht, dennoch aber immer vor der wirklichen Einnahme und Ausgabe geschehen muß.

Am besten ists, wenn die Einrichtung so kann getroffen werden, daß die Bestimmung der Schul-

dig-

digkeit an einen Dritten, den Controleur, ergeht, der Hauptrechner aber mit nichts als mit der Verwaltung und wirklichen Einnahme und Ausgabe zu thun hat.

Doch alles dieß gehört in den ersten Abschnitt, und wird hier nur deswegen wiederholt, um die ganze Verrichtung der Hauptrechner zu übersehen.

§. 34.

Bey der Einnahme und Ausgabe selbst ist die erste Regel: daß er nichts annehme noch ausgebe, worüber er keine Anweisung oder Bestimmung vorzeigen, oder sonst eine gültige Ursache anführen kann; und daß er hinwiederum zur bestimmten Zeit weder eine Einnahme einzutreiben, noch eine Ausgabe, so ferne es nur immer möglich ist, zu berichtigen unterlasse.

§. 35.

Sobald eine Lieferung geschieht, muß er sie noch vor dem Empfange, und jede Ausgabe, noch ehe er sie ausgiebt, in sein Tagebuch aufschreiben. Hierdurch kann er sich versichern, daß er nichts einzutragen vergessen habe. 1 Th. K. III. §. 4.

§. 36.

Die Gegenstände des ihm anvertrauten Vermögens muß er so gründlich als möglich sich bekannt machen, damit er allenthalben dem zu vermeiden möglichen Abgange vorbeuge, und den thunlichen

Zugang befördere. Was für Kenntnisse er sich hierinnen anzuschaffen habe, gehört eigentlich zur Oekonomie, oder der Wissenschaft, sein Vermögen vollkommen zu verwalten.

§. 37.

Aus gleicher Ursache muß er bedacht seyn, das schon erhobene Vermögen, wo möglich, noch selbst zu verbessern, ehe er es in die Kammer liefert, oder auf ihre Anweisung auszahlt; ist aber die geringste Gefahr bey einem solchen Unternehmen, so muß ers, so fern er sich nicht durch einen allgemeinen, oder auf den Fall insbesondere erhaltenen Auftrag sicher sezen kann, unterlassen, oder den möglichen Schaden auf sich nehmen. Eben deswegen muß aber auch bey der Bestimmung der Pflichten darauf wohl gesehen werden, damit diese Männer zum Nachtheile der Herrschaft selbst, in diesem Betrachte weder zu viel noch zu wenig beschränkt werden.

§. 38.

Den Ueberschuß muß er wöchentlich, monatlich, oder sobald eine einigermassen beträchtliche Summe zusammen kömmt, an den höhern Einnehmer abliefern, zu seinen eigenen Unternehmungen aber solchen Ueberschuß niemals gebrauchen, und überhaupt jede Ausgabe sobald als möglich bestreiten.

§. 39.

Die Journale selbst müssen nach den Th. I. Kap. III. §. 33. rc. gegebenen Regeln eingerichtet, chronolo=

nologisch numerirt, datirt und belegt seyn. Nichts darf man darinn ausstreichen, sondern, wo ein Schreibfehler entstanden, muß er unterstrichen, und die Verbesserung darüber geschrieben werden.

§. 40.

Ueber jede Art von Einnahmen und Ausgaben, die ein eigenes Ganze ausmachen, und eine eigene Auseinandersezung erfordern, muß der Rechner, um alle Verwirrung zu vermeiden, Tagebücher führen. Z. B. ein anderes über Geld, ein anderes über Naturalien.

§. 41.

Diese Tagebögen muß er als sein wichtigstes Rechnungsstück ansehen; er muß sie folglich wie Geld verwahren.

Je kürzer die Zeit bestimmt ist, binnen welcher er sie abgeben muß, je besser für seine und des Herrn Sicherheit.

§. 42.

Zu seiner eigenen Sicherheit, zur genauen Uebersehung des Geschäfts, und zur Sicherheit der Parthien, womit er zu thun hat, muß er ein Handbuch, Manual, Kassen= oder Rubrikenbuch, oder, wie man es nennen will, halten; in dieses muß er täglich, oder wenigstens wöchentlich alle einzelne Posten des Journals unter gehörige Abtheilungen und Beziehungen übertragen. Sobald nun das Journal abgefordert wird, muß er nebst einer Ur=

kundsperson (1 Th. III. Kap. 12. §.) beyde miteinander vergleichen, und sich darinnen sowohl den richtigen Uebertrag, als auch die Summe des abgegebenen Journals attestiren lassen.

§. 43.

In diesem Hauptbuche muß die Rubrikeneintheilung und Einrichtung so getroffen werden, daß man daraus nicht nur jeden Haupttheil des anvertrauten Vermögens, so wohl nach der Vorhervermuthung und Vorherbestimmung, so weit sich solche ergeben hat, nebst der darauf erfolgten Wirklichkeit ersehen, und beydes miteinander vergleichen könne; sondern man muß auch daraus das Verhältniß jeden Zurechners, Lieferantens ꝛc. ꝛc. gegen den Hauptrechner vollkommen einsehen können. Würde es aber dadurch zu voluminös, so muß auf eine Erleichterung mit Hülfsbüchern gedacht werden.

Nach allem Angeführten ist dieß nichts anders, als das Hauptbuch oder die Hauptrechnung, wovon ich im 1 Th. K. IV §. 34. gehandelt habe. Man könnte es auch Abrechnungsbuch nennen, weil darinnen die Abrechnung mit dem Geschäfte und mit jeder Parthie enthalten seyn muß.

§. 44.

Nach den gewöhnlichen Rechnungseinrichtungen, werden so wohl dieß Handbuch als auch jene Tagebögen für Privatschreibereyen angesehen. Das Journal bekömmt keine Belege, sondern das Hauptbuch, wel-

welches nur in einer Abschrift des Handbuchs besteht. Die Gründe, welche ich gegen diese Einrichtung habe, sind oben (1 Th. Kap. III. §. 11.) angeführt. Es sind beydes erste Aufschreibungen, das Tagbuch in Ansehung der Wirklichkeit, und das Handbuch in Ansehung der Schuldigkeit. Jedes hat seine eigenen Belege: Das Journal solche, welche bezeugen, daß alles, was darinnen aufgeschrieben ist, wirklich eingenommen und ausgegeben worden; das Handbuch, das wirklich nicht mehr und nicht weniger als darinn bemerkt ist einzunehmen und auszugeben vorgeschrieben gewesen. Wollte man über diese Anweisungen ein besonderes Buch führen, so würde das Handbuch sich nicht mehr zu den ersten Aufschreibungen rechnen lassen, weil es nur in diesem einzigen Betrachte dazu gerechnet werden kann. Indessen bleibt es doch in beyden Fällen ein wesentliches Rechnungsstück, da ohne dasselbe Sicherheit und Uebersehung, oder wenigstens leztere nicht vollkommen erreicht werden kann. Ein Mehreres von dieser Materie wird noch unten im lezten Kapitel vorkommen.

§. 45.

Aus diesen Handbüchern muß nun alle Monate oder Vierteljahre ein Auszug gefertiget, und zum Kammerkollegio, nebst den belegten Journalen abgeschickt werden. Der Termin, welcher zur Abschickung dieser Auszüge angesezt wird, ist auf das genaueste einzuhalten, damit der Zusammenzug des Ganzen nicht unter der Nachläßigkeit einer Person

leide; heilsam ist es deshalben, eine unabbittliche Strafe auf die Uebertretung dieses Termins fest zu sezen, und zwar so, daß diese Strafe mit jeder Woche, so lange die Auszüge nicht eingeschickt werden, auf das Doppelte steige. Die Belege zu dem Hauptbuche, oder der darinnen vorkommenden Vorherschreibung und Bestimmung bleiben bey demselben bis zu Ende des Rechnungsjahrs zurück. Diese Einrichtung hat ungemein viel Gutes. Das belegte Journal, wenn es durchgegangen und richtig befunden worden, sezt die Kammer und den Rechner in den möglichsten Grad der Sicherheit, der sich unter dem Rechnungsjahre, ausser einer Lokaluntersuchung nur erlangen läßt. Ich rechne dabey die Controle, daß der Rechner nicht mehr oder weniger eingenommen oder ausgegeben habe, als er angiebt, mit zu den Belegen. Ist es zu schwer, diese während dem Jahre vollkommen zu verschaffen; so muß man sich freylich mit einem geringeren Grade von Sicherheit begnügen: doch bleibt noch so viel übrig, daß man sich auch meistens gar wohl einstweil damit wird begnügen können. Wie weit der Rechner seine Schuldigkeit in der Verwaltung erfüllt habe, wird durch den Auszug des Handbuchs vorgelegt, und wenn dessen Uebereinkunft mit dem zurückgebliebenen belegten Handbuche durch den Controleur beschienen ist, so wird die Kammer darinnen gesichert, ohne daß sie eben nöthig hätte, die zur Nachricht des Rechners dabey erforderlichen Urkunden abzufordern; zumal diese Abforderung, wegen der gewöhnlich zwischen dem Jahre noch vorhandenen

vielen ungeschlossenen Abrechnungen nicht wohl anzurathen ist, weil dem Rechner dadurch die Originaldokumente, womit er den Parthien ihre Schuldigkeit muß zeigen können, entzogen würden. Zugleich wird bey dieser Einrichtung die Uebersehung der zu verrechnenden Gegenstände, so weit es nöthig und thunlich ist, verschafft.

§. 46.

Die Abgabe der Journale hat einen doppelten Nutzen; einmal wird dem Rechner dadurch alle Gelegenheit abgeschnitten, einen Unterschleif rückwärts durch Veränderung solcher vorher verfertigten Aufschreibungen zu bedecken, und dann können die Auszüge desto zusammengezogener, folglich weniger mühsam verfertigt und leichter übersehen werden, weil dennoch die Kammer den größten und wichtigsten Theil der ersten Bestandtheile derselben in den Tagbögen in Händen hat, und daraus, wo sie es für gut findet, durch Auszüge, was die Wirklichkeit anlangt, eben so viel in das Einzelne gehen kann, als der Rechner selbst. Die Schuldigkeit muß in dem Auszuge von jeder Rubrik in Summa angeführet seyn, weil auch die aus dem Tagbogen in das Handbuch gebrachten einzelnen Wirklichkeiten nur summarisch aus dem Handbuche in den Auszug kommen, und beydes einander sonsten unähnlich, mithin dadurch die Uebersehung mehr erschwert als erleichtert werden würde. Es wird dieß wohl meist eine hinreichende Befriedigung in Ansehung der hierinnen zu fordernden Sicherheit und Uebersehung seyn.

§. 47.

Wollte man aber auch damit sich nicht befriedigen, weil etwa Gelegenheit und Umstände die monatliche oder vierteljährige Uebersehung des Einzelnen in der Schuldigkeit nöthig machten, so läßt sich auch dieses gar wohl erlangen.

Gleich vor Anfang der Rechnung muß der Rechner eine Abschrift seiner Vorherbestimmung, soweit solche allenfalls nicht von der Kammer selbst ausfindig gemacht werden kann, einschicken, sodann ein chronologisches Aufschreiben über alle, sich während dem Monate oder Vierteljahre daran ergebenen Zu- und Abgänge halten, und solche Aufschreibungen sofort wie die Journale, zwar unbelegt, jedoch attestirt, abschicken.

§. 48.

Man hat auch vollständige Monats- und Quartalsrechnungen eingeführt. Dieß geht zuweilen an, es müssen aber auch alsdann die Bestimmungen sich auf keine längere Zeit beziehen. Wenn hingegen dem Rechner Bestimmungen geschehen, und Verantwortungen übertragen werden, zu deren Erfüllung ein ganzes Jahr erforderlich ist, so ist es mit allzuvielen Schwierigkeiten verknüpft, zwischen der Zeit eine ganz vollständige Rechnung abzufordern. Der Rechner bekömmt eine gar zu grosse Arbeit, um die vielen Posten zu erklären, welche der Natur nach erst in den folgenden Monaten zur Erfüllung kommen, und will man am Ende sehen, ob die ganze

Ver-

Verantwortung mit dem, was auf Verantwortung ist gegeben worden, übereinstimmen; so muß doch noch eine Jahrsrechnung gemacht werden.

Man hat sich auch wohl bloß mit belegten Auszügen begnügt, und sie mit den darinn gefundenen Mängeln zurück geschickt. Dieses wird ziemlich mit dem Vorhergehenden übereinkommen.

Soll man sich auf solche Rechnungen und belegte Auszüge völlig verlassen können, so muß der Vermögensstand bey dem Abschlusse untersucht werden. Eine Arbeit, welche alle Jahr vier- oder gar zwölfmal zu wiederholen, gemeiniglich allzumühsam wird. Nach meinem Vorschlage ist nur das belegte Journal einzuschicken. Dieß kann dem Rechner zu gar keiner gegründeten Beschwerde über zu viele dadurch verursachte Arbeit Anlaß geben, weil er bey dem Schlusse des Journals immer nichts weiter übrig hat, als es abzuschicken, sobald nur der Vorrath in das neue eröffnete Journal übertragen ist. Der Augzug aus dem Handbuche macht ebenfalls wenig Arbeit. In Ansehung des am Schlusse des Auszugs angegebenen Vermögenstandes, könnte man sich allemal auf das Zeugniß des Controleurs verlassen, daß er keinen Verdacht dagegen habe, insofern nämlich eine Untersuchung zu weitläuftig wird. Wenn der Rechner gehörig controlirt ist, und seine erste Aufschreibung einschicken muß, so wird es ihm äusserst schwer werden, hierinnen eine vorsezliche Betrügerey zu wagen; besonders weil ihm allemal zu Ende des Jahrs die wirkliche Untersuchung be-

vorsteht. Kann man sich auf die angestellte Controle verlassen; so wird man nicht einmal die Belege des Journals nöthig haben, sondern sich mit der Bescheinigung des Controleurs, daß der Rechner mit richtigem Belege versehen sey, begnügen können, da dann allenfalls nur diejenigen einzuschicken wären, wobey der Controleur einige Bedenklichkeit findet.

§. 49.

Die Entwerfung des schicklichsten Musters eines Handbuchs erfordert die größte Vorsicht. Es gehört ungemein viel Ueberlegung darzu, daß man hierbey weder zu viel noch zu wenig thue; Man muß den zu verrechnenden Gegenstand, und auch zugleich das ganze Rechnungssystem genau kennen, damit aller mögliche Vortheil erhalten werde, und doch alles zusammen passe. Indessen ist das Hauptwerk in den angeführten Regeln enthalten, die man beobachten und davon nach Befinden der Umstände ab= oder zuthun muß. Sollte ich dem Leser wider meinen Willen noch in einem oder dem andern Stücke undeutlich seyn, so werden die Muster und Erklärungen des folgenden Bandes alles deutlicher machen.

§. 50.

Wenn nun der vierte Quartals= oder zwölfte Monatsextrakt abgeschickt worden, so ist bey der Ablage der Jahrsrechnung weiter nichts nöthig, als bloß die Ueberschickung des lezten Journals, mit dem belegten Handbuche, wovon der Rechner eine

Ab=

Abschrift zu seiner Nachricht auf folgendes Jahr sich verfertigen muß. Wenn alsdann diese gehörig durchgegangen, verglichen und richtig befunden worden, *) so

*) Jene Hauptuntersuchung besteht erstens in der Untersuchung des Calkulators: ob sich nirgends kein Verstoß in den Zahlen finde; sodann in der Untersuchung der Probatoren, Monitoren oder Revisoren: ob in Ansehung der Belege, Controlen und dergleichen alles richtig sey, wonächst dann auf die von diesen Personen gegebenen Mängel die Entscheidung, oder Justifikatur geschieht, und das Absolutorium nach Befinden ertheilt wird. Ehedem wurden die Rechnungen förmlich abgehört, und noch jezt ist dieß an manchen Orten gewöhnlich: es werden nämlich in Gegenwart des Justifikanten wenigstens die Hauptsummen jeder Rubrik von dem Rechner abgelesen, die Belege von einer eigenen Person gezogen, und die vorjährige Rechnung verglichen. Diese Einrichtung ist immer sehr vorsichtig und dient wieder zur Oberaufsicht über den Calkulator und Probator. Die Arbeit ist auch eben so gar groß nicht. Nur würde es freylich Zeit wegnehmen, wenn man alle Kammerrechnungen vor dem ganzen Kammerkollegio oder besonderen Deputationen auf diese Art abhören wollte, es wäre denn, daß eine besonders wichtige Rechnung, z. B. die Kammer- oder Centralrechnung vorläge. Lange K. VII. §. 10. 11. Wiedeburg im 4ten Abschnitte, Claproth §. 20. können hievon nachgelesen werden. Was insbesondere die Monenten und ihre Pflichten anbelangt; so handelt Wiedeburg in dem dritten Abschnitte sehr vollständig und brauchbar von ihnen. Besonders ist sein §. 7. gethaner Vorschlag: zu dem Moniren ein Glied, oder wenigstens einen Subalternen desjenigen Kol-

so erhält der Rechner ein Hauptabsolutorium, während dem Jahre aber muß er sich damit begnügen, daß die Ankunft der eingeschickten Rechnungsstücke und deren Richtigkeit bescheinigt wird. Die Einführung eines Memorialbuchs nnd Berechnung der ständigen Posten in blossen Ab- und Zugang, wird zu einer grossen Erleichterung des Rechnungswesens dienen. Dasjenige, was davon im Allgemeinen gesagt werden kann, ist schon oben 1 Theil, Kap. III. §. 55. und K. IV. §. 45. vorgekommen.

§. 51.

Daß wenigstens zu Ende des Jahrs, vor dem Schlusse des Handbuchs alle Naturalien gestürzt, der Vorrath bescheinigt und überhaupt die Beschaffenheit des Vermögenstandes besonders untersucht werden müsse, gehört zu den wesentlichen Erfordernissen einer guten Rechnungseinrichtung. Dieser Vermögenstand zu Ende des Jahrs ist eigentlich das, was man sonst auch Bestand nennet. Es gehören hieher alle Vorräthe und Ausstände, oder auch vorjährige (Retardate) und dießjährige laufende exigibeln und unexigibeln Recesse. Properer Receß ist eigentlich das, was der Rechner nach der Rechnung wirklich in Händen hat, oder wenigstens so erkannt wird, als ob er es wirklich

Kollegii, welches eigentlich die Rechnung abzunehmen hat, zu bestellen, sodann auch §. 8. zu jeder Jahrsrechnung über einerley Kasse oder Vermögen so lang als möglich dieselben Männer zu gebrauchen, sehr räthlich zu folgen.

lich besize. Herr Wiedeburg schlägt §. 74. des 4ten Abschnitts vor, den baaren propren Receß dem Rechnungsführer abzunehmen, und dem Justifikanten in Verwahrung zu geben, wenn nämlich Verdacht vorhanden, daß solche Gelder vielleicht nur auf einen oder etliche Tage gelehnt gewesen seyn könnten. Man muß aber hier wieder in die Umstände sehen; bey gewissen Kassen muß immer vorräthig seyn, und dann ists genug, wenn die Gelder vorgezählt werden. Am besten ists freylich, wenn solche Einrichtungen getroffen werden, wornach überhaupt dem Rechner nicht leicht mehr in den Händen gelassen wird, als er nöthig hat.

§. 52.

Diese ganze Einrichtung macht also möglich, daß jeder Rechnungstermin aufs genaueste eingehalten werden kann; denn da das Journal beständig fortgeführt wird, aus diesem täglich, oder höchstens wöchentlich der Uebertrag in das Handbuch geschieht; so ist zum Rechnungsschlusse nichts weiter nöthig, als die Summen in den Rubriken zusammen zu ziehen, die Vorräthe und Ausstände besonders zu untersuchen, und ihren Befund mit dem Befund der Rechnung zu vergleichen.

§. 53.

Sollte lezteres wirklich einigen Aufenthalt verursachen; so wird darunter wenig verlohren; der vierte Quartalsauszug geht dennoch vor dem Schlus-

se des Hand- und Hauptbuchs fort, und die Uebersehung aller Rechner leidet folglich im mindesten keinen Aufschub. Sobald alles in Ordnung ist, wird das belegte Handbuch abgeschickt. Die in der Vergleichung mit dem Befunde des wirklichen Vermögenstandes sich ergebende Verschiedenheiten dürfen von keiner Beträchtlichkeit seyn, und können gar wohl dem über alle Rechnungen bey der Kammer zu führenden Hauptbuche als ein Anhang nachgetragen werden.

§. 54.

Die in dem Kap. III. §. 26. und 28. beschriebenen Zwischenuntersuchungen müssen bey alle dem nicht ganz ausgesezt bleiben, noch die Rechner einen Tag vor solcher Untersuchung sicher seyn. Sie müssen allemal von einem Abgeordneten in dem Bezirke, worinn der Rechner sein Geschäfte zu besorgen hat, geschehen, zuweilen bey dem Schlusse der Rechnung, zuweilen in einer Zwischenzeit. Hierdurch bekömmt man vornehmlich Nachricht, ob die Controleurs ihre Schuldigkeit gethan haben; denn wenn die Einrichtung mit der Controle gut ist, und die Controleurs, welches wohl zu merken, versehen ihren Dienst vollständig, so muß jeder Unterschleif, wo nicht ganz unmöglich, doch vor dem Controleur eben so schwer, und noch schwerer zu verheelen seyn, als vor dem Abgeordneten; wenn aber auch der Controleur seine Schuldigkeit gethan hat, so sind dergleichen Untersuchungen dennoch von vielem Nutzen. Der Abgeordnete, welcher den Vermögenstand mit

Au-

Augen sieht, den moralischen Charakter der Beamten kennen lernt, und sonst allerley nützliche Beobachtungen anstellen kann, erhält Gelegenheit sich zu vielfältigen wichtigen Vorstellungen und Vorschlägen Stoff zu sammlen.

Drittes Kapitel.

Von den Kassen- und Rechnungs- oder Buchhaltereygeschäften, welche sich erst nach dem Abschlusse der einzelnen Kammerrechnungen ergeben.

§. 1. Nothwendigkeit eine Generalkasse anzuordnen, §. 2. der Generalkassirer ist der oberste Rechner. §. 3. derselbe sollte nie zugleich Einnehmer und Erheber seyn, §. 4. Nothwendigkeit und Leichtigkeit einer guten Einrichtung bey dieser Kasse, §. 5. die besondere Aufsicht muß einem oder mehreren Gliedern des Finanzkollegii anvertraut seyn, §. 6. mehrere Personen, die hierzu erforderlich sind, §. 7. der Plan muß beständig in den Händen der Deputirten seyn, desgleichen müssen alle Anweisungen an sie gestellt werden. §. 8 Einrichtung des Generalkassencontrolsbuchs, §. 9. Fortsezung, §. 10. Bedeckung gegen den Controlbuchführenden Offizianten, §. 11. wie es bey der Einnahme und Ausgabe zu halten, §. 12. Mittel die Unbequemlichkeit der vorgeschlagenen Einrichtung in Ansehung derer Parthien zu heben, §. 13. Auseinandersezung in dem Zusammenzuge und in dem Kassenhandbuche, auch monatlicher Auszug aus diesen Büchern, §. 14. Möglichkeit die Generalkassenrechnung monatlich abzunehmen, §. 15. wie beym Finanzkollegio die Uebersehung der Generalkasse verschafft wird, §. 16. Vergleichung dieser Einrich-

tung mit der wienerischen Liquidatur, §. 17. Hauptvortheile dieser Einrichtung, §. 18. die Genenalkasserechnung muß zwar meistens die Stelle der Centralrechnung vertreten, sie ist es aber in der That nicht, §. 19. das Nüzliche und Nöthige einer vollkommnen Uebersehung aller Finanzzweige, bedarf beynahe keines Beweises, §. 20. Unvollkommenheit, wo dieselbe fehlt, §. 21. sie kann nur durch die von einer Buchhalterey zu führende Centralrechnung erlangt werden; deren Erklärung, §. 22. das erste ist die Ausarbeitung des Plans und der möglichen Vorherbestimmung, §. 23. Einrichtung mit den Hülfsbüchern, §. 24. Fortsezung, §. 25. Fortsezung, §. 26. Fortsezung, §. 27. von dem Hauptbuche, §. 28. Auszug daraus, §. 29. Tabelle der Uebersehung, woher die Einkünfte kommen, und wohin die Ausgaben gehen, §. 30. Anhang nach dem Abschlusse des Hauptbuchs, §. 31. diese eingekommenen Rechnungsstücke müssen in ein Protokoll eingetragen und gehörig präsentirt werden, §. 32. worinn die Hauptgeschicklichkeit in Einrichtung einer Centralrechnung besteht, §. 33. Begriff von der Buchhalterey und den dazu gehörigen Personen.

§. 1.

Da bey der Finanzverwaltung Ausgaben vorkommen, die wegen ihrer Grösse nicht wohl von einzelnen Kassen bestritten werden können, und jene Verwaltung überhaupt sehr erleichtert wird, wenn man das Staatsvermögen so viel möglich in eine Kasse zusammen bringt, indem diese leichter und geschwinder zu übersehen ist, als viele, überdieß auch, wenn alle Ueberschüsse einzelner Kassen in einen Ort zusammen fliessen, die ganze Summe derselben besser benuzt

nuzt werden kann, als wenn sie in den Händen einzelner Rechner gelassen würden, so entstehet dadurch die Nothwendigkeit eine General- und Centralkasse anzuordnen.

§. 2.

Es erhält diese Kasse ihre Einnahme von allen andern herrschaftlichen Kassen, und giebt auch wenigstens den grösten Theil ihrer Ausgaben wieder an andere herrschaftliche Rechner.

Der Generalkassirer ist folglich nichts anders, als der oberste Einnehmer. Was bey allen Einnehmern ist bemerkt worden, das gilt auch hier; es bleibt mithin nichts zu beobachten übrig, als das, was ihm als obersten Einnehmer, von allen andern Einnehmern unterscheidet.

§. 3.

In diesem Betrachte gehört es zum Wesentlichen einer Generalkasse, daß nichts unmittelbar in dieselbe fliesse. Wenn die Einnahme des Generalkassirers zugleich aus den Ueberflüssen anderer Rechnungen, und aus eigenen einzelnen Einnahmen besteht; wenn er zugleich gresse Summen an andere zur Verrechnung zu geben hat, und zugleich auch einzelne Zahlungen thun und verrechnen muß; so wird gegen die oben K. II. §. 29. angeführte Regel gehandelt. Uebersehung und Controle wird mehr erschwert, und der Generalkassirer muß sich mit Geschäften von geringem Belange abgeben, wo-

 durch

durch es geschehen kann, daß seine eigentlichen beträchtlichen Geschäfte leiden müssen.

§. 4.

Diese, als die wichtigste Finanzkasse, verdient unstreitig die genaueste Aufsicht und Einrichtung. Beyde sind desto leichter, weil ihrem eigentlichen Zwecke gemäß, nur solche Kassengeschäfte dabey vorfallen, die nicht, wie bey andern Kassen in das gar zu Kleine gehen, und die Generalkasse sich gemeiniglich, wo nicht in dem nehmlichen Gebäude, doch in der Nähe des Finanzkollegii befindet.

§. 5.

Dieses Kollegium muß von dem Zustande der Generalkasse oft genug unterrichtet seyn, um denselben zum Besten der Finanzen gehörig lenken zu können: Da aber ein jedes Geschäfte ungemein darunter zu leiden pflegt, wenn dessen Besorgung zu vielen Personen übertragen ist, besonders, wenn jeder derselben wiederum viele besonders aufgetragene Verrichtungen über sich hat; so ist es immer sehr gut, wenn die Aufsicht über die Generalkasse einem, oder verschiedenen Gliedern des Kollegii besonders übertragen, wenn eine Generalkassendeputation oder Rath bestellt wird; welches Departement jedoch ebenfalls von Zeit zu Zeit in Betrachte seiner Glieder abwechseln kann.

§. 6.

Ist es nur Ein Rath, so müssen demselben noch gewisse Personen beygegeben werden, unter welche

die

die zur Controle und Uebersehung des Kassirers nöthigen Geschäfte auszutheilen sind; ist aber eine Deputation vorhanden; so kann sie diese Verrichtungen zum Theil unter sich vertheilen; doch ist es nicht gut, wenn sich die Räthe selbsten mit einer Controlebuchführung und dergleichen abgeben sollen. Solche Geschäfte bestehen nicht wohl mit Rathsgeschäften.

§. 7.

Das Erste was nothwendig immer in den Händen der Aufseher seyn muß, ist der Plan, oder das Präliminarsystem. Besonders müssen sie in Ansehung derer ständigen Posten, worüber keine eigene Anweisungen mehr ertheilt werden, jederzeit nachsehen, wenn etwas dergleichen zu empfangen oder auszugeben ist. Alle Anweisungen zur Einnahme oder Ausgabe, sie kommen nun woher sie wollen; von der Kammer oder von der Buchhalterey, (wovon unten geredet werden wird) sollten nie unmittelbar an den Generalkassirer, sondern an die Deputation gestellt seyn; sobald eine Anweisung einlangt, wird sie von dem dazu bestellten Rechnungsofficianten in das Kassencontrolebuch eingetragen.

§. 8.

Jede Seite dieses Controlebuchs sollte der Länge nach mit einer Linie durchzogen seyn; hinter diese Linie geschiehet der Eintrag, chronologisch Posten für Posten mit seiner Nummer; vor der Linie

aber wird der nehmliche Posten der nehmlichen Nummer aufgeschrieben; alsdann wird auf Anmelden der Parthie diese Abschrift herausgeschnitten, und nebst dem Dekrete, insoferne dergleichen vorhanden, dem Deputirten zur gleichmäßigen Unterschrift, wenn er nichts dabey zu erinnern hat, zugeschickt; sobald nun die Parthie diese Anweisung nebst dem Belege dem Controleur zurückgeliefert hat, so unterschreibt sie auch dieser, worauf dann erst von dem Kassirer das Angewiesene dargegen zu empfangen oder abzugeben ist; jedoch muß aber auch die Parthie jedesmal das Dekret dem Kassirer zum Belege mitbringen, wenn nehmlich dergleichen vorhanden, und es ein ständiger Posten ist.

§. 9.

Da man vorhero beyläufig wissen kann, wie viel Posten vorkommen möchten, so ist die Stärke dieses Controlebuchs ziemlich genau zu bestimmen. Man kann auch zwey Bücher daraus machen, eins zur Einnahme und eins zur Ausgabe. Es versteht sich von selbst, daß man bey Aufschreibung der Posten sich der möglichsten Kürze befleißige.

Die drey wesentlichen Stücke sind: die Namen der Parthie, die Summen und die Nummern. Die Ursache ist eben so nöthig nicht einzutragen, weil sie in dem Belege enthalten seyn muß, wenigstens kann sie nur ganz kurz, mit ein- oder zwey Worten berührt werden.

§. 10.

b 10. S. 197.

Controll - Buch.

wird herausgeschnitten.

No.	Parthie.	Betrag.
1.	Amt Allbach liefert —	1230 Fl. —
N. N. Rath.		N. N. Controlleur.
2.	Die Marstalls-Casse empfängt —	1000 Fl. —

sache muß der controlirende Officiant in dem Kassenzimmer zugleich mit dem Kassirer gegenwärtig seyn, und da die Gegenwart eines Raths nicht immer möglich ist, so würde es auch in den meisten Fällen besser seyn, wenn statt dessen ein ebenfalls gegenwärtiger tüchtiger Officiant bestellt würde, der Rath aber nur unvermuthet zu Zeiten, wohl täglich nachsähe.

§. 13.

Alle diese Geschäfte führen indessen vornehmlich nur zur Sicherheit. Nun ist noch die Uebersehung übrig. Diese zu erlangen, müssen, wie bey allen Rechnungen, die Posten aus dem Kassenjournale in die Hülfsbücher, oder, wo dergleichen nicht nöthig, sogleich in das Hauptbuch übertragen werden. Hierinnen muß die Vorhervermuthung nach dem Plane gehörig eingetragen seyn. Die Vorherbestimmung wird aus dem Controlebuche herausgezogen, und in ein eben so, wie das Handbuch eingetheiltes Rubrikenbuch eingetragen. Dieses braucht indessen nicht anders als ein Hülfsbuch, Zusammenzug, oder Skontro angesehen zu werden, und aus dieser Ursache ist es zu Ersparung der Arbeit nicht nöthig, etwas weiters als bloß den Betrag, die Beziehung und Numerirung zu bemerken.

Alle Monate wird der Auszug aus diesen Büchern verfertiget, und der Deputation bey der Zusammenkunft vorgeleget. Um den Kassirer im mindesten nicht in seinen gewöhnlichen Kassengeschäften

und in dem Uebertrage in das Handbuch zu stören, so ist es am besten, die Verfertigung dieses Extrakts einem andern Rechnungsofficianten zu übertragen. Derjenige, welcher das Controlebuch führt, könnte z. B. diese Arbeit verrichten, und der Officiant, der die Quittungen und Gegenscheine mit seinem *vidit* zu bezeichnen hat, möchte allenfalls den Anweisungszusammenzug verfertigen, auf welche Art dann die Controle sich immer mehr verstärkte, und immer unmöglicher würde, daß ein Fehler verborgen bleiben könnte. Doch auch hier wird in der Anwendung, nach Beschaffenheit der Umstände ab- oder zuzuthun seyn.

§. 14.

Ist nun alles geschlossen, der Kassenvorrath und der Rückstand gegen die Bestimmung, wie überhaupt alles richtig befunden worden; so ist keine Ursache vorhanden, warum dem Kassirer nicht sogleich sein Absolutorium sollte ertheilt werden können. Kömmt indessen zu Ende des Jahrs das Handbuch oder die Rechnung zum Vorscheine, die mit allen diesen Auszügen übereinstimmen müssen, so wird dem Kassirer zwar noch ein allgemeines Absolutorium ertheilt werden können. Da aber die Zwischeneinrichtung denselben schon von allem Vorwurfe, daß er etwas hinter sich habe, befreyet; so ist sie eigentlich hier überflüßig.

Ein anderes ist bey den untergeordneten Kassen, wo die Verhältnisse gegen die Bestimmungen, ohne

solche im Verhältniß des Ertrags allzukostbaren Controleneinrichtungen, nicht so zuverläßig genau beurtheilet werden können, ehe und bevor das ganze Jahr um ist.

§. 15.

Die Deputation legt diesen, ihr übergebenen Auszug, dem ganzen Kollegio vor, und so kann nun jeder Rath daraus ersehen, wie der Zustand und die Verhältnisse des seiner Leitung besonders übergebenen Finanzzweigs in Ansehung der Generalkasse sich befindet.

§. 16.

Es wird diese Einrichtung wohl meistens mit der, in den zu Wien 1773. herausgekommenen Grundsäzen der verbesserten Rechnung S. 31. beschriebenen Liquidatur überein kommen. Gar wohl erkenne ich, daß manches in der Anwendung für eine unnöthige Weitläuftigkeit angesehen werden wird. Es könnte auch wohl nach Beschaffenheit der Umstände eines oder das andere unterbleiben; allein an und für sich ist dieß immer der sicherste Gang. Es hängt nun freylich von dem Gutfinden derjenigen ab, in deren Händen es steht, Einrichtungen zu machen, und davon zu nehmen, was sie für gut finden werden.

§. 17.

Der Hauptvortheil besteht darinnen, daß der Kassirer als eine blosse Maschine handeln muß. Das

Nu=

Numeriren der pa aph r en Anweisungen und die Zurückbehaltung d s G gentheils der erhaltenen Anweissungsbillette macht es ihm sogar unmöglich, in seinem chronologischen Journale ein einziges Geschäfte in einer andern Ordnung aufzuschreiben als es vorgefallen ist. Jeden Angenblick kann man aus dem Controlebuch seinen Zustand zuverläßig übersehen, und sein Kassenvorrath muß bey der wöchentli- oder monatlichen Untersuchung, auch überhaupt zu jeder Zeit der Deputation vorgelegt werden können, ohne einen Blick in sein Journal zu thun. Der controlirende Officiant hat wiederum seinen Controleur an dem Kassenrathe, oder an dem, der dessen Stelle vertritt, und so fort alle, an der Deputation.

§. 18.

Die Generalkassenrechnung wird gewöhnlich auch Kammerrechnung genennt, und muß in Ermangelung einer vollkommnen Centralrechnung deren Stelle vertreten. Da sie aber ihrer Natur nach nichts anders ist, als das Kassenbuch der Centralkasse; so fällt von selbst in die Augen, daß die daraus zu schöpfen mögliche Uebersehung noch weit von der Uebersehung aller Kammeraleinkünfte und Ausgaben entfernt ist. Sie steht zwar mit allen andern Kameralrechnungen in Verbindung; allein diese Verbindung bezieht sich bloß auf das zur Generalkasse abgelieferte Geld, und dieses ist das einzige Ganze, das durch dieses Buch zu übersehen möglich ist. Kein anderer Artikel findet hier seinen Zusammenzug.

§. 19.

Wie nothwendig und nützlich es sey, dem Finanzkollegio und selbst dem Landesherrn eine Möglichkeit zu verschaffen, alle seine Finanzen im Ganzen und in allen Theilen eben so gut übersehen zu können, als man es wieder in jeder einzelnen Rechnung, wenn sie vollkommen seyn soll, muß thun können, das ist wohl ganz klar und nicht zu leugnen. Da aber gleichwohl eben diese Uebersehung noch in vielen, ja vielleicht in den meisten Staaten entweder gänzlich fehlt, oder doch nur unvollständig vorhanden ist, und es selbst nicht an Einwürfen mangelt, die man Leuten macht, die auf eine solche Uebersehung dringen, so muß ich mich ein wenig hierbey aufhalten.

§. 20.

Um das Schädliche einer solchen mangelhaften Uebersehung faßlich zu machen, bitte ich nur den Zustand eines Kammerkollegii zu betrachten, dem es hieran fehlt. Es soll dieß Kollegium mit den geschicktesten, redlichsten, arbeitsamsten Männern besezt seyn; es soll sonst an keiner guten Einrichtuug fehlen; jedes Glied sinnt in seinem Fache auf Verbesserungen und Erhaltung der Einkünfte und Ersparung der Ausgaben; ein Bericht, ein Augenschein, eine abgehörte Jahrsrechnung werden immer nur der Grund seyn können, weil es an andern Anstoßmitteln fehlt. Die Folgen solches Nachsinnens sind: wohlausgedachte Verordnungen, Befehle und der=

dergleichen; aber wie sieht es um die Hauptsache, um die Erfüllung aus? Betrifft der Gegenstand nur Fälle, die in einer Rechnung vorkommen, so wird der Rath die Folge seiner Einrichtung allenfalls noch nach Abhör der Jahrsrechnung gewahr; allein werden dergleichen Rechnungen nicht meistens ein halbes, ganzes, und zuweilen viele Jahre nach der Zeit der vorgefallenen Handlungen abgenommen, und wenn dann auch zwischen dem Jahre sich ein Umstand ereignet, welcher der Sache ein anderes Ansehen giebt, dessen Kenntniß zu Erlangung mehrern Vortheils oder Vermeidung grössern Schadens gewiß eine Abänderung in der ersten Verfügung veranlassen würde, (Fälle die, wie jedem erfahrnen Kammeralisten bekannt ist, nur allzu häufig vorkommen können, da beynahe die meisten kammeralischen Verfügungen hypothetisch seyn müssen, und damit zeigen, daß sie genugsam überdacht sind): Wer benachrichtiget, frage ich, hier den Referenten und das Kollegium zu rechter Zeit? Der Beamte: Ja, wenn er der Mann ist und seyn kann, der er seyn soll; aber hier denke man sich doch immer die Menschen, wie sie sind, und nicht, wie sie seyn sollten.

Die wichtigen Verfügungen im Finanzwesen gehn aber selten auf einen einzelnen Fall oder auf eine einzige Rechnung; sie betreffen das Ganze, oder wenigstens einen grossen Theil desselben. Hier sieht es nun in der Kenntniß der Wirklichkeit am übelsten aus, die Rechnungen werden einzeln abgelegt;

legt; nirgends sieht man folglich, was in allen Aemtern überhaupt diese oder jene Einrichtung für Folgen gehabt; ob sie nicht in dem einen Amte eben so viel Schaden, als in dem andern Nutzen gebracht habe. Man kömmt nie ehender hinter eine so nüzliche Wahrheit, als bis der Schaden geschehen ist, und durch irgend einen Zufall, durch Klagen gedrückter Unterthanen, und Bemerkungen bey der Abhör einer Rechnung und dergleichen ein Argwohn entsteht. Alsdann ist kein anderes Hülfsmittel, als alle Rechnungen herbey zu schaffen, Auszüge daraus machen zu lassen, um Licht zu erhalten; aber oft ist der Schaden schon sehr groß, oder wohl gar unverbesserlich, und wie leicht sind selbst diese Auszüge trüglich, da sie nur auf einen bestimmten Fall gehen, und also gar leicht die Kenntniß anderer mit diesem Falle in unvermuthetem Zusammenhange stehender Wahrheiten nicht gewähren.

Dieß mag genug seyn, und beziehe ich mich hierunter nur noch auf das, was ich oben im I. Theile Kap. IV. schon allgemein von dem Nutzen einer vollkommnen Uebersehung angeführt habe.

§. 21.

Eine wohleingerichtete Centralrechnung und eine zu deren Führung aufgestellte Buchhalterey ist das einzige Mittel, hierinnen zur Vollkommenheit zu gelangen.

Unter einer solchen Centralrechnung verstehe ich eine geschickte Zusammenziehung aller einzelnen

nen Finanzrechnungen in ein wohlgeordnetes Ganze, so, daß man daraus und mit dessen Beyhülfe alle Finanzeinnahmen und Ausgaben, wie auch alle ihre Verhältnisse gegen die Vorhervermuthung und Bestimmung oft und deutlich genug übersehen, und daraus sogleich bis auf den einzelsten Bestandtheil jeder Summe hinunter steigen könne; kurz: das nehmliche, was überhaupt bey jeder einzelnen Rechnung, die zur Uebersehung bestimmte Rechnungsstücke leisten müssen, eben das muß die Centralrechnung im Ganzen bewirken *).

§. 22.

Das erste ist wiederum die ausführliche Ausarbeitung des Plans, wie er nachher einem jeden Beamten vor Anfange seiner Rechnung zugestellt werden muß, desgleichen die Vorherbestimmung, soweit solche zu Anfange des Jahrs möglich ist; welches alles theils aus den vorhergehenden Rechnungen, theils aus den von den Beamten einzuschickenden Partikularentwürfen, theils aus den Ueberschlä-

*) Etwas Aehnliches mit einer Centralrechnung ist die bey einigen Kammern eingeführte Bilanze über Einnahme und Ausgabe, mit Bemerkung aus was Ursachen theils Einnahms- und Ausgabsposten gestiegen und gefallen sind. Wiedeburg 1. Beylage S. 11. Nur wird der genaue Zusammenhang und die Verbindung, wodurch man augenblicklich auf die einzelsten Quellen zurückgeführt werden kann, und noch mehreres an der Vollkommenheit dieser Bilanze gemeiniglich fehlen.

schlägen der Sachverständigen, theils den Bestimmungen des Finanzkollegii selbst herzunehmen ist, die wie andere Belege zu behandeln sind, und worauf sich ordentlich bezogen werden muß.

§. 23.

Ist dieser Plan fertig, und den Beamten, jedem sein Theil in Abschrift zugetheilt, so müssen Hülfsbücher errichtet werden, deren Anzahl von der Bestimmung des Finanzkollegii vornehmlich abhängt, die sich aber doch besonders darnach richten sollte, daß jedes wichtige Finanzfach sein eigenes Hülfsbuch hätte; so wäre z. B. ein besonderes Buch über die Berg- Hütten- und Salzwerkseinkünfte und Ausgaben, ein anders über die Zehenden, Bausachen, Trankſteuer, Strafen, Erbleihen, Zeitpächte, Besoldungen, Gnadenausgaben u. s. w. so viel als man nur nöthig und nüzlich fände, einer besondern vollkommnen, allgemeinen Uebersehung zu würdigen.

Diese Bücher müssen nun wieder in Unterabtheilungen oder Rubriken zerfällt werden, sofern dergleichen in den Quartalabschlüssen vorhanden sind, desgleichen nach Aemtern, auch, wo es nöthig, nach den Ortschaften.

§. 24.

Von dem Finanzkollegio darf keine Anweisung noch sonst eine in die Einkünfte oder Ausgaben einen Einfluß habende Verfügung ergehen, die nicht

zur Buchhalterey gebracht, und dort in ein besonderes Controlebuch eingetragen, dann aber erst nach darauf gesetztem *vidit* abgelassen werden. Ein solches Controlebuch ist das Hülfsbuch zur jedesmaligen Bestimmung, insoferne diese von dem Finanzkollegio geschehen ist. Wo sich aber bey untergeordneten Rechnungen schon eine ähnliche Einrichtung findet, und die von dem Kollegio angegebene Bestimmung, wie bey der Generalkasse, durch einen besondern Controleur in ein Controlebuch eingetragen wird, da kann die weitere Führung eines besonderen Controlebuchs bey der Buchhalterey ziemlich entbehrlich werden. Es würde dieß eine Controle gegen eine Controle seyn, die wohl meistens zusammengesezter und mühsamer, als räthlich seyn dürfte.

§. 25.

Diese Hülfsbücher lassen sich in grosser und geringer Menge anbringen; ihre Bestimmung hängt, wie ich schon erwähnt habe, allein von dem Finanzkollegio ab, das am besten wissen muß, wo ein solches Buch von Nutzen seyn kann; in Ansehung der Möglichkeit aber, alle die nöthigen Bücher zu führen, kömmt es vornehmlich auf die Zahl der anzustellenden Rechnungsofficianten an, und wenn man hierinnen seine Gränzen vor sich sieht, so muß sich die Uebersehung darnach bequemen.

§. 26.

Ist nun alles so weit zubereitet; so müssen die Quartalabschlüsse der Beamten abgewartet werden,

woven

wovon im vorhergehenden Kapitel §. 45. gehandelt worden. Wie dieselben ankommen, müssen sie folglich erstlich probirt werden, ob alles richtig gerechnet und attestirt sey, und ob sie vollkommen mit den zugleich einzuschickenden Journalen übereinstimmen; alsdann aber werden sie unter diejenigen ausgetheilt, die jene Hülfsbücher führen, wo sogleich jeder dasjenige in sein Buch trägt, was hinein gehört. Ereignet sich der ausserordentliche Fall, daß das Kollegium oder ein Rath, auch in einem oder dem andern, nach schon entworfenen und eingerichteten Hülfsbüchern noch mehr mit der Uebersehung in das Einzelne der vorgefallenen Handlungen zu gehen nöthig findet; so läßt sich auch dieß erhalten, weil die Journale, welche alles enthalten, mitkommen; nur wird es etwas mühsamer, Auszüge daraus zu machen.

Damit hierbey alles ordentlich zugehe, und keiner etwas Unrechtes ausziehe, so muß jeder das, was er ausgezogen hat, in dem Quartalsabschlusse virguliren oder punktiren.

§. 27.

Nun kommen wir zu dem Hauptbuche der Centralrechnung. Die Eintheilung desselben muß sich nach den Hauptarten von Einkünften und Ausgaben richten, die, nachdem sie in den Hülfsbüchern gesammlet und zusammengezogen worden, in Summen in dieses Buch übertragen werden. Beziehung und Numerirung, kurz, alles, was zur or-

dent-

dentlichen und leichten Uebersehung gehört, muß sorgfältig in Acht genommen werden. Im übrigen aber sind alle die allgemeinen Regeln zu beobachten, deren Befolgung jedes Hauptbuch vollkommen machen.

§. 28.

Endlich werden auch die Abtheilungen noch ausser dem Buche zusammengezogen und gegen einander abgeschlossen, desgleichen die Summen der Journale auf einem besondern Bogen zusammengezogen; die hierdurch entstehenden Hauptsummen müssen miteinander überein kommen, welches eine Rechnungscontrole bildet, daß allenthalben richtig übertragen worden, und zugleich die ganze Uebersehung in so wenige Summen zusammen bringt, daß dazu ein Bogen, oder auch wohl ein halber oder Viertelbogen hinreicht, der denn selbst dem Landesherrn vorgelegt werden kann.

§. 29.

Wenn nun dieses alles fertig ist, so kann auch noch eine Tabelle verfertigt werden, wo alle Partikularrechnungen die Länge herunter aufgeschrieben sind, oben die Queere über alle Hauptrubriken, damit man hier nochmal eine Uebersehung in der Kürze beyeinander habe, wie viel jede Rechnung zu jeder Rubrik beygetragen hat; weil das Hauptbuch nur das Verhältniß jeder Rubrik bestimmt. S. 1. Th. K. IV. §. 42. 43.

§. 30.

So bald die vierte Quartalsauszüge eingelaufen und eingetragen sind, wird das Hauptbuch abgeschlossen; wie aber nach und nach die belegten Handbücher oder Rechnungen einkommen und untersucht werden, so werden die sich dadurch ergebenen Abänderungen, welche, wenn sonsten alles ordentlich zugeht, nicht leicht viel bedeuten können, in ein eigenes Hülfsbuch gebracht, woraus die Abänderungen zusammengezogen, und zum Hauptbuche als Zugabe oder Anhang beygelegt werden können.

§. 31.

Hier könnte ich mich noch ausführlich über die Hauptuntersuchung dieser Hauptrechnungen aufhalten; allein das Wesentliche davon ist in dem 1sten Theile, K. III. §. 22. und folgenden II. Th. K. 2. §. 46. vorgewesen, worauf ich mich der Kürze halber beziehe. Nur will ich noch bemerken, daß öfters, so wohl diese Hauptrechnungen als auch die Auszüge, zu rechter Zeit eingeschickt werden, aber übermässig lang bey denen liegen bleiben, die sie zu untersuchen haben. Es ist deshalben sehr nüzlich und nöthig, daß alle einkommende Rechnungsstücke in ein besonderes Protokoll chronologisch eingetragen werden, und daß jede Art von den untersuchenden Personen den Tag, wenn ihr die Rechnung zugestellt worden, auf das Schild derselben bemerke, desgleichen auch in dem Protokolle zu beobachten wäre.

§. 32.

Man wird aus dem Angeführten von selbst ersehen, daß die Hauptgeschicklichkeit bey einer solchen Einrichtung auf eine vernünftige systematische Abtheilung und Zusammenziehung der Rubriken in eine allgemeinere ankomme, weil dadurch Arbeit und Uebersehung erleichtert wird; dahingegen, wenn es hieran fehlt, der beste Vorsaz gerade durch die allzubeschwerliche und zu lang daurende, auch wohl, wegen dem Voluminösen, schwerer zu übersehende Arbeit vereitelt und verderbt wird, so daß der Widerspruchsgeist desto ehender Stoff findet, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Unsystematische Köpfe, die sich an solche Fundamentaleinrichtungen wagen, gebähren mit Riesenarbeit bucklichte Zwerge.

§. 33.

Diejenigen Personen, welche zu Verrichtung dieses Geschäftes niedergesezt werden, machen die Buchhalterey aus. Ihre ganze Arbeit bestehet in Führung richtiger Bücher; doch wird nur derjenige, welcher das Hauptbuch führt, eigentlich Buchhalter genennet, die dabey angestellten Kalkulatoren und Monenten arbeiten denen, welche die Bücher führen, zu, ausser welchen einer oder mehrere Registranten ebenfalls unentbehrlich sind.

Viertes Kapitel.

Betrachtung über einige bisher nach den gewöhnlichen Kammeralrechnungsstil als unwidersprechlich angenommene, irrige, oder übel angewandte Grundsätze.

§. 1. Verschiedenheit der Kammeralrechnungseinrichtungen, §. 2. Regel, wornach die Säze beurtheilt werden müssen, auf welche sich eine gute Kammeralrechnungsmanier gründen muß, §. 3. Einwand und Beantwortung, §. 4. Beschreibung einer Art von Rechnungsstil, §. 5. einer andern, §. 6. der von mir vorgeschlagenen, §. 7. ein Beyspiel zur Erläuterung, §. 8. Auseinandersezung dieses Beyspiels nach der ersten Art, §. 9. nach der zweyten Art, §. 10. nach der dritten Art, §. 11. Betrachtung hierüber, §. 12. erster Saz, worauf sich der gewöhnliche Kammeralfuß gründet: der Rechner muß alles in Einnahme nehmen, was einzunehmen ist, es mag eingegangen seyn oder nicht, §. 13. eigentliche Erklärung dieses Sazes, §. 14. wo es nöthig sey die Frage: was hat geschehen können, in Rechnung zu bringen? §. 15. denn muß aber auch die Antwort deutlich seyn, §. 16. nach dem gewöhnlichen Kammeralfuße erscheint die wirkliche Einnahme nirgends in der Rechnung, §. 17. die Abweichung der Wirklichkeit von dem Etate wird erst zu Ende des Jahrs entdeckt, §. 18. Pflichten von sehr verschiedenem Grade der Moralität werden hier vermischt, §. 19. übele Folge, besonders für die Erben der vor Ablage der Rechnungen verstorbenen Rechner, §. 20. Mangel der Uebersehung der Stückzahlung, §. 21. zweyter Saz: keine Abschlagszahlungen und auf Rechnung laufende Posten dürfen in Ausgabe gebracht werden, §. 22. übele Folgen in Ansehung des Rechners durch Vermischung

mischung seiner Pflichten mit den Pflichten der Zurechner, §. 23. übele Folgen, in Ansehung des Eigenthümers, weil dadurch dem Rechner Gelegenheit gegeben wird, fremdes Vermögen selbst zu benuzen, §. 24. daß keine sichere Zeit zur Rechnungsablage bestimmt werden kann, §. 25. mangelhaftes Hülfsmittel dergleichen Posten in die Liquidation zu bringen, §. 26. Vertheidigung jenes Sazes und Antwort darauf, §. 27. wie es eigentlich in dergleichen Fällen gehalten werden sollte, §. 28. Auskunft durch die vorgeschlagene Einrichtung mit den Extrakten und Handbüchern, §. 29. dritter Saz: das Journal bedarf keines Belegs, der Rechner muß solches nur auf Verlangen vorlegen, Blösse dieses Sazes, §. 30. vierter Saz: Abrechnungen sind Privatschreibereyen. Blösse desselben, §. 31. fünfter Saz: der Rechner darf in den Rubriken keine Veränderungen machen. Nachtheile, welche für den Eigenthümer daraus folgen, besonders in Ansehung der Rubriken Insgemein, §. 32. Beschluß.

§. 1.

Bey den Kammeralrechnungen ist die Verschiedenheit der inneren Einrichtung besonders vielfach, und man wird vielleicht nicht zwey Länder antreffen, wo hierinnen eine vollkommene Uebereinstimmung befindlich wäre; es würde also unendliche und für den größten Theil der Leser überflüßige Arbeit seyn, sich in das Einzelne dieser oder jener Rechnungseinrichtung hier einzulassen; doch sind etliche Säze, worauf sich vornehmlich die Form gründet, so allgemein und von alten Zeiten her angenommen, daß ihre Richtigkeit meistens für unwidersprechlich angesehen wird, ob sie es gleichwohl nicht ist. Da diese Säze

aber einen solchen Einfluß in die ganze Rechnungs-einrichtung haben, daß sich wenig Vollkommnes verschaffen läßt; wenn sie so uneingeschränkt beybehalten werden müsten; so wird es höchstnöthig seyn; sie hier näher zu untersuchen. Vorher will ich aber die Richtschnur fest sezen, wornach sie zu beurtheilen sind.

§. 2.

Von einer und derselben Handlung läßt sich auf verschiedene Art Nachricht geben. Die natürlichste Erzählung davon, die alles enthält, was und wie sie vorgefallen ist, ohne den geringsten Ueberfluß, wird indessen bey jedem den Vorzug behalten. Diesen unwidersprechlichen Saz wende man auf die bekannten verschiedenen Rechnungsstile an, und vergleiche sie unter einander, so wird man bald finden, welches der beste sey, und daß dieses nur einer seyn könne.

§. 3.

Hier findet der gewöhnliche Einwand: Ländlich, sittlich, nicht statt; denn unter verschiedenen Arten von Erzählung einer und derselben Handlung, ist nur eine die natürlichste und die beste, sie mag in Lissabon oder in Konstantinopel vorgefallen seyn.

§. 4.

Nun wollen wir zur Erklärung zweyer Arten vom Kammeralstil, welche wohl die allgemein bekanntesten sind, durchgehen, und deren Einrichtung

kurz

kurz und deutlich beschreiben. Eigentlich ist der eine nur eine nicht viel bedeutende Abänderung des andern. Man kann dieselbe in Wiedeburgs Abhandlung 2ten Abschn. §. 28-31. ebenfalls finden. Bey der einen kömmt alles in Einnahme, was einzunehmen war, es mag nun wirklich eingegangen seyn oder nicht, dargegen aber zuweilen das nicht in Ausgabe, was doch wirklich ist ausgegeben worden. Aus beyden, der erdichteten Einnahme und auch wohl erdichteten Ausgabe kann am Ende nichts anders als ein erdichteter Schluß folgen.

Nachdem nunmehr eine besondere Erläuterung, Gewährung, Liquidation desjenigen, was erdichtet gewesen, angehängt worden, so werden die Erdichtungen erstlich zusammengezogen, von dem Ganzen zum Theile erdichteten Vorrath oder Rückstande abgezogen, und so endlich zur Wahrheit durchgedrungen.

§. 5.

Eine andere Art, welche Wiedeburg im zweyten Abschn. §. 32. angeführt, unterscheidet sich von der vorhergehenden nur darinnen, daß diejenigen Reste, welche wirklich nicht in Einnahme kommen, zwar in Einnahme gebracht, am Ende der Rechnung aber vor dem Schlusse wieder in Ausgabe verschrieben werden. Hinten am Ende wird noch ein Restverzeichniß hinzugefügt, und die Summe zu dem beym Abschlusse sich ergebenden Bestande zugezählt.

§. 6.

Die Art, welche ich vorgetragen habe, besteht kürzlich darinnen, daß dasjenige, was hat eingenommen werden sollen, besonders aufgezeichnet wird, und eben so das, was wirklich eingegangen ist. Desgleichen mit der Ausgabe. Die Schlüsse zeigen nun sogleich den Rest, Ausstand, was mehr oder weniger eingegangen, als hat eingehen sollen, oder auch, wenn die Vorhervermuthung von der Vorherbestimmung getrennt worden, wie sich die Wirklichkeit gegen die Vermuthung verhalte.

§. 7.

Ein Beyspiel wird diese drey Rechnungsarten ganz faßlich machen:

Der Rechner Titius hat einzunehmen 100 Fl., nehmlich 50 Fl. Ausstand vom vorigen Jahre, 50 Fl. auf dieses Jahr. Auf das dießjährige sind eingegangen 25 Fl. und 25 Fl. stehen noch aus; desgleichen sind auf den vorjährigen Rückstand eingegangen 25 Fl. und ebenfalls 25 Fl. stehen geblieben. Von diesen eingegangenen 50 Fl. hat er ausgegeben 10 Fl. an verschiedene Partheien auf Anweisung des Eigenthümers. An den Mevium soll er gleichfalls nach einer Anweisung abgeben 10 Fl. weil aber der Eigenthümer eigentlich diese 10 Fl. dem Mevio nicht schuldig ist, sondern sie nur für seinen, des Eigenthümers Bruder auslegt; so befiehlt er dem Rechner, das Nöthige hierunter zu wahren, daß er, der Eigenthümer, diese Auslage

gegen

gegen seinen Bruder beweisen, und von demselben wieder einnehmen könne. 10 Fl. liefert der Rechner an den Eigenthümer selbst, und 10 Fl. behält er in der Kasse vorräthig.

§. 8.

Dieser Fall nun wird auf die erste Art folgender Gestalt auseinander gesezt:

Einnahme.	Fl.	Xr.	Ausgabe.	Fl.	Xr.
Receß —	50	—	An den Eigenthümer —	20	—
currente Revenüen —	50	—	An Parthien =	10	—
Summa =	100	—	Summa =	30	—

Verglichen mit der Einnahme bleibt Receß — 70 Fl.

Hierauf werden liquidirt an der Einnahme:

25 Fl. Receß vom vorigen Jahre, so dießmal nicht eingegangen.
25 — An dießjährigen Einkünften, so nicht eingegangen.

An der Ausgabe:

10 — Dem Mevio bezahlt, Vorschuß für Sempronius, den Bruder des Hrn. Eigenthümers, welche aber nicht in Ausgabe passiren.

60 Fl. Summa.

 Diese

Diese von obigen 70 Fl. Receß abgezogen, verbleiben.

— 10 Fl.

so baar vorräthig.

§. 9.

Auf die andere Art:

Einnahme.	Fl.	Xr.	Ausgabe.	Fl.	Xr.
Receß —	50	—	An den Eigenthümer —	20	—
currente Revenüen —	50	—	An Parthien	10	—
Summa	100				
			An nicht eingegangenen und vorgeschossenen Geldern lt. Restverzeichniß —	60	—
			Summa	90	—

Ver-

Verglichen mit der Einnahme,
bleibt baar in der Kasse
— 10 Fl.

Restspecification:

	Fl.	Xr.
1. An vorjährigen Receß ist nicht eingegangen	25	—
2. Desgleichen an dießjährigen — —	25	—
3. An Mevium für Sempronium vorgeschossen, welches dieser wieder zu ersezen hat — — —	10	—
	60 Fl.	

§. 10.

Endlich nach der dritten von mir vorgeschlagenen Art:

Ein=

Einnahme:	soll eingehn.		ist einge=gangen.		Rest oder überzahlt.	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
Ausstand zu Anfange des Jahrs — —	50	—	25	—	25	—
currente Revenüen des gegenwärtigen Jahrs =	50	—	25	—	25	—
Von Mevio, so demselben vorgeschossen worden =	10	—	—	—	10	—
Zusammen — —	110	—	50	—	60	—

Ausgabe.	soll ausgegeben werden.		ist ausgegeben worden.		noch auszugeben.	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
An den Eigenthümer —	20	—	20	—	—	—
An Parthien — —	10	—	10	—	—	—
An Mevium Vorschuß —	10	—	10	—	—	—
Zusammen — —	40	—	40	—	—	—

Die wirkliche Einnahme und Ausgabe mit einander verglichen, bleibt in Kassa vorräthig

— 10 Fl.

§. 11.

§. 11.

Blos die Einsicht dieser dreyerley Arten von Auseinandersezung wird wohl schon hinreichend erläutern, daß die leztere eigentlich die wahre natürliche sey, weil darinnen alles das von einander getrennt ist, was der Natur gemäß, getrennt seyn muß; Vorschreibung, Wirklichkeit und Ausstand bey der Einnahme, und Vorschreibung, Wirklichkeit und noch zu zahlen bey der Ausgabe. Jedes ist ein selbstständiger Begriff, welcher in sich selbst, und in Vergleichung mit andern eingesehen werden muß, wenn die Rechnung deutlich werden soll.

Soll die Bestimmung von der Vermuthung getrennt werden, so giebt dieß noch einen Saz und Schluß weiter. Wenn Ueberzahlungen (Anticipationen) oder die Bestimmung überschreitende Einnahmen (supererogata) bey einer Rechnung ihrer Natur nach vorzufallen pflegen, so wird zu jedem noch eine Kolonne angehängt. Diese Fälle aber habe ich nicht in gegenwärtiges Beyspiel gebracht, um dasselbe desto weniger zusammengesezt zu machen.

§. 12.

Der wesentlichste Unterschied dieser leztern Rechnungsart von den erstern beruht hauptsächlich auf dem an sich richtigen, aber in dem gewöhnlichen Rechnungsstile unrecht angewandten Grundsaz: „Der Rechner muß alles in Einnahme nehmen,

„was

„was einzunehmen ist, es mag nun eingegangen „seyn oder nicht.„

Herr Kammerrath Lange sucht denselben in seiner Abhandlung S. 107. aus den römischen Gesezen zu vertheidigen.

Ich glaube nicht, daß sich ein Kammeralist durch römische Geseze wird verleiten lassen, eine andere Rechnungsart besser zu finden. Indessen beweisen auch jene Geseze in der That im geringsten nichts weiter, als daß der Vormund so wohl über das, was er gethan hat, als auch über das, was er hätte thun können, Rede und Antwort zu geben schuldig sey. Man wende dieses immerhin auf jeden Berechner landesherrlicher Einkünfte an, so folgt doch noch keineswegs daraus, daß er nicht Posten oder Rubrikenweise das Wirkliche von dem, was geschehen sollte, unterscheiden dürfe. Diejenige Rechnungsart, welche zwar dem Rechner gebietet, so wohl das, was er eingenommen hat, als auch, was er hätte einnehmen sollen, aufzuschreiben, nur aber jedes besonders, wird jenem Saze im mindesten keinen Eintrag thun, wenn nur der wahre Begriff davon festgesezt wird.

§. 13.

Ich kann hier die Worte: in Einnahme nehmen, nicht anders als nach dem ganz allgemeinen Begriffe: zur Verantwortung übernehmen, verstehen ꝛc. und anders lassen sie sich gar nicht auslegen;

gen; denn wie kann etwas im eingeschränkten Verstande eingenommen werden, was nicht wirklich eingegangen ist? Wenn der Rechner sich über das anvertraute Vermögen verantworten soll, so hat ihm dieses ganze Vermögen entweder wirklich ganz übergeben werden können, so daß er es in der That in Einnahme genommen hat, und dann muß er es sich im eigentlichsten Verstande in Einnahme sezen, dergleichen ist das Inventarium; oder man hat ihn auch zum Voraus bevollmächtiget, die Früchte dieses Vermögens in Zukunft einzunehmen, und die Summen wahrscheinlich oder auch gewiß festgesezt und angewiesen, welche eigentlich eingehen sollen; so lange jedoch diese Früchte nicht wirklich eingegangen sind, so lange können sie auch der Natur gemäß nicht wirklich eingenommen werden; wohl aber kann die Anweisung zur Einnahme, das ist, zur Verantwortung geschrieben, nur die Einnahme selbst nicht ehender zur wirklichen Einnahme gesezt werden, bis die Früchte davon wirklich eingegangen sind.

Dieses ist, wie ich nicht anders einsehe, der wahre und natürlichste Begriff von dieser Regel.

Allein sie wird nach dem gewöhnlichen Kammeralstile und nach der Meynung der Rechtsgelehrten, die über diese Materie geschrieben haben, nicht so, sondern folgender Gestalt ausgelegt: Der Rechner muß alles, auch das, was eingehen soll, in wirkliche Einnahme sezen, und dann wird so lang vermuthet, daß alles wirklich eingegangen sey, bis er be-

beweiset, was und wie viel nicht eingegangen ist. Nun ist doch wohl unläugbar, daß alle Vermuthungen erst dann eintreten sollten, wenn die Wirklichkeit schwer, oder gar nicht zu erfahren steht, und daß man der gesunden Vernunft nach, erst dann anfängt, mit Wahrscheinlichkeiten sich zu behelfen, wenn zur Gewißheit schwerlich, oder gar nicht mehr zu gelangen ist.

Dieß ist aber hier nicht. Wann etwas wirklich eingegangen, und wie es eingegangen, müssen immer die ersten Aufschreibungen zeigen; diese, als die wichtigsten Theile der Rechnung muß man wissen. Wo also die ersten Aufschreibungen geführt werden und geführt werden können, da hat man in Ansehung geschehener Handlungen (ausser bloß zur Rechnungscontrole;) nicht Ursache, Vermuthungen anzunehmen, und von diesen auf Wirklichkeiten zu schliessen. Nur dann, wann wirklich unüberwindliche Hindernisse im Wege liegen sollten, die wirkliche Einnahme und Ausgabe, oder eins von beyden, aufzuschreiben, und man sich also begnügen muß, auf die Ausgabe von dem Verhältnisse des Inventarii zu Ende des Jahrs, gegen das Inventarium zu Anfange des Jahrs, zu schliessen, nur dann ist nichts anders übrig: z. B. Man hat dem Wirthe seinen Vorrath an Wein zu Anfange des Jahres aufgenommen; man hält auch eine Aufschreibung über das, was er in den Keller dazu bekömmt, zu Ende des Jahrs nimmt man wieder den Vorrath auf, und vergleicht mit der Summe dieses Vorraths den vorhan-

handen gewesenen und dazu gekommenen Wein, um die Summe des verzapften zu finden. Wäre es nicht mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verknüpft, die Ausgabe oder das Verzapfen chronologisch wie es geschehen zu bestimmen, so würde man nicht nöthig haben von der Regel abzuweichen.

Zu Anfange der Rechnung, und vor dem wirklichen Eingange der Posten, können und müssen zuweilen Vermuthungen auf diese Posten angenommen werden, aber eben deswegen wird die Aufschreibung, dessen was eingehen soll, dem Rechner zur besondern Verantwortung gegeben.

Diese beyden in sich so sehr verschiedenen Verantwortungen aber ganz miteinander vermischen, und darauf den Rechnungsstil gründen, ist, wie ich zu zeigen gedenke, weder für den Rechner, noch für den Eigenthümer räthlich. Freylich, wo der Rechnungsstil einmal so eingeführt ist, da muß und kann der Rechtslehrer nicht anders als nach diesem Saze richten; die Rechnungsart gewinnt alsdann das Ansehen eines Vertrags zwischen dem Rechner und Eigenthümer, und beyde müssen sich gefallen lassen, nach diesem Vertrage beurtheilt zu werden; allein dieß ist die Materie nicht, wovon zu handeln ich mir vorgesezt habe, sondern ich gehe selbst in das Innere dieses Vertrags, und untersuche, ob derselbe mit den Regeln der Sicherheit und Uebersehung genugsam übereinstimme, oder ob nicht vielleicht ein anderer Vertrag errichtet werden könnte, der dem Zwecke gemässer wäre.

§. 14.

Ein Eigenthümer verwaltet entweder sein Vermögen selbst, führt dahero auch die Rechnung selbst, oder läßt sie wenigstens eben so verfertigen, als wenn er sie selbst führte. Ein anderer hat sein Vermögen einer Person zur Verwaltung überlassen, die ihm über diese Verwaltung Rede und Antwort zu geben hat. Im ersten Falle ist die Frage: Was hat geschehen können? an und für sich nicht nöthig; der Principal kann sie sich selbst machen, so oft er es gut findet; bey dem zweyten Falle aber ists nöthig, damit der Principal sehen könne, ob der Bevollmächtigte auch alles das gethan habe, was er hat thun sollen und können.

§. 15.

Ist dieß nun nöthig, soll der Zweck der aufgestellten Frage: Was hat geschehen sollen und können? erreicht werden; so ist unwidersprechlich, daß die Antwort deutlich und bestimmt seyn müsse; sie darf folglich nicht durch die Vermischung mit dem, was wirklich geschehen ist, dunkel werden, wie solches bey dem gewöhnlichen Kammeralfuße geschieht.

§. 16.

Die wirkliche Einnahme läßt sich nach dem Kameralstile nirgends so, wie sie vorgefallen ist, weder der Zeit, noch den Posten nach aus der Rechnung ersehen, und dennoch wird niemand leugnen, daß eben die wirkliche Einnahme und deren Verwal-

tung

tung der wichtigste und erste Gegenstand der Rechnung sey. Indessen mag man den gewöhnlichen Kammeralfuß ansehen, wie man will, so wird man nichts anders wahrnehmen, als daß eben diese wichtige Wahrheit nur durch ein Argument, wovon allein die Vordersäze in dem Rechnungsschlusse enthalten sind, erlangt werden kann, und das nur summarisch, nämlich: So viel hat eingehen sollen; so viel ist nicht eingegangen; lezteres vom ersteren abgezogen, ist die eigentliche Einnahme so= oder so viel.

§. 17.

„Es ist eine natürliche Folge, jede Einnahme „und jede Ausgabe, wenn sie nicht ausfällt, als „der Vorherbestimmungsplan sie angab, macht im „Ganzen eine Veränderung, und wie könnte man „das oft so weitläuftige Rechnungsgeschäfte in ei„ner zusammenhängenden Ordnung erhalten, wenn „man solche Veränderungen unbemerkt vorüber ge„hen ließ; hieraus entspringt die Vorsicht, jede „Veränderung, wenn sie geschieht, zu bemerken; „es ist also nicht Vorsicht erstlich am Schlusse der „Rechnung zurück zu sehen, wie steigend oder fal„lend die Vorfälle unserer Einnahme und Ausgabe „gewesen, das wäre eine zu sichere Haushaltung „bey dem fremden Guthe, woran unsere Ehre und „das Beste unseres Eigenthums gebunden ist.„ Oesfeld §. CXIX.

Diese Stelle hat mir ungemein wohl gefallen, sie enthält so viel treffende Wahrheit gegen den ge-

wöhnlichen Kammeralfuß, wornach man nicht ehender als nach dem Schlusse der Rechnung die nöthige und nüzliche Einsicht in die Abweichungen der Wirklichkeit von dem Etate erhält, daß ich mich nicht habe überwinden können, sie ganz hieher zu sezen.

§. 18.

Ausserdem ist meines Erachtens etwas Unbilliges in dieser Vermischung, obschon Herr Kammerrath Lange das Gegentheil behauptet; es werden nehmlich dadurch Pflichten des Rechners, welche in dem Grade der Moralität weit von einander entfernt sind, in eine Klasse zusammen geworfen.

§. 19.

Wenn der Rechner vor Ablage der Rechnung stirbt; so bedarf dieselbe gewöhnlich mancher Erläuterung, die nur von dem Rechner am besten hätte gegeben werden können. Alsdann kömmt sehr viel auf die Einsicht und Rechtschaffenheit des Rechnungsstellers, Probirers und Abhörers an, den Erben oder dem Principale zu kurz oder recht zu thun. Hier findet der boshafte und passionirte Mann, der zur Beurtheilung der Rechnung bestellt worden, Gelegenheit zu vielen unauflöslichen Chikanen, welchen gewiß größtentheils alsdann leicht zu begegnen gewesen wäre, wenn man nach jener Rechnungsart die wirkliche Einnahme von der vorgeschriebenen unterschieden, und sich nirgends mit Erdichtungen zu behelfen hätte.

Eben

Eben so findet der Träge, Unverständige, Uebergute nicht weniger Gelegenheit, die Rechnung allzumilde zu beurtheilen. Sollte nicht eine Rechnungsmethode besser seyn, wo man bey jeder Rubrik aufgeschrieben fände: so viel soll ausgegeben werden; so viel ist eingenommen worden. Hat denn der Rechner nur immer seine ersten Aufschreibungen richtig geführt, so wohl in dem, was er gethan hat, als in dem, was ihm zu thun ist vorgeschrieben worden; so kann sein Tod weder für seine Erben, noch für den Eigenthümer, wenigstens lange nicht so gefährlich werden, als bey einer Rechnungsart, wo Sicherheit und Uebersehung leiden.

§. 20.

Muß alles in Einnahme genommen werden, es sey eingegangen oder nicht, oder welches einerley ist, wird bloß die Vorschreibung zur Einnahme gebracht; so ist unter andern einer der wichtigsten Nachtheile, daß man die Uebersehung der an den Rechner geschehenen Stückzahlung, ganz vermißt, deren Nutzen gleichwohl sehr beträchtlich ist; denn wenn der Rechner, wie nach dem gewöhnlichen Stile, nicht verbunden ist, diese Uebersehung dem Eigenthümer vorzulegen: so bleibt er bis zur Ablage der Rechnung, oder wenigstens bis zum völligen Eingehen aller Abschlagseinnahmen unumschränkter Herr, von diesem fremden Vermögen: genug, wenn er es zu Ende der Rechnung herbey schafft.

Die erste Aufschreibung, welche auch die Abschlagsauszahlungen und Einnahmen enthält, muß

zwar auf Erfordern vorgelegt werden, doch aber auch der Rechner sich schon verdächtig gemacht haben, ehe dergleichen zu geschehen pflegt.

§. 21.

Ein anderer Saz, der nach dem gewöhnlichen Rechnungsstile angenommen wird, ist folgender:

Keine Abschlagszahlung und keine auf Rechnung laufende Posten dürfen in Ausgabe gebracht werden.

Herr Kammerrath Lange behauptet dieses C. IV. §. 39. aus dem Grunde, weil so lange die Zahlung nicht ganz bestritten worden, die causa debendi nicht klar gemacht werden könne, und nimmt von dieser Regel §. 34. und 35. nur die Partikular- Kapital- Besoldungs- und Pensionszahlungen aus, wobey die causa debendi voraus klar zu machen ist.

Ich kann diese Voraussezung nicht annehmen; nicht die geringste Ausgabe vermag ein Rechner zu thun, worüber er nicht die causam debendi primam anführen könne, nehmlich: daß die Ausgabe sich auf eine von dem Eigenthümer herrührende Anweisung gründe; und diese, dächte ich, sollte, in Ansehung des Rechners als Rechners hinreichen.

Nun aber wird nach dem Stile und der von Herrn Kammerrath Lange Kap. 4. §. 3. gemachten Distinktion, noch weiter causa debendi secunda, daß

sie

sie nach Absicht des Befehls und der Geseze geleistet worden, erfordert.

Hier würden aber die Geseze zu hart, ja ich getraue mir zu behaupten, ungerecht seyn, wenn sie etwas forderten, daß nicht ganz in der Macht des Rechners stünde, und wenn sie es mit der nehmlichen Strenge forderten, als die Verantwortung über die von dem Rechner vorgenommenen Handlungen, wovon das Thun und Lassen in seinem freyen Willen gestanden hat. Ein Beyspiel wird die Sache erläutern: Der Rechner hat den Befehl, 1000 Fl. dem Berechner der Baugelder, oder einem Rathe zu Reisekosten zu zahlen. Nun wird dieser Artikel nach und nach bezahlt, aber nicht ganz verlangt. Es seyn also nur 800 Fl. bezahlt worden, der Rechner belegt diese 800 Fl. mit Quittung, so kann man meines Erachtens im mindesten nichts weiter an ihn, als Rechner selbst fordern; allein hier tritt die causa debendi secunda auf. Nach dem Befehle sollen diese 1000 Fl. auf Rechnung gegeben werden; gut, wer hat sie aber zu berechnen? Von niemand kann Rechnung gefordert werden, dem nicht ein Vermögen zur Verwaltung übergeben worden. Dieses ist nun hier der Baurechner oder Rath; nicht aber der Hauptrechner, Dieser hat sich dadurch als Rechner verantwortet, daß er dem Befehle des Eigenthümers ein Genüge geleistet hat.

§. 22.

Warum will man die Pflichten des Zurechners mit den Pflichten des Hauptrechner's so ganz vermischen? Wird dem Hauptrechner befohlen, die Zurechnung herbey zu schaffen, so hat er freylich auch dafür zu sorgen, doch nicht als Rechner, sondern vielmehr bloß als Beamter. Als Rechner kann er nur über seine Einnahme und Ausgabe, nicht aber über die Einnahme und Ausgabe anderer zur Rede gesezt werden. Wie sollte man also darauf verfallen, selbst eine Nachläßigkeit in Beytreibung dieser Zurechnung mit Fehlern in seiner eigenen Einnahme und Ausgabe gleich zu stellen, welches dadurch geschieht, wenn man seine Verantwortung über das ihm eigentlich anvertraute Vermögen nicht ehender annimmt, bis er alle Abschlagszahlungen geleistet, und alle Zurechnungen empfangen hat; wenn man ihn folglich in eine Verfassung sezt, in der es nicht von ihm abhängt, seine Rechnung oft genug abzulegen, mithin seine Erben in die Gefahr zu bringen, nach seinem Tode unabgehörte Rechnungen anzutreffen, und deren Stellung und Beurtheilung andern überlassen zu müssen.

§. 23.

Allein dieser Nachtheil in Ansehung des Rechners ist lange nicht so groß, als der Nachtheil, der dem Eigenthümer dadurch zuzuwachsen pflegt. Dem meisten Theile der Rechner ist nichts erwünschters, als diese Maxime. Sie finden hierinnen eine ewige Entschuldigung, mit der Ablage der Rechnung zu-

rücke

rücke zu bleiben, und desto länger mit des Eigenthümers Gelde zu wirthschaften. Wie schädlich aber dieses für den Eigenthümer sey, bedarf keines Beweises.

§. 24.

So lange dergleichen Entschuldigungen angenommen werden müssen, so lange kann keine sichere Zeit zur Ablage aller Rechnungen bestimmt werden; das Finanzkollegium oder die Centralbuchhalterey kann dann auch aus der nehmlichen Ursache keine Zeit bestimmen, worinnen sie mittelst des Centralbuchs oder Auszugs aus demselben, dem Landsherrn die Uebersehung seiner Finanzen vorlegen könne.

§. 25.

Wenn die Zurechnungen zu lange ausbleiben, oder schlechterdings auf die Ablage der Rechnung gedrungen wird, so wird jezuweilen wohl erlaubt, dergleichen Abschlagszahlungen in die Liquidation zu bringen; allein damit fehlt der Hauptrechnung die vollkommne Uebersehung des Ertrags. Will man aus den Rechnungen einen Auszug machen, so erscheint die Ausgabe allemal unrichtig, wenn nicht mit vieler Vorsicht auch die Liquidation ist nachgesehen worden.

§. 26.

In Ansehung der Abschlagszahlungen pflegt wohl eingewendet zu werden, daß, wenn einem

Rechner erlaubt würde, Stückzahlungen in Ausgabe zu bringen, und mit Interimsquittungen zu belegen, es oft geschehen könnte, daß ein betrügerischer Rechner in den folgenden Jahren den ganzen Posten mit der Hauptquittung belegt, ganz in Ausgabe brächte, und folglich die Stückzahlung unterschlüge. Ich gebe dieses gerne zu, wenn der alte Rechnungsstil nicht verändert würde; aber, wenn nach der von mir vorgeschlagenen Rechnungsart der Rechner zu Ende der Rechnung sowohl zeigen muß, was ihm zur Ausgabe ist angewiesen worden, und welche Zahlungen darauf geschehen sind, als auch, was folglich nun noch darauf zu zahlen steht, und dieser Befund von einer Rechnung in die andere übertragen wird, so fällt wohl dieser Einwand von selbst hinweg.

§ 27.

In Ansehung der Zurechnungen halte ich dafür, daß hierunter, besonders bey einzelnen Rechnungen, die keinen weiteren Einfluß in die andern haben, nicht die geringste Entschuldigung zur Verzögerung der Rechnungsablage anzunehmen sey. Der Rechner soll ehender nichts annehmen, bis er eine gültige Anweisung vor sich hat, auch nichts ausgeben, bevor er ebenfalls Anweisung und Quittung vor sich sieht; er muß also zu jeder Stunde und jeden Augenblick über seine Handlungen vollkommene Rechenschaft geben können. Was hingegen die in seine Rechnung einschlagenden Handlungen anderer Zurechner anbetrifft; so soll er sich alle Mühe ge-

ben,

ben, sie zu erwirken, wenn es aber bis auf den Punkt des Rechnungsschlusses nicht erfolgt, er jedoch erweisen kann, daß die von dem Zurechner empfangenen oder abgegebenen Summen vollkommen richtig sind, so sollte ihm deswegen seine Rechnungsablage nicht einen Augenblick aufgehalten werden. Sollte er aber auch von dem Zurechner keinen Schein erhalten, daß jene Summen richtig seyn, oder es wäre eben diese Richtigkeit sonst durch keine Controle gesichert, so könnte er allenfalls mit dem Vorbehalte absolvirt werden, wenn sich in der noch ausstehenden Zurechnung keine, seine Verrechnung betreffende Veränderung ergäbe.

§. 28.

Bey Kammeralrechnungen, wo aus vielen die Centralrechnung gebildet werden muß, steht indessen doch nicht zu leugnen, daß eine Einrichtung mit solchen Nachträgen, in Ansehung der vollständigen Uebersehung, zugleich nach dem Rechnungstermin nicht weniger mangelhaft bleibt, als die Manier mit dem Liquidiren; allein nach meinem Vorschlage liessen sich auch selbst diese Nachträge gänzlich vermeiden, weil man nämlich in Ansehung der Handbücher erlauben könnte, daß mit diesen auf dergleichen Zurechnungen eine kurze Zeit gewartet werden dürfte; der vierte Quartalextrakt aber dürfte schlechterdings nicht damit aufgehalten werden. Oben habe ich im 3ten Kapitel des 2ten Theils gezeigt, daß, wenn mit diesen Extrakten die gehörige Einrichtung getroffen würde, sich daraus immer die

die Centralrechnung bilden ließ, und daß, wenn die Handbücher nachkämen, die sich etwa noch ergebenden Abänderungen in einem Anhange des Centralbuchs einzutragen seyn.

Ist man in Ansehung der Richtigkeit der vier Quartalsextrakte hinlänglich gesichert, so dient das belegte Handbuch nur vornehmlich zur genauesten Bestimmung des Ertrags; denn da die Extrakte mit diesen, in Ansehung der von dem Rechner selbst bis auf den Rechnungsschluß geschehenen Einnahme und Ausgabe, auf das genaueste übereinstimmen, und daß dieß sich so befinde, bescheinigt seyn muß; so ist der Abgang der Sicherheit vor Einschickung des Handbuchs von ausnehmend geringem Betrachte. Rechner und Eigenthümer stehen nun in einem solchen Verhältnisse gegen einander, das gar wenig von dem abweicht, als wenn die ganze Rechnung förmlich abgelegt wäre. Stirbt ein Rechner nach der Zeit, als sein vierter Quartalabschluß abgeschickt worden, und vor der Rechnungsablage, so würde es wohl ein ausserordentlicher Fall seyn, wenn sich bey Ablage der Rechnung noch ein so beträchtlicher Mangel ergeben sollte, der nicht bey dem Quartalsextrakt und Journale bemerkt worden wäre, es liegt alsdann so viel nicht daran, ob einer etwas langsamer als der andere ankömmt; dennoch muß hierunter nicht der mindeste ohnnöthige Aufenthalt verstattet werden.

§. 29.

§. 29.

„Das Journal bedarf keines Belegs; der „Rechnungsführer muß es nur auf Verlangen „des Eigenthümers vorlegen.„ Lange Kap. II. §. 10.

Oder, das Journal ist kein eigentliches Rechnungsstück; sondern nicht viel besser, als andere Privatschreibereyen.

Abermal ein Saz des gewöhnlichen Rechnungsstils von ausnehmend üblen Folgen. Ich glaube, den Nutzen der ersten Aufschreibungen, und die Nothwendigkeit, sie zu wirklichen mit der ganzen Rechnung zusammenhangenden Rechnungsstücken zu machen, hinlänglich gezeigt zu haben. Immer wird nach diesen Säzen das Wichtigste des ganzen Rechnungsgeschäffts, nehmlich die Einsicht in die wirkliche Einnahme und Ausgabe am meisten verabsäumt, und nur auf den Nothfall aufgespart. Oesfeld §. 96. hat Recht, wenn er zu dem Journale Belege fordert. Freylich können sie nicht nach den Rubriken zusammen gehalten werden; aber weder Oesfeld noch Lange haben meines Erachtens die nöthige Einrichtung mit Verbindung aller Rechnungsstücke und Posten unter einander, hier genugsam in Ueberlegung gezogen; hat jeder Journalsposten seine gehörige Beziehung auf die Belege und auf den Uebertrag in das Handbuch, und jeder Posten des Handbuchs oder der Rechnung wiederum seine Beziehung auf das Journal; so ist ja ganz leicht,

au-

augenblicklich auf jedes Beleg zurück zu gehen, ohne daß man deswegen nöthig hätte, die Belege mit doppelten Beziehungszahlen auf das Journal und auf die Rechnung zu beschweren, wie Oesfeld glaubt.

Soll eine Rechnung postenweise untersucht werden, so ist, glaube ich, der natürlichste Weg, daß man erst die erste Aufschreibung durchgeht, ob solche richtig sey. Man kann aber ihre Richtigkeit vornehmlich aus den Belegen erkennen. Daß man zweytens untersucht, ob richtig in das Handbuch oder in die Rechnung eingetragen, ob der Posten in dem Journale richtig belegt, und auch richtig übertragen ist, in welchen Fällen nichts daran auszusezen seyn kann. Die lezte Untersuchung ist endlich: ob alles in der Rechnung richtig zusammengezogen worden. Wenn das Journal kein wirkliches Rechnungsstück ist, das die förmliche Probe aushalten muß, dann gebe ich gerne nach, daß die Belege nicht dahin, sondern zur eigentlichen Rechnung gehören; allein jenes ist eben der Punkt, worinnen ich von dem gewöhnlichen Rechnungsstile abzugehen hinlängliche Ursache zu haben glaube.

Bey den Kammeralrechnungen habe ich zwar nachgegeben, daß auch wohl alle Belege des Jahrs hindurch bey dem Handbuche bleiben könnten. Meine Gründe sind im 2ten Th. K. 2. §. 47. nachzulesen. Es ist indessen immer nöthig, sie in der Beziehung auf das Journal zu lassen, wenn nämlich diese erste Aufschreibung in Ansehung ihrer Richtigkeit,

keit, wie sie es verdienen, und wie es die Natur der Sache mit sich bringt, zuerst und gründlich sollen untersucht werden können. Behält der Rechner keine Abschrift des Journals zurück, oder trägt die Posten nicht ausführlich in das Handbuch über, so mag er, zur möglich geschwinden Einsicht ausser der Beziehung auf das Journal, die Belege auch zu dem Handbuch numeriren; ausserdem ists aber nicht nothwendig.

§. 30.

„Abrechnungen sind Privatschreibereyen und „werden meistentheils, wenigstens nicht gewöhn„lich zu Rechnungsbelegen.„ Lange Kap. V. §. 4. et 6.

Sind die von der Abrechnung abhangenden, und bey der Rechnung befindlichen Belege so beschaffen, daß man daraus jeden aus denselben entstehenden Posten nach deren Beschaffenheit und der Zeit, wenn die betreffende Handlung vorgefallen ist, zuverläßig ersehen kann; ist man über dieses von der Schuldigkeit der beyden Parthien, welche miteinander abzurechnen haben, unterrichtet, alsdann kann allenfalls die Abrechnung weggelassen werden; wiewohl ein solches Belege dann auch in der That nichts anders als eine Abrechnung ist, wann sie auch etwa die gewöhnliche Form derselben nicht hätte. Z. B. Die Hauptkasse giebt eine gewisse gestiftete Summe, (Fond) der Baukasse, diese liefert alle Jahr ihr richtig belegtes Journal wieder

zur

zur Hauptkasse, so ist freylich keine weitere Abrechnung nöthig; denn hier ist alles aus dem Baukassenjournale zu sehen, wie und zu welcher Zeit der Fond dorthin geliefert worden; allein wo jene Einsichten ohne die Rechnungen zu durchgehen, nicht alle erlangt werden können, da würde es sehr gefehlt seyn, die Abrechnungen nicht zu wesentlichen Rechnungsstücken zu machen. Der Eigenthümer wird ohne dieß die genaueste Uebersehung des Verhältnisses zwischen dem Rechner und den Parthien nie vollkommen erlangen. So pflegt in Stückzahlungen, zum Beyspiele bey Besoldungen, gewöhnlich zu seyn, daß der Rechner sich über jede einzelne Berichtigung eine Partikularquittung geben läßt; sobald die ganze Summe ausbezahlt worden, verlangt er gegen Zurückgabe dieser Partikularquittung eine Hauptquittung. Der Nutzen hiervon ist sehr geringfügig; er geht bloß dahin, die Zahl der Urkunden bey der Rechnung zu vermindern; aber dieser scheinbare Nutzen wird von dem wesentlichen Nachtheile in der Uebersehung weit überwogen. Der Parthie, welche über eine viermalige Stückzahlung von 400 Fl. dreymal quittirt, und das viertemal eine Hauptquittung abgiebt, ist es wohl einerley, ob sie diese vierte Quittung, mit Bemerkung, daß nun diese ganze Summe ausbezahlt worden, ausstellt, oder ob sie alle drey Quittungen, gegen eine Hauptquittung wieder zu sich nimmt; und dem Rechner, welcher durch beydes sein Journal gleich gut belegen kann, muß es auch gleichviel gelten.

Aber der Nachtheil für den Eigenthümer ist augenscheinlich; er verliert die Uebersehung des Einzelnen, der Kassirer kann nun die Abschlagszahlungen, wie er gut findet, in sein Journal und in seine Rechnung tragen; auf einmal, oder nach und nach, aber zu einer falschen Zeit; denn er ist nicht gehalten, die Zeit der einzelnen Abgabe zu belegen. Bey Rechnungen, wo viele Stückzahlungen geleistet werden, steckt hierinnen der Kunstgriff betrügerischer Rechner, lange Zeit mit fremdem Gelde zu wuchern, und Passionen gegen diejenige auszuüben, welche etwas aus der Kasse zu empfangen haben. Hier ist der Fleck, wo arme geldbedürftige Gläubiger mit Geschenken und dergleichen öfters am geschwindesten zu dem Ihrigen gelangen können. Selbst Herr Kammerath Lange C. IV. §. 35. fordert bey Besoldung und Pensionen den Anhang einer Abrechnung, nämlich in solchen Fällen, wenn Forderungsbestände von einem Jahre in das andere überlaufen, oder der Quartalsbetrag nicht ganz, sondern stückweise oder durch Zurechnungsposten vergütet zu werden pflegt. Wo aber nun einmal das Verwechseln der Interimsquittungen gegen Hauptquittungen üblich ist, wie ist da der Rechnungsrevident im Stande bey diesem oder jenem Posten einzusehen, ob und wie die Zahlung stückweise geschehen sey, und ob folglich der Rechner eine Abrechnung anzuhängen nöthig gehabt hätte oder nicht?

§. 31.

„Der Rechner darf keine Rubrik für sich „abschaffen, oder eine neue einführen, sondern

„wenn sich ein Artikel ergiebt, der in keine der „bestimmten Rubriken gehört, so wird solcher in „die Rubrike: Insgemein, gebracht.„

Es ist zwar ganz gut, dem Rechner die Rubriken zu bestimmen, daß er aber genöthigt wird, hierinnen schlechterdings nach veränderten Umständen keine Veränderung zu treffen, Rubriken, die seit undenklichen Jahren keine Füllung bekommen haben, und solche auch vielleicht nie wieder bekommen werden, zum unnöthigen Zeit- und Papierverderbe nachzuführen, desgleichen neue Vorfälle, deren besondere Uebersehung unwidersprechlich nöthig und nüzlich ist, doch nicht in eine solche Abtheilung zu bringen, sondern alldergleichen zusammen in eine Rubrik zu werfen, das ist der Sicherheit und Uebersehung schädlich. Rubriken, welche keine Füllung bekommen, gehören in das Memorialbuch eingetragen zu werden, wovon oben I. Th. Kap. IV. §. 45. gehandelt worden. Posten, die noch keine Rubrik haben, sind entweder mehrere einerley Art, und da sollte der Rechner ohne Anstand die Benennung der Art vorsezen dürfen. Irrte er sich hierunter, so wäre der Irrthum bey Abnahme der Rechnung leicht zu ändern. Sind es Posten, welche ihres Gleichen in dieser Rechnung nicht antreffen, so können sie doch mit gleichen Posten anderer Rechnungen ein Ganzes ausmachen; es verdient daher jeder derselben in dem Rubrikenregister angeführt zu werden, um so wohl damit die Centralrechnungsverfertigung zu erleichtern, als auch überhaupt auf die ganze Zukunft die Einsicht in das Ganze und in alle Theile jeder Rechnung zu befördern.

Die

Die Rubrik Insgemein wird nur zu gerne zum Verbergen ein und anderer Posten gebraucht. Wenn der Rechner nicht gerne sieht, daß der Ausschlag dieser oder jener Rubrik zu sehr in die Augen falle, so weiß er einen Vorwand ausfindig zu machen, unter welchem er einen Theil der dahin gehörigen Posten zur Rubrik Insgemein verweist, den man daselbst nicht suchet, und der gleichwohl den dritten Theil der Einnahme und Ausgabe ausmacht. Alle Rubriken sind Theile der ganzen Einnahme und Ausgabe, die Rubrik Insgemein ist aber nicht ein solcher Theil, sondern ein ungetheiltes Ganze. Sie verdient daher im eigentlichen Verstande nicht einmal den Namen Rubrik, sondern sie ist nichts weiter, als, was von der ganzen Rechnung unauseinandergesezt geblieben ist.

Bey einzelnen selbstständigen Rechnungen, nehmlich solchen, die nicht wieder mit andern in ein Ganzes zusammengebracht werden, bey diesen, wenn sie besonders keine vielfache und wichtige Gegenstände betreffen, kann sie allenfalls bleiben; denn da ist oft auch gar keine Auseinandersezung nöthig; aber bey andern sollte sie wo möglich, ganz abgeschafft, oder wenigstens sehr eingeschränkt werden. Man könnte dem Rechner eine kleine Strafe darauf sezen, wenn er ertappt würde, daß er einen Posten in die Rubrik Insgemein gesezt hätte, wozu ihm eine andere bestimmt gewesen ist.

Zuweilen würde ich lieber, statt der Rubrik Insgemein eine Rubrik Allgemein aufführen, und dahinein alle die Posten tragen lassen, die ihre Be-

ziehung allein auf den ganzen zu verrechnenden Gegenstand und auf alle Rubriken haben, z. B. was auf die Verfertigung, Untersuchung und Abnahme der Rechnung, auf des Rechners Besoldung, was zu Erhaltung aller Einkünfte, nicht dieser oder jener insbesondere verwendet, sodann was auf alle Einkünfte vorgeschossen worden u. dergl. ꝛc.

§. 32.

Dieses wären ohngefähr die wichtigsten Säze, worauf sich die Einrichtung des gewöhnlichen Kammeralrechnungsstils gründet. Sollte ich so glücklich gewesen seyn, meinen Lesern die schwache Seite desselben hinlänglich gezeigt zu haben; so kann ich desto eher hoffen, daß meine Vorschläge, wo nicht gänzlich Beyfall finden, doch wenigstens den Wunsch erregen dürften, wirkliche Muster nach den von mir angeführten Grundsäzen eingerichteter Kammeralrechnungen zu sehen. Und dieses ist es, was ich, wenn mir Gott Leben, Gesundheit und Zeit schenkt, in den folgenden Theilen vorzulegen, gedenke.

Für den Buchbinder.

Der Buchbinder hat überhaupt zu sorgen, daß die Tabellen richtig zu den angezeigten Seiten gebunden werden; insbesondere aber die auf Tab. III. b) gegebene Vorschrift wegen des Beschneidens genau zu befolgen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klipstein, Philipp Engel,

Grundsätze der Wissenschaft ... Rechnungen vollkommen einzurichten

Leipzig 1778

Math.p. 256
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10082142-5
VD18 15303934-001